H misc. 285

<36634010550018

<36634010550018

hek

J. G. Schelhorns
Prediger und Stadtbibliothekar in der Reichsstadt Memmingen

Kleine historische Schriften.

Erster Theil.

Memmingen,
bey Andreas Seyler. 1789.

Seinen
innigst lieben Söhnen
Benedikt Schelhorn
Evangelischem Pfarrer in Erkheim,

und

Johann Georg Schelhorn

Amtmann im Untern Hospital, und Gerichts-Assessor in Memmingen,

zum öffentlichen Denkmal
seiner wärmsten Dankbarkeit
gegen die segnende Vorsicht Gottes
die sein Leben mit dem unschätzbaren Glücke
so rechtschaffner und brauchbarer Söhne
Vater zu seyn,
und
in ihrer zärtlichsten treuesten sorgfältigsten Liebe
die erquicklichste Wonne zu genießen,
erfreuet,

gewiedmet
von
Johann Georg Schelhorn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dem Herrn Verleger, meinen nahen Blutsverwandten, einem würdigen Enkel meines seligen Vaters, zu Gefallen, habe ich mich zur Ausgabe dieser Sammlung entschlossen. Ihr erster Theil enthält Aufsätze, die schon in einer einzeln, zween in periodischen Schriften, vor einigen Jahren sind gedruckt worden. Allein ich habe sie hier besser berichtiget, und mit Zusätzen vermehret. Bey den ersten zween wird mein Leser selbst bemerken, daß mich die Lage der Zeiten, zum Schriftsteller gemacht hat; ich kann sagen: nicht unberufen, wenn die Aufforderung würdiger Freunde ein Ruf genennet zu werden verdienet.

Wenn die gütige Aufnahme des Publikums dieß Unternehmen begünstiget, so wird die Fortsetzung nicht langsam folgen, und auch ganz neue Abhandlungen liefern. Es kann seyn, daß einige Leser, das zweyte Stück dieses Theils für eine historische Sammlung nicht treffend genug finden. Ich glaube aber doch, daß es hier nicht an einen ganz unrechten Ort gestellet sey, da es der Untersuchung der wichtigsten Urkunden des Alterthums über eine bedeutende Unterscheidungs-Lehre der katholischen Kirche gewiedmet, und ein Versuch historischer Kritik ist. Ich hoffe, mein polemischer Ton sey nicht unbescheiden. Wenigstens habe ich mich von Jugend auf zur Vertragsamkeit, und Achtung gegen andere Religionsverwandte, gewöhnet; und wenn ich meine Stimme gegen ihre Behauptungen gebe, so geschiehts nur darum, weil ich so, und nicht anders, überzeuget bin. Ungleiche Ueberzeugungen müssen nie der schuldigen Liebe und Achtung

gegen andere einen Eintrag thun. Sie dürfen sogar nicht das Band der Freundschaft trennen.

Es sind, bey allem sorgsamen Fleiße des Setzers, in diesem Theile derbe Fehler eingeschlichen, die ich mehr der eingeschickten Handschrift, als dem Setzer anzurechnen, geneigt bin. Die mehresten kann ein Leser aus dem Zusammenhange bemerken, und bessern. Nur einige, wo dieß Hülfsmittel ihm fehlen möchte, will ich besonders anzeigen.

Seite 39. Lin. 13. muß es heißen: von ihrem Ansehen, und denn so auch: ihr ꝛc. in der Folge. S. 61. Lin. 13. die Verhandlungen; S. 64. Lin. 2. Serry; S. 68. Lin. 17. Nichtigkeit; S. 71. Lin. 7. hieraus erzwingen; S. 75. Lin. 20. die Nachbeter; S. 80. in der Note (e) Sardicensischen; S. 89. Lin. 10. lehren; S. 94. Lin. 15. anzuführen; S. 120. Lin. 1. bey jedem; S. 128. Lin. 21. da erst; S. 137. Lin. 4.

die

die beständige; S. 165. Lin. 1. in den Schriften; S. 194. (**) thesauro monumentorum; S. 201. Lin. 2. eigenes Geschöpfe; S. 228. Lin. 12. polnischen Spitälern; S. 234. Lin. 6. Boucher; und (***) statt: generale, genere; S. 235. Lanoius; S. 269. ganz unten: der täglich das, anstatt: von dem; S. 271. Lin. 6. Es war nicht nöthig; S. 276. (*) Angliæ; S. 300. ist mir selbsten der Titel Großmeister, die keinem Ordensobern der Kreuzherren gegeben wird, entwischt. Ordensmeister ist die richtige Benennung. Nur bis hieher habe ich die abgedruckten Bogen, da ich dieses schreibe, erhalten, und also nur bis hieher kann ich die Druckfehler bemerken.

Memmingen,
den 13. April 1789.

I. Briefe

I.

Briefe

über die Beschaffenheit einiger älterer Kirchenversammlungen.

Vorbericht.

Ich bin ganz unvermuthet zur Verfertigung dieser Briefe aufgeweckt worden. Die Hauptverfasser der bekannten periodischen Schrift: Deutschlands achtzehntes Jahrhundert ꝛc. Katholiken von vornehmem Stande, Priester und Laien, deren biedere Absicht mit ernstem Eifer auf die Aufklärung finsterer Gegenden, gerichtet war, forderten mich auf, einige ihrer ersten Aufsätze mit treffenden Noten ins Publikum zu begleiten. Meine billige Achtung und warme Freundschaft gegen diese trefliche Männer, machte mir's zur Pflicht, diesem Verlangen zu entsprechen. Die Noten, die ich schrieb, waren meistens historischen Inhalts. Eine derselben betraf die morgenländischen Mönche, die, wie ein wildes Raubgesindel, sogar die Kirchenversammlungen durch ihr ungestümes Betra-

gen entheiligten. Ich muß sie hier wiederholen, weil sie zu der mit Bescheidenheit geführten Streitigkeit Anlaß gab, von welcher die folgenden Briefe Zeugen sind. Hier ist sie:

Die Kirchengeschichte belegt zwar nur ein einziges Concilium mit dem Namen einer Mörderversammlung, nämlich das zweyte Ephesinische im Jahre 449, und es verdient vor andern dieses Brandmaal. Denn alles lief da auf grausame Gewaltthätigkeit und schädliche List hinaus. Die griechischen Mönche, die den Eutyches begünstigten, und deren Haupt Dioscorus, Bischof von Alexandrien, war, der auf dieser Versammlung den Vorsitz führte, betrieben ihre Sache nicht mit überzeugenden Gründen, sondern mehr mit einem alles niederschlagenden wilden Geschrey. Billigen, wohlüberdachten Widersprüchen und demüthigen Fürbitten für widerrechtlich abgesetzte Bischöfe und Lehrer, widersetzten sie sich mit dem Degen in der Faust — — Die heiligen Mönche! — und erzwangen, von der Wuth erhitzter Soldaten unterstützt, die Unterschrift der Lehrsätze und Verdammungen. Allein das

erste Ephesinische Concilium im Jahre 431, auf welchem Cyrillus über den Nestorius triumphirte, stellte schon eben so ärgerliche Proben der Gewaltthätigkeit der orientalischen Mönche auf, so wie auch andere Kirchenversammlungen dieser Zeiten, von denen wir reden, und der folgenden, Schauspiele heiliger Wuth und wilder Grausamkeit waren. Gerne möchten wir den Vorhang vorziehen, wenn nur nicht die Geschichte, die treue und unpartheyische Zeugin der Wahrheit, solche unartige Auftritte den Augen aller Welt blos stellte. Wer diese Zeugin hört, wird das Urtheil eines der größten Kenner der Kirchengeschichte genehmigen müssen, der bey Gelegenheit der zweyten Ephesinischen Kirchenversammlung sagt: Sed in plura horum, & sequentium temporum concilia nomen hoc æque apte convenit. Blos deutschen Lesern zu lieb wollen wir diesen Ausspruch auch deutsch hersetzen: **Die Benennung einer Räuberversammlung kommt mit Recht und der Wahrheit gemäß, auch andern Concilien, dieser und der folgenden Zeiten, zu.** Dioscorus mit seinen Mönchen

schlug auf der zweyten Synode zu Ephesus auf die Bischöfe der Gegenparthey mit unerhörter Wuth zu, ließ den Notarien die Finger stümmeln, und mißhandelte mit Peitschen den Flavian auf das grausamste. Schon Chrysostomus klagte über die Wuth der orientalischen Mönche heftiger, als über alle andere Drangsale seines mühsamen Lebens. Man hat einen Brief von ihm, den er an den Kaiser Arcadius geschrieben. Er bittet darinn nicht um die Erhaltung seines Lebens; er will gerne ins Elend wandern; aber von der Einquartierung der grausamen Mönche, fleht er, verschont zu werden. Ueberhaupt die Geschichte dieses großen Kirchenlehrers, seiner Schicksale und Verfolgungen ist ein unauslöschliches Brandmaal der wilden Sitten der damaligen griechischen Mönche.

Ich glaubte hier die reine Wahrheit geschrieben zu haben, und glaube es noch. Allein es trat bald ein Gegner öffentlich wider mich auf, der es nicht glauben wollte. Ein sehr gelehrter Ordensmann, der damals noch in meiner Nachbarschaft lebte. Er ließ Reflexionen über Deutschlands achtzehntes Jahrhundert und seine Verfasser rc. drucken,

cken, davon die ersten fünf Päckchen 1782, und die zwey letzten 1783, ohne Anzeige des Druckorts, ans Licht traten. Vornehmlich im sechsten Päckchen wollte er meine Behauptung in die Klasse der Unwahrheiten heruntersetzen. Das gieng mir nun sehr tief ins Herz. Ich konnte mich nicht überreden, vom Wege der Wahrheit mich entfernt zu haben. Ich prüfte die Sache aufs neue, und da entstunden die folgenden Briefe als Resultat meiner Prüfung.

Ich habe mich, wie ich hoffe, von dem Wege, den mir mein Gegner vorgegangen ist, nicht verlohren. Er hat in seinen Gegenäußerungen über die Concilien in sehr bescheidnem Tone mit mir gesprochen. Und eben so habe ich auch geantwortet, und meine Behauptungen zu erweisen und zu vertheidigen gesucht. Mir muß ganz natürlich sein eigenes öffentliches Zeugniß hierüber (*) sehr schätzbar seyn. Er hat es sogar mit der Ermunterung an mich, in meinen Bemerkungen über die Concilien fortzufahren, begleitet, und dabey versichert, daß eine nähere Bekanntschaft mit ihm, mich überzeugen werde: daß er nichts wenigers als

(*) Reflexionen VII. Päckchen S. 72.

Ketzermacherey liebe. Ich habe auch bald von der Wahrheit dieser Versicherung, die angenehmste Erfahrung erhalten. Schade, daß ich den würdigen Mann nicht nennen darf, weil ich nicht weis, ob er gerne öffentlich als der Verfasser der Reflexionen bekannt seyn will. Genug, es ist ein Mann von gründlicher Gelehrsamkeit und geläuterten Einsichten; ein Theologe seiner Kirche von vornehmem Range, und ein Schriftsteller, der öffentlich sattsam gezeigt hat, daß ihm Wahrheit und Ueberzeugung über alles gehe; der warmsten Hochachtung aller Rechtschaffenen, die Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Verdienste zu schätzen wissen, würdig!

Bey dieser neuen Ausgabe dieser Briefe habe ich nichts weggelassen, das in der ersten stund. Aber einige Vermehrungen und nähere Berichtigungen habe ich hinzugesetzt. Nur so weit habe ich mich in meinen Bemerkungen über die Concilien eingelassen, als es zur Vertheidigung meiner Note, die den Streit veranlaßt hat, nöthig war. Und nach diesem Zwecke müssen mich meine Leser beurtheilen.

Bemerkungen
über die Beschaffenheit einiger ältern Kirchenversammlungen.

I.

Der Verfasser der Reflexionen über Deutschlands achtzehnten Jahrhunderts, und seine Verfasser, fängt an bescheidner zu werden. Er spricht wenigstens nicht mehr so hastig im billig verhaßten Tone eines Ketzermachers, ob er gleich noch den Mitarbeitern am achtzehnten Jahrhundert, bey ihren öffentlichen Erinnerungen, unrühmliche Absichten beymißt, die ganz ihren redlichen Gesinnungen entgegenstehen.

Ich versichere Sie, mein Beßter, das sechste Päckchen hat mir besser gefallen, als alle fünf vorhergehende. Zwar es ist fast ganz wider mich und meine Behauptungen gerichtet; denn Sie wissen, daß die Noten von den beyden ephesinischen Synoden, und der Brief über das

Klosterdrama, mich zum Verfasser haben. Das hindert mich aber nicht, den sogenannten Freund der Wahrheit lieb zu gewinnen, sein sanfteres Auftreten hoch zu schätzen, und mich darüber herzlich zu freuen. Ich kann einen Widerspruch gar wohl leiden, zumal, wenn er aus einem edeldenkenden Herzen kommt, und die strengere Erforschung der Wahrheit zum Zwecke hat, wenn er auch gleich nicht durch unwidersprechlich überzeugende Gründe unterstützt ist. Er giebt mir Anlaß, meine Einsichten tiefer zu prüfen, die Gründe, auf die sie gebauet sind, nach ihrem Verhältnisse, und nach ihrer Brauchbarkeit genauer zu untersuchen, und so zu ihrer vollkommnern Berichtigung immer nähere Schritte zu thun. Unser Wissen bleibt immer seichte, wenn wir auf die Einwendungen achtlos sind, die gegen unsere bisherigen Vorstellungen streiten.

Der Freund der Wahrheit bezeugt abermals seine Unzufriedenheit über meine Aeußerung von den erwähnten Ephesinischen Synoden. Ich habe meine Anmerkung darüber nicht so obenhin, ohne Untersuchung niedergeschrieben. Indessen

könnte ich doch bey meinem Forschen nach historischer Wahrheit einen unrichtigen Gang gewählet, auf verdächtige und unsichere Zeugen mich verlassen, die besten Mittel, auf einen vesten Grund zu kommen, nicht gekannt, und nicht gefunden haben, und dadurch auf unstatthafte Folgerungen verleitet worden seyn. Es war mir also der Widerspruch des Verfassers der Reflexionen eine ernste und nicht unangenehme Aufforderung, den Weg der Untersuchung über diese von unsern Zeiten so weit entfernte Vorfallenheiten, aufs neue zu betreten, und mit noch tiefern Blicken und genauerem anhaltenderm Fleiße der Wahrheit nachzuforschen, theils zu meiner vesten Ueberzeugung, theils aber, daß ich mich nicht in meinem Herzen falscher und grundloser Behauptungen schämen dürfte. Ich will Ihnen, würdiger Freund, von meiner Bemühung, und wie weit sie mir gelungen ist, Rechenschaft geben. Wir sind schon lange gewohnt, uns miteinander von unsern Fortschritten in Kenntnissen zu unterhalten.

Ich habe mich bey meinem Urtheile über die Ephesinische Kirchenversammlung 431. auf die

Be=

Bemerkung eines der größten Kenner der Kirchengeschichte bezogen, und dieselbe wörtlich angeführt. Freylich, den würdigen Mann, dem ich diese Bemerkung abgeborgt habe, habe ich mit seinem Namen nicht genannt. Das scheint mir der Verfasser der Reflexionen übel zu deuten. Wenn ich den Mann als einen Zeugen meiner historischen Behauptung aufgestellt hätte, dann, ich muß es selbst gestehen, dann hätte ich seinen Namen nicht verschweigen dürfen.

Ein ungenannter Zeuge ist kein gültiger Zeuge, weil der, dem er als ein solcher angepriesen wird, sein Ansehen, seine Fähigkeit, und sein Recht, sicher zu zeugen, nicht prüfen kann. Man sage vor treuen und strengen Richtern noch so ernsthaft: ein gewisser, treflicher, höchstglaubwürdiger Mann hats gesagt; es wird vergeblich seyn, sie zu überzeugen. Sie wollen und müssen den Mann kennen, wenn sie nach seinem Zeugniß urtheilen sollen. Nicht als Zeuge also habe ich den Schriftsteller, von dem hier die Rede ist, angeführt; denn dazu war mir die Geschichte, diese treue und unpartheyische Zeugin

der

der Wahrheit, auf die ich mich berufen habe, hinreichend. Ich habe nur gesagt: wer diese Zeugin hört, wird das Urtheil eines gewissen Mannes genehmigen müssen. Und da war es eben nicht unumgänglich nothwendig, den Namen des Mannes selbst zu nennen.

Kenner der Kirchengeschichte selbst unter den Katholiken haben ihn gewiß schon gefunden. Denn ob er gleich ein Protestant ist, so kann doch der Katholik, der die Kirchenhistorie gründlich studiren will, seines größern Handbuches dieser Wissenschaft nicht wohl entbehren, und ich weis, es ist in tausend katholischer Geschichtsforscher Händen, das beste nützlichste Buch des großen **Mosheims**, den Unpartheylichkeit, Gründlichkeit und edle Sanftmuth, allen Freunden der Wahrheit, ewig verehrungswürdig machen; seine Institutiones historiæ ecclesiasticæ antiquæ & recentioris. Dies ist der Mann, dessen Urtheil ich angeführt habe; dies das Buch, in welchem es S. 226 — kann gelesen werden. Ich hätte mehrere ähnliche Urtheile großgeachteter, unbefangener Gelehrten anführen können. Allein wozu? da es hier gar

nicht

nicht auf Zeugnisse für die Wahrheit einer Begebenheit ankam. Doch dem Reflexionenschreiber möchte **Mosheims** Urtheil verdächtig seyn; ich will ihn also auf einen Katholiken weisen, der lange vor **Mosheim** ein ähnliches Urtheil durch die notorische Geschichte dazu geleitet, öffentlich gefället, und zum Beweise gerade auf den Ephesinischen Synod im J. 431. sich bezogen hat. Du Pin heißt der Mann. Bayle hat in seinem Wörterbuche bey dem Artikel: **Nestorius**, sein Urtheil, auf das ich mich beziehe, in einer Note eingerückt, und ich kann, da ich die nouvelle Bibliotheque des auteurs ecclesiastiques eben vor mir habe, sagen, er hats als ein treuer Referent gethan.

Von der wahren Beschaffenheit des ersten Conciliums zu Ephesus, so wie überhaupt von andern längst geschehenen Begebenheiten, däucht mich, kann der **Päckchenschreiber** nicht richtig genug urtheilen, wenn er nur fremden Führern folgt, nicht mit eignen Augen zu sehen sich bemüht, nicht die Zeugnisse und Erzählungen der Zeitgenossen dieses Synods, nicht die Schriften

beeder unmittelbar theilhabender Parthenen, nicht die Acten der Versammlung selbst, mit prüfendem Geiste durchforscht. So hoch ich die gelehrten Verdienste eines Thomasin, Fleury, Nat. Alexanders, Carranza (den Louis Richard kenne ich nicht) schätze, so kann ich mich doch ihnen nicht so geradehin zur Leitung sicher überlassen, und ihren Erzählungen die vollkommene, unbetrügliche Wahrheit zutrauen. Auch der Protestant wird keine sichern Schritte thun, nur von einem Spanheim, Basnage, Mosheim, Baumgarten, Walch, und dergleichen, obgleich auch würdigen Männern seiner Parthey, gleichsam bey der Hand geleitet. Das heißt wahrlich nicht Kirchengeschichte gründlich studiren, wenn man sich nur geradezu solchen Führern, ohne genaue Prüfung ihrer Zeugnisse, der Quellen, woraus sie geschöpft, der Art, wie sie diese Quellen genutzet, der Absicht und der Gesichtspunkte, die sie vor sich haben u. s. w. überläßt.

Lesen Sie, mein Freund, hier noch ein paar besondere Bemerkungen von den Gewährs-

währsmännern, auf deren Ausspruch der Freund der Wahrheit alles ankommen läßt. Wenn ein Schriftsteller die Geschichte nur in dem Zwecke bearbeitet, um seine Lieblingshypothesen vor der Welt als unfehlbare Wahrheit aufzustellen, dann ist der Leser gewiß berechtiget, bey dessen Erzählungen behutsam zu seyn, und sie nicht so geradehin als ungeschminkte Wahrheit anzunehmen. Ich glaube, dieß bedarf keines eigenen Beweises. Der Freund der Wahrheit wird die Richtigkeit dieser Bemerkung von selbsten fühlen. Aber anwenden will ich sie, auf den Thomasin nämlich, dem ich sonsten bedeutende gelehrte Verdienste nicht abspreche. Bekannt ists, daß dieser Mann in seinen Abhandlungen über die Kirchenversammlungen immer nur auf einer Lieblings-Idee sitzt, wie das Kind auf seinem Steckenpferde.

Er will die Hoheit des römischen Stuhls und die Freyheit der gallicanischen Kirche miteinander vereinigen, und daher hascht er auf allen Seiten nach dem Grundsatz: es ist gleich viel, an den Pabst, oder an eine allgemeine Kirchenversammlung appelliren, und er findet ihn überall

bestät-

bestättigt, wo ihn gewiß unbefangene Forscher nicht finden würden.

Er schreibt überdies gedungen, und ganz nach der Vorschrift und Willensmeynung seiner Obern, die dem Pabst gefallen, und Ihn ihrem Orden besonders günstig machen wollen. Nicht der freye Geist, der vor sich selbst ämsig forschet, sondern stets der gefesselte Sclave, der nirgend hingehen kann, als wo es seinen Gebietern beliebt. Das erzählt ganz freymüthig, und aus unverwerflichen, sichern Quellen sein eigner Ordensbruder, der bekannte R. **Simon**, in den Lettres Choisies à Amsterdam. 1700. 8. S. 149. ff. (*)

Einen

(*) Dem willigen Thomasin ist sein Tragen auf beeden Achseln nicht gelungen. Der französische Clerus bewirkte einen Parlamentsbefehl, das gedruckte Werk, den ersten Band nämlich; denn mehr ist von Thomasins Arbeit nicht herausgekommen; sorgfältig in einer Kammer zu verschließen, und verhinderte also dadurch die öffentliche Publicirung desselben. Erst nach des Verfassers Tode kamen, durch die Vorsorge eines seiner Ordensbrüder, Exemplare davon zum öf-

fentlichen

Einen solchen Schriftsteller zum Leiter, oder gar zum Gewährsmann zu gebrauchen, ist gewiß mißlich. Carranza ist nur ein Summarist, außer kurzen Einleitungen, die die Zeit, die Veranlassung, die Vorsitzer der Concilien anzeigen, liefert er nur Auszüge aus den Schlüssen, die die versammelten Väter bekannt gemacht haben; und

fentlichen Verkaufe, und in die Hände der Gelehrten. Allein auch dieser Verkauf war bald gehemmet. Denn auf die Anklage des Generalprokurators verwieß der Erzbischof zu Paris die noch übrigen Exemplare wieder ins Gefängniß. Auch die Curie zu Rom war mit dem Werke höchst unzufrieden, weil es nicht den Grundsätzen eines Bellarmins und Baronius anpaßte. Man kann sich hierüber näher Raths erholen bey'm Simon am angeführten Orte, und bey'm Niceron in *Memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres. Tom. III. p. 171. seq.* Des seligen D. Walchs Nachricht von diesem erzwungenen Produkte des gelehrten Fleißes des Pater Thomasin, im Entwurfe einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen S. 55. wo er behauptet, daß es überhaupt zu Rom größern Beyfall erhalten habe, als in Frankreich, fordert also billig eine Einschränkung.

und er liefert sie, nach dem richtigen Urtheile des großen Fabriz, nur verderbt, interpolirt oder verstümmelt. S. Bibl. Graec. Vol. XI. f. 101.

Zu dem Zwecke, zu welchem ihn der Verfasser der Reflexionen gebraucht, ist er untauglich.

Die Noten, die sich meistens mit der Geschichte der Kirchenversammlungen beschäftigen, sind erst bey der Pariser Ausgabe vom Jahre 1677. 8. zu dem Summario des Carranza gekommen, sind nicht des Carranza, sondern des Franz du Bois, genannt Sylvius, Arbeiten, sind nicht immer aus den Quellen geschöpft, davon ich leicht auffallende Beweise darstellen könnte, und können also auch nicht den treuen Forscher sicher zur gründlichen Kenntniß der Begebenheiten leiten.

Den Natalis Alexander und Fleury sehe ich gerne in meines Gegners Händen; er wird, wenn er sie prüfend studirt, bey beeden Männern stets auf Ideen stoßen, die ihm sein System, das er uns so rasch anpreißt, gewaltig erschüttern. Aber als Zeugen von längst geschehenen Thatsachen muß er sie nicht eher aufstellen, als

bis er mit kritischem Auge die Quellen, aus denen sie schöpfen, geprüft hat und sicher findet.

Doch! nun näher zur eigentlichen Sache. Das erste Ephesinische Concilium stellte ärgerliche Proben der Gewaltthätigkeit der orientalischen Mönche auf. Das habe ich in meiner Note, über die sich der Freund der Wahrheit so heftig ärgert, behauptet, und behaupte es noch.

Freylich alle Unruhen und Verwirrungen, alle ungesittete Handlungen und tumultuarische Auftritte auf der gedachten Synode darf man nicht auf die Rechnung der Mönche schreiben.

Das habe ich aber auch wahrlich in meiner Note, über die sich der Freund der Wahrheit so sehr entrüstet, nicht gethan, und werde es gewiß nie thun, weil ich wider meine eigene Ueberzeugung handeln müßte. Aber so rein und unschuldig, als der Päckchenschreiber glaubt, wird bey dieser Gelegenheit die Mönche gewiß niemand finden, wenn er auch nur obenhin mit der Geschichte des ersten Ephesinischen Conciliums, und

überhaupt der Zeiten, in welche diese Geschichte fällt, bekannt ist.

Der Karakter, der bey weitem den größten Theil der Mönche selbiger Zeit auszeichnet, läßt schon auch bey dieser Gelegenheit ärgerliche Proben ihrer Gewaltthätigkeit vermuthen.

Ihre Laster und Ausschweifungen waren so auffallend, daß selbst sonst abergläubische Verehrer des Mönchsstandes öffentlich die bittersten Klagen darüber ausschütteten. Auf die großen Kirchenväter, den **Augustinus** und **Hieronymus**, haben sich schon andere, als auf unverwerfliche Zeugen, dieser für die Mönche selbiger Zeit so schimpflichen Wahrheit bezogen. Ich will den Freund der Wahrheit nur bitten, die Briefe des **Isidors von Pelusium** durchzublättern. Wenn gleich diese Briefe großentheils nur zur Uebung in der Beredsamkeit geschrieben wären, wie zuerst Heumann behauptet hat, (*) und wie es sehr wahrscheinlich ist, so sind sie doch gewiß sichere Gemälde der Zeiten, in denen Isidor gelebt hat, und von denen er schreibet, und

(*) Primitiæ Göttingens. Academ. Fol. 222. seq.

und können hier als gültige Zeugen angeführt werden. Die Sachen, sagt Heumann mit Recht, die darinnen vorkommen, sind nicht erdichtet, sondern Isidor schreibt wirklich nach seines Herzens Gesinnung. Auch irret der nicht, der sich auf Isidors Zeugniß zur Bestättigung der Behauptung beruft, daß Cyrill auf dem Ephesinischen Concil seine Privatneigungen und böse Adfecten sich habe beherrschen lassen, u. s. w. Und so werde auch ich mich hier keines Fehltrittes schuldig machen, wenn ich eben diesen Mann als Zeugen von den bösen Sitten der Mönche seiner Zeit, aufstelle, auch auf ihn, in Rücksicht auf den Cyrill, mich beziehe. Der Mann war selbst ein strenger Mönch, und ein hitziger Eiferer für die Ehre dieses Standes. Er lebte um die Zeit des Ephesinischen Synods gewiß noch, das beweißt sein Brief, den er an den jüngern Theodos geschrieben, in welchem er den Kaiser erinnert, seinen Ministern die Vorschrift der Lehrsätze auf dieser Kirchenversammlung nicht zu gestatten. (a) Also gerade in die Zeit, von der hier die Rede ist, gehören seine Schilderungen der Mönche. Aber welche

(a) L. I. Ep. III.

welche abscheuliche Gemälde! Ungeschicklichkeit, Faulheit, Weichlichkeit, Schwelgerey, Wollust im höchsten Grade, Zanksucht, aufrührische, kriegerische Gesinnungen und Handlungen, tumultuarisches Herumschweifen, aufgeblaßner Stolz, fressender Neid, worüber er die Mönche seiner Zeit, selbst die zu Pelusium nicht ausgenommen, (b) anklagt.

Gewiß ists, daß die Mönche sich vom Anfange des fünften Jahrhunderts an, mit einem martialischen Geiste in öffentliche Händel mischten, bey tumultuarischen Begebenheiten die Anführer und gewaltthätigsten Werkzeuge der Wuth waren; an den Religionsstreitigkeiten den wildesten Antheil nahmen, und sich immer vor andern in ausschweifenden Auftritten geschäftig hervorthaten.

Ich will aus der unläugbaren Geschichte nur einige Beyspiele zum Beweise ausheben. Erzählen

(b) Nur auf einige Briefe, so wie sie mir gerade im Durchblättern nur des ersten Buchs der reichhaltigen Briefsammlung dieses Mannes auffallen, will ich den Leser hinweisen. L. I. Cap. 49. 74. 87. 93. 104. 123. seq. 130. 175. 210. 298. 314.

zählen will ich sie nicht, weil sie dem Kenner der Kirchengeschichte bekannt genug sind; nur auf sie hinweisen will ich. Man forsche in der Geschichte der Origenistischen und Anthropomorphistischen, der Pelagianischen und Donatistischen Streitigkeiten, des großen Chrysostomus, seines hitzigen Feindes, des Theophilus, und der gewaltthätigen und eigensinnigen Kaiserin Eudoxia, der Gemahlin des Kaisers Arkadius, der mehresten wegen obgenannter heiliger Kriege gehaltener Kirchenversammlungen.

Durch die leidige Erfahrung gewarnet, besorgten die Kaiser, Theodosius der jüngere, und sein Mitregent Valentinianus selbst, die Mönche und Layen möchten durch schlimme Streiche und tumultuarische Bewegungen, die Ordnung auf dem Ephesinischen Synod hindern, dahero schickten sie den Grafen Candidian nach Ephes, wie sie selbst in dem Schreiben an die versammelten Väter sagen: ut monachos & seculares ac ceteros denique omnes, qui hujus spectaculi causa, vel eo nunc confluxerunt, vel in posterum forte confluent, ab eadem illa civitate modis omnibus, submoveat:

veat: quandoquidem non licet, illos, qui omnino necessarii non sunt sacrorum dogmatum examen aliquo tumultu impedire, & iis, quae cum tranquillitate constitui, definirique debent, obstaculum aliquod afferre. (c) Cyrill wußte wohl, wozu er die Mönche gebrauchen könnte. Er schloß sich immer an sie, und suchte sie für seine Parthey zu gewinnen. Die Mönche in Egypten (und die warens gerade, die hernach auf dem Concil den meisten Lärmen machten) nahm er beyzeiten für seine Grundsätze ein, und reizte sie zum Widerwillen gegen den Nestorius. Sein Brief, deßhalb an sie geschrieben, steht unter den Acten des ersten Ephesinischen Concils. (d) Er mußte gleich im Anfange der Kirchenversammlung verlesen werden, und ward zur Richtschnur der Verhandlungen gewählet. Doch that man auch den Schlüssen des Nicänischen Concils die Ehre an, sie diesem Briefe und den Cyrillischen Anathematismen an die Seite zu setzen; und das war doch eben der Brief, der am meisten den Nestorius aufgebracht hatte. So

(c) S. Mansi nov. & completiss. concilior. Acta T. IV. fol. 1119.

(d) Mansi Act. Conc. T. IV. f. 587.

So bließ er auch von der Synode aus, die er selbst in Alexandrien veranstaltet hatte, unter den konstantinopolitanischen Mönchen heftig Lärmen (e), und erreichte damit vollkommen seinen Zweck. Des Diacons Basilius und der übrigen konstantinopolitanischen Mönche Schreiben an die Kaiser (f) ist davon ein trauriger Beweis.

Die Mönche gestehen es nicht undeutlich, daß sie den Nestorius nicht als einen ächten Bischof erkennen (*); sie erzählen mit Beyfall eine tumultuarische Handlung, womit einer ihrer Mitbrüder in der Kirche gegen den Bischof Lärmen erreget habe; sie malen den Nestorius sehr schimpflich ab, und wenden alle Rednerkünste an, die Kaiser gegen ihn zum Widerwillen zu reizen. Auch nach der widerrechtlichen Absetzung des Nestorius, die Cyrill gleich in der ersten Sitzung der Ephesinischen Kirchenversammlung bewirkt hatte, wandte sich dieser an die Mön-

(e) Mansi Act. Conc. T. IV. fol. 1098.

(f) Ibid. fol. 1102.

(*) Wohl gemerkt, alles dieses geschah, noch ehe Nestorius als Ketzer verdammt war.

Mönche insgesammt, und predigte ihnen den bittersten Haß gegen den unverhört verworfenen Nestorius ein. (g) Und waren es nicht Mönche, die unter Anführung des raschen Dalmatius, mit Ungestüm, nahe an Empörung gränzend, sich zum kaiserlichen Throne drangen, und den sanftmüthigen Theodos zur Anhörung der partheyischen ägyptischen Abgeordneten nöthigten? Die den Pöbel wider den Nestorius aufwiegelten, und ihn zum wüthenden Fluch wider diesen ihren Bischof reizten? Noch hat kein Gelehrter diese Sache so bestimmt, aus den ächtesten Urkunden erzählt, als der vortrefliche göttingische Gottesgelehrte, Walch. Es wird für den Freund der Wahrheit ungemein belehrend seyn, und seine Ideen besser berichtigen, wenn er sich die Mühe nehmen will, die treue Nachricht dieses gründlichen Historikers genau aus den glaubwürdigsten Urkunden gezogen, selbst zu lesen, und sie mit den Acten, die keinem Zweifel unterworfen sind, genau zu vergleichen. (h) Ich

(g) Mansi Act. Conc. T. IV. fol. 1243.

(h) Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen ꝛc. V. Th. S. 501. ff.

Ich habe mir diese Mühe selbst genommen, und sehe sie aufs beste durch die richtige Einsicht der Wahrheit belohnet. Des Dalmatius und seines schwärmerischen Haufen (es waren lauter Mönche) ungestümer Auftritt ist eine wichtige Scene in der Geschichte der Ephesinischen Synode, und hatte, ob er gleich nicht an dem Orte der Versammlung, sondern zu Konstantinopel vorgieng, auf die neue Wendung, und in die folgenden Handlungen der Kirchenversammlung einen ausnehmend viel bedeutenden Einfluß; und der ist nun unläugbar ein treffender Beweis meiner Behauptung, daß in der Geschichte des ersten Ephesinischen Concils, ärgerliche **Proben der Gewaltthätigkeit** der Orientalischen Mönche, sichtbar sind. Daß Dalmatius von einigen unter die Reihe der Heiligen gezählet wird, das hat bey mir, ich muß es gestehen, nicht viel zu bedeuten, und kann mein Urtheil von ihm und seinem Anhange und ihren Handlungen gar nicht umstimmen. Denn ich kenne viele angebliche Heilige, selbst aus den ersten Zeiten der Kirche, mit denen ich nicht möchte gen Himmel fahren. Man lese

doch

doch die Hagiologien, die Martyrologien, und wie sie immer heißen, die Bücher da, die uns in enthusiastischem Feuer, die geweßten Frommen panegyrisiren, und sehe, was das meistens, selbst nach ihrer Lobredner Angaben, für Leute waren. Die Heiligen waren meistens, merken Sie, mein Lieber, daß ich sage **meistens**, ich mache also eine Ausnahme; die Heiligen waren meistens Leute, die ihre enthusiastische Laune ganz unfähig machte, über Religionslehren richtig zu urtheilen, die hingerissen, von einer einmal ihnen beliebten Meynung, außer Stand gesetzt wurden, richtig zu urtheilen; viele träumten von göttlichen Eingebungen, und ließen sich dadurch leiten, ihren einmal gefaßten Sinn, koste er Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit was es wolle, hartnäckig durchzusetzen.

Brauchen Sie, Schätzbarster, diese meine Bemerkungen, wie Sie wollen. Ich setze die Unterhaltung über diese Sache mit Ihnen nächstens fort.

II.

Ich habe Ihnen schon gesagt, mein Werthester, daß sich der sogenannte Freund der Wahrheit Führern überläßt, denen so geradehin nicht sicher zu trauen ist. Es ist ein unbeschreiblich großer Schade für die wahre Geschichte, daß die Erzähler, einer dem andern nachschreiben, und gemeiniglich der erste nicht einmal, aus einer Quelle geschöpft hat.

In der Geschichte der Ketzereyen und der Concilien trift der Geschichtsforscher unzähligemal auf leidige Beyspiele hievon selbst, wo man es am wenigsten befürchten sollte, in den Erzählungen, die in den Concilien-Sammlungen vor den Acten einzelner Synoden stehen. **Mansi** sogar, der uns die vollständigste Sammlung dieser liefert, läßt sich diesen schädlichen Fehler zu Schulden kommen. **Walch** hat schon bemerkt, daß die elenden historischen Nachrichten von einzelnen Concilien in der mansischen Sammlung immer aus dem **Binius** wörtlich beybehalten

halten sind, und daß **Binius** sich nur an den **Baronius** hält. (a) Ich habe diese nicht unbedeutende Anmerkung bey strengster Vergleichung der Mansischen Erzählungen mit dem **Binius** und **Baronius** vollkommen richtig gefunden. Ich habe also Ursache, den Freund der Wahrheit auch vor dieser Art von Gewährsmännern zu warnen, zumal, da ich nicht undeutlich wahrnehme, daß er sich seine Ideen vom ersten Ephesinischen Concil aus solchen historischen Nachrichten bildet. Lassen Sie uns die Urkunden, und die gleichzeitigen, oder die ihnen am nächsten stehenden Schriftsteller zur Hand nehmen: diese Mühe wird uns gewiß zu einem richtigen Resultat leiten.

Ueberhaupt schäme ich mich meines Urtheils von den Concilien des fünften Jahrhunderts und der folgenden Zeiten gar nicht, und finde gar keine Ursache, es zu wiederrufen, ungeachtet der Freund der Wahrheit mich anders belehren will,

(a) Siehe Vorrede vor dem zweyten Theil der Mosheimischen Kirchengeschichte vom Pastor, von Einem übersetzt, von den Quellen der Kirchenhistorie. S. 235.

will, aber es in der That mit Bestand der Wahrheit nicht thut. Auch in frühern Zeiten waren die Synoden das nicht, was sie seyn sollten, nicht Beförderungsmittel der Ruhe und des edeln Kirchenfriedens.

Schon gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, äußerte **Gregor von Nazianz** ein auffallendes Mistrauen gegen die Kirchenversammlungen, und die Gründe, worauf sich dasselbe steifte, sind gewiß nicht verwerflich und unbedeutend.

Ich will sie aus seinen Briefen und aus seinem Gedichte von den verschiedenen Lebensarten, dem Freund der Wahrheit zur Belehrung genau und treu hersetzen.

Das erste Zeugniß hat er an seinen Freund, den **Procopius**, niedergeschrieben, da er den kaiserlichen Beruf, auf ein Concilium nach Konstantinopel zu kommen, von sich ablehnte. Das war vermuthlich die neue Versammlung, die Theodos der Große im Jahre 383 veranstaltete; denn auf der im J. 381, die unter die allgemeinen Concilien gezählt wird, war **Gregor**

wirk-

wirklich gegenwärtig, ob er gleich sich bald mit Unwillen davon wieder entfernte. „Wenn „ich die Wahrheit gestehen soll, so bin „ich entschlossen, jede Zusammenkunft der „Bischöfe zu meiden, denn ich habe noch „von keinem Concil einen nutzbaren und „beglückten Ausgang erfahren. Nicht „erfahren, daß durch sie die Uebel geheilt „werden; vielmehr ist durch sie der Scha„de vermehret worden, und größer an„gewachsen; die hartnäckigen Streitig„keiten und Herrschsucht auf denselben „können mit keinem Worte beschrieben „werden.“

So schreibt der Kirchenvater an den Procopius (b). Du Pin hat sich auch dieser wichtigen Stelle erinnert, und behauptet, daß dieser Ausspruch auf keine Kirchenversammlung mit größerm Rechte könne angewendet werden, als auf die erste Ephesinische. An den Saturnin

(b) Gregorii Nazianzeni opera. Tom. I. f. 814. Ich citire hier die Ausgabe, die 1690. zu Kölln (eigentlich Leipzig) in Folio herausgekommen.

nin schrieb Gregor: „Die Bischöfe versam=
„melten sich abermals, allein man hat
„wiederum Ursache zu fürchten, daß wir
„beschämt werden, wenn auch dieser Sy=
„nodus einen unfruchtbaren, und wenig
„glücklichen Ausgang, wie bisher gesche=
„hen, nehmen wird“ (c). Den Bischof
von Thyane, Theodor, versichert er, (d) daß
er von den Kirchenversammlungen und Reli=
gionsgesprächen wegzubleiben sich entschlossen ha=
be, seitdem er wahrgenommen, daß viel Gott=
loses auf denselben vorfalle, und er behauptet
noch, daß er sich hier eines bescheidenen Aus=
druckes bediene. Und was sagen Sie, mein
Beßter, zu der folgenden Stelle, aus dem Ge=
dichte von den verschiedenen Lebensarten? „Ich
„mag in den Versammlungen nicht sitzen,
„die einem Haufen Gänse und Kraniche
„gleichen; und wo die Besitzer mit mar=
„tialischer Wuth auf einander losgehen.
„Hier ist nur Zank und wilder Streit,
„und man hört bittere Vorwürfe, die
„vor=

(c) Gregorii Nazianzeni opera. Tom. I. f. 829.
(d) Ibid. f. 842.

„vorher verborgen geblieben waren. Auf „beyden Seiten entstehet daher ein un„vertilgbarer tödtlicher Haß gegen einan„der“ (e). Es ist wohl der Mühe werth, zu forschen, wo insbesondere **Gregor** sich die traurige Erfahrungen gesammelt hat, die bey ihm einen so ernsten Abscheu gegen die Kirchenversammlungen rege machten, und bis an seinen Tod erhielten. Ich werde nicht irren, wenn ich behaupte, daß das Concilium zu Konstantinopel im Jahre 381, das zweyte unter dem sogenannten Oekumenischen, für ihn eine so traurige Schule gewesen. Nach dem Tode des Antiochenischen Bischofes **Meletius** entstunden über die Ersetzung der dadurch erledigten Bischofsstelle die heftigsten Zänkereyen. **Gregor** war ämsig bemühet, den ärgerlichen Streit beyzulegen, und sein Vorschlag deswegen war gewiß treffend zu diesem edeln Zwecke. Allein, er sah sich eben durch denselben dem wildesten Hasse einer heftigen Gegenparthie ausgesetzt. Und da er sich gegen den Synod in einer eige-

 nen

(e) Gregorii Naz. opera. T. II. f. 81.

nen Rede wider die ihm gemachte Vorwürfe vertheidigte, so erfuhr er davon den widrigsten Eindruck. Denn auch die, die bisher auf seiner Parthie gestanden, oder doch neutral geblieben waren, änderten ihre Gesinnungen, und traten zu seinen hitzigen Gegnern über.

Noch kamen der Bischof **Timotheus** von Alexandrien, und andere Bischöfe aus Aegypten und Macedonien auf der Kirchenversammlung an, und schütteten gegen den **Gregor**, gegen den sie schon lange den bittersten Haß geheget hatten, ihren Geifer aus, und eiferten bitter wider dessen Erhebung zur bischöflichen Würde in Konstantinopel.

Seine vierzehnte Rede, die vom Frieden handelt, ist ein volles Zeugniß von der allgemeinen hitzigen Gährung der Gemüther, und der heftig steigenden Zwietracht auf dieser Kirchenversammlung.

Gregor verließ endlich seinen bischöflichen Sitz, und zugleich das Concil, auf dem auch nach seiner Entfernung, Erbitterung und Partheigeist zur unvergeßlichen Schande herrschten.

In

In dem Gedichte, das Gregor von seinem eigenen Leben verfertiget hat, malet er mit lebhaften Farben die unartigen, ewig schimpflichen Aufführungen einiger der versammelten Kirchenväter, und man darf nicht fürchten, von ihm durch einen einseitigen, partheyischen Berichte hintergangen zu werden. Denn beym Sokrates, Sozomenus, Theodoret und Rufin, findet man seine Erzählungen bestättigt. Eine christusmörderische Wuth, sagt er, haben die Lehrer und Vorsteher des Volks auf dieser Versammlung blicken lassen; Sie, die die Lehre des Heils, und den segnenden Frieden, verkündigen. Mitten in der Kirche erheben sich ihre Stimmen laut, und mit grausamen Rachen wider einander. Sie empören sich, einer wider den andern, sammeln sich Rotten, schmähen mit zügelloser Zunge, springen wie Rasende gegen einander auf; einer sucht dem andern im Berauben zuvorzukommen, so, wie in wildgieriger Herrschsucht. Kein Band der Liebe und Freundschaft, nicht die Religion, kann diese hi-

tzigen Männer bändigen, die den ganzen Erdkreis, alle Bewohner desselben zu entzweyen fähig sind. Das ist nur ein kurzer Auszug aus den gehäuften Klagen des Gregors, wider die ausschweifenden Erbitterungen, die auf dem so gerühmten zweyten Oekumenischen Synod herrschten.

Wird der Päckchenschreiber noch mit Recht meine in der ihm so verhaßten Note, geäußerte Behauptung tadeln, und der Unwahrheit beschuldigen können?

Hier gönne ich Ihnen und mir wieder einen Ruheplatz, mein Geschätzter! ich schreibe aber noch einmal über die Materie an Sie. Leben Sie wohl.

III.

Weil die erste Ephesinische Synode vom ganzen Alterthume in die Reihe der vier ersten ökumenischen Concilien, die den vier Evangelisten gleich kommen sollen, gesetzt werde, so soll es unmöglich seyn, das von ihm mit Bestand der Wahrheit behaupten zu können, was ich in meiner dem Reflexionenschreiber, äußerst verhaßten Note, behauptet habe. Das sagt dieser Schriftsteller ganz deutlich. Ich will mein Urtheil über die räthselhaften Fragen noch zurück halten: ob diese Kirchenversammlung den Namen einer allgemeinen verdiene? ob wirklich das ganze Alterthum, von seinem Ansehen so erhaben gedacht, als mein Gegner vorgiebt, und ob endlich der ganze Orient und Occident sich unter seine Schlüsse gebeuget habe? Ich will für jetzt einmal annehmen, daß alle diese Fragen ohne Schwierigkeiten mit Ja beantwortet werden können. Ist aber denn auch der Schluß, den der Päckchenschreiber darauf bauet, so richtig, als er sich vorstellt, und uns bereden will? Das

glaube ich nicht. Wir haben ja andere unläugbare Beyspiele, daß auch auf sogenannten ökumenischen Kirchenversammlungen Unruhe, Zänkereyen, Chikane und Betrug, überhaupt höchst heftige, verwersliche Leidenschaften geherrschet haben, vom ersten Nicänischen, bis auf das letzte zu Trident.

Katholische und protestantische Federn haben sich zur Ehre des ersten sogenannten allgemeinen Concils fast stumpf geschrieben. Aber so hoch die Schlüsse desselben, über deren Zahl man noch uneins ist, geachtet werden, und so entschieden, durch die allgemeine Aufnahme (versteht sich unter denen, die die in demselben verdammten Ketzereyen verwarfen) ihr Werth ist; so kann doch diese Hochschätzung dem Auge, das selbst und gut sieht, die Fehler nicht verhüllen, die auf diesem Concil begangen worden sind. Alles bewirkte die Macht und das Ansehen des von Priestern geleiteten Kaisers, der bey einem großen Theil die Genehmigung und Unterschrift der gemachten Gesetze, durch schwere Drohungen erzwang. Trotz der Gegenwart des Monarchen,

ent-

entstunden gleich nach der Anrede desselben, worinn er den Frieden anprieß, unter den versammelten Vätern Vorwürfe, heftige Widersprüche und Zänkereyen (a), nicht blos bey den Rechtgläubigen gegen Arianer, sondern auch bey den Orthodoxen gegen Orthodoxen. Die Bischöfe, die sich an den Arius angeschlossen, und der Synode ein eigenes Glaubensbekenntniß übergeben hatten, wurden nicht durch Gründe widerleget, sondern durch Zerreißung ihres Bekenntnisses, und durch Schmähreden aufs äusserste gedemüthiget, und dadurch erzwang man von den mehresten derselben den Beytritt zu den Schlüssen der Versammlung, der freylich, wie Theodoret selbst bekennet, nur betrüglich war (b). Viele Väter vergaßen den eigentlichen Zweck dieser Zusammenkunft; sahen nur auf sich, und ihre eigene Angelegenheiten, und wollten diese Gelegenheit, zur Befriedigung ihrer Feindseligkeit und Rachbegierde gebrauchen (c). Das ist alles ganz menschlich, und es wäre ein wirk-

 liches

(a) Eusebius de vita Const. L. II. C. 3.

(b) Theodoret Lib. I. C. 24.

(c) Socrates L. I. C. 8. Sozomenus L. I. C. 17.

liches Wunder, wenn bey einer so zahlreichen Versammlung auf allen Seiten, alle Schwachheiten und Fehler, wären vermieden worden. Nicht das erste ökumenische Concil zu beschimpfen, das sey ferne von mir! und sein Ansehen zu mindern, erzähle ich dieß. Ich will nur dem Päckchenschreiber aus der Geschichte, und aus unläugbaren Thatsachen zeigen, daß es ein Fehlschluß ist, was er meinen Aeußerungen von der ersten Ephesinischen Synode aus dem Grunde, weil es eine allgemeine Kirchenversammlung gewesen, entgegen setzt.

Das zweyte allgemeine Concilium übergehe ich hier. Man hat schon Proben seiner Beschaffenheit, in dem vorigen Briefe aufgestellt gesehen. Dem dritten muß ich zu diesem Zwecke einen eigenen Brief widmen.

Die vom Kaiser **Marcian**, vornehmlich auf Pabst Leo des Großen Antrieb im Jahre 451 veranstaltete chalcedonische Kirchenversammlung, welche in den Dekretalen, nebst den drey vorhergehenden ökumenischen Synoden, an Ansehen mit den vier Evangelisten verglichen wird,

ist mehr als je eine andere Begebenheit, ein unumstößlicher Beweis, daß Unordnung, Wildheit, Stolz und Chikane, auch auf sogenannten ökumenischen Concilien geherrschet habe. Hier treten die Mönche mehr als einmal ungezogen und tumultuarisch auf, wie ein Heer Soldaten, die durch keine Gewalt und Ansehen eines Befehlshabers können gebändiget werden. Nicäa war anfänglich vom Kaiser zum Versammlungsorte bestimmet, und die Bischöfe waren schon daselbst in großer Anzahl erschienen. Und da schon zeigte sich der kriegerische Geist der Mönche, erfüllte die Väter mit panischen Schrecken, und nöthigte den Monarchen einen scharfen Befehl an den bithynischen Proconsul, sie von dem Versammlungsorte wegzujagen, und eine ernstliche Drohung gegen diese unruhige Köpfe ab. Und was warens denn für Leute, die zu Chalcedo mit brausenden Ungestüm, die Wiedereinsetzung des Dioscorus foderten? Es waren Mönche, die mit drohender Gewalt auf die Stillung ihrer Foderungen drangen, lieber ihren Mönchshabit ausziehen, und sich von der Gemeinschaft mit der Synode trennen, als von ihrem Begehren

gehren abstehen wollten. Wenn diese auch Freunde des Eutyches waren, und sich seiner Freunde annahmen, so waren es doch keine erklärten Ketzer. Als solche hat sie das Concilium nicht erkannt, so wenig es als einen solchen den Dioscorus verdammte.

Diese Erinnerung ist nicht unnöthig: der Freund der Wahrheit traut ohnehin den Ketzern alles mögliche Schlimme zu, und er würde leicht, wenn diese tumultuarischen Mönche, von denen ich rede, Ketzer gewesen wären, aus diesem Grunde meine Behauptung: **Mönche haben großen Lärmen auf der chalcedonischen Synode gemacht**, des Ungrundes beschuldigen. Es waren keine wahren Mönche, würde er sagen, es waren Ketzer. Nein! sage ich, und zwar mit Recht, es waren keine Ketzer, wahre Mönchen waren's, die auf ihren Stand und ihre Mönchswürde trotzten. Auch die palästinischen Mönche, die den wilden und lasterhaften Theodosius zum Anführer hatten, und mit einer zügellosen Wuth sich den Schlüssen der chalcedonischen Synode widersetzten, können nicht in die Reihe der Ketzer gezählet werden. Sie

ana=

anathematisirten ja den Eutyches, und hatten überdieß das Zeugniß des Kaisers Marcians, und des Pabsts Leo für sich, die sie von der Ketzerey frey sprachen.

Nur einige Begebenheiten will ich noch aus der Geschichte des chalcedonischen Concils ausheben, um zu einem richtigen Urtheile von der wahren Beschaffenheit desselben, den Weg zu bahnen. Einmal suchten die päbstlichen Legaten alles nach dem Willen ihres Herrn zu lenken, und sie gebrauchten zu diesem Zwecke, bald Schmeicheleyen und falsche Tücke, bald, und das noch öfters, rasche und gewaltthätige Machtsprüche, gleich bey ihrem Eintritte. Mit welcher Ungezogenheit gegen die kaiserlichen Abgeordneten, sogar widersetzlich, dringen sie auf die Entfernung des Dioscorus? Sie, die Richter sind, stellen sich höchst widerrechtlich als Kläger auf. Und — war es nicht eine Privatsache ihres Herrn, der seine Bevollmächtigte, durch seine Befehle, zu einem so stolzen und stutzigen Betragen antrieb?

Ueber=

Ueberall, in allen Handlungen zeigen die römischen Gesandten, nach dem Sinne ihres Principals, seine anstößige Eifersucht für die Ehre und angeblichen Vorrechte seines bischöflichen Stuhles, und man sieht deutlich, daß dem Pabst an der Reinigkeit der Lehre, an Wahrheit und an Kirchenfrieden weit weniger gelegen gewesen, als an seinem eigenen Interesse. In der Instruction, die **Bonifacius** der Versammlung vorlas, befiehlt er seinen Legaten: „Behauptet auf alle Weise in euch das Ansehen unserer Person, und widersetzt „euch mit Standhaftigkeit denen, die „stolz auf die Vorzüge ihrer Städte, sich „etwas anzumaßen wagen wollen."

Nie haben sie diese Willensmeinungen ihres Herrn aus der Acht gelassen, und eben damit auf der Synode selbst zu manchen Unruhen und auffallenden Anstößen Anlaß gegeben.

Immer handelten und redeten sie so, als ob **Leo** das despotische Haupt des Concils wäre, und dieses sein Ansehen und seine Wirksamkeit nur von ihm hätte. Man lese beym **Evagrius**:

grius: (d) mit welchem Stolze, und in welch hohem Tone sie im Namen ihres Herrn sprechen: — „der heiligste und seligste Leo, Erz„bischof des großen und alten Roms nebst „dem seligsten und lobwürdigsten Apostel „Petrus, dem Felsen und der Grundsäule „der katholischen Kirche und des Glau„bens, setzt durch uns und durch die ge„genwärtige Synode den Dioscorus von „seiner bischöflichen Würde ab, und er„klärt ihn aller priesterlichen Würde und „Geschäfte für unfähig. Den Bischöfen „vergiebt der apostolische Stuhl, das, „was sie auf dem Ephesinischen Concil „nicht mit freyen Willen gesündiget ha„ben; denen nämlich, die bisher dem al„lerheiligsten Leo, und der allgemeinen „Synode gehorsam geblieben sind." Der Schluß, in dem diese gebieterischen Worte stehen, hat bey dem Evagrius die Aufschrift: „So „haben die Vicarii des Leo von Wort zu Wort geschlossen.".

Es

(d) Evagrii Hist. Eccles. L. II. C. 4. n. 18.

Es war sonder Zweifel ein Werk ihrer Geschäftigkeit, und ihres Betreibens, wenn auf der Synode die Stimme erschallte: „das ist „der orthodoxe Glaube. So glauben alle. „So glaubt Leo; so hat der Pabst erklärt.“

Doch nirgend haben diese hitzigen Männer, ihres Herrn Eifersucht über den Supremat heftiger unterstüzt, und seine Befehle deswegen strenger befolgt, als bey der Abfassung des berüchtigten acht und zwanzigsten Canons des chalcedonischen Kirchenraths.

Sie verließen das Concilium, ungeachtet sie flehentlich gebeten wurden, zu bleiben, und gerne, wenn es nur möglich gewesen wäre, und die übrigen Besitzer nicht standhaft geblieben wären, hätten sie es gänzlich getrennt. Da sie diese Absicht durchzutreiben sich zu ohnmächtig sahen, waren sie schlau genug, wieder zu erscheinen. Aber da nehmen sie, ihre Protestation wider gedachten Canon durchzusetzen, zur offenbaren Lüge, und zu niederträchtigen Ränken ihre Zuflucht, und handeln dabey stets mit

einer ganz unanständigen, und gegen die Kaiser und ihre Bevollmächtigten, auch gegen die ganze Synode, respectlosen Heftigkeit.

Nur noch eine Bemerkung von diesem Concil, zum Beweise, daß ein tumultuarischer Geist auf demselben geherrschet habe.

Wenn man das Protokoll dieser allgemeinen Verhandlungen liest, so stößt man bey jeder Sitzung auf ärgerliche Auftritte — überall die Nachricht von einem unanständigen Geschrey und brausenden Zänkereyen, die sogar bey Verlesung der Glaubensformel, auf einen ärgerlichen hohen Grad steigen.

IV.

So glauben Sie also im Ernste, daß ich mich in meinem letzten Briefe übereilt habe? Könnte wohl seyn, mein Beßter! denn ich bin ein Mensch, und sich übereilen und irren ist menschlich. Doch lassen Sie uns ganz kaltblütig die Sache näher untersuchen.

Ich vermuthe fast, daß ich mich in dem Punkte, über den Sie mich zur Rede stellen, keiner Uebereilung zu schämen habe. Sie schreiben: die Fragen: ob die ephesinische Synode, den Namen einer allgemeinen verdiene; ob wirklich das ganze Alterthum von derselben so erhaben gedacht habe, als der Freund der Wahrheit vorgiebt; und ob ganz Orient und Occident, sich unter seine Schlüsse gebeugt habe? Diese Fragen, schreiben Sie, sind nicht mehr räthselhaft, sondern längst notorisch entschieden. Verzeihen Sie mir, wenn ich diese Behauptung bezweifle.

Ich weis wohl, daß Katholiken und Protestanten diese Kirchenversammlung, eine allge-

meine nennen. Doch nicht ohne Ausnahme. Denn ich kenne aus beyden Kirchen große Männer, die mit prüfendem Geiste, die Kirchengeschichte studirt haben, die entweder zweifelhaft von der Allgemeinheit dieser Synode sprechen, oder sie gar geradezu, läugnen. Und das ist wohl kein Wunder. Man ist über den richtigen Begriff einer allgemeinen Synode noch nicht einig.

Die traurige Beschaffenheit der ersten Ephesinischen Kirchenversammlung, macht ihr den Ruhm, eine allgemeine zu heißen, sehr verdächtig, und ihre Aufnahme. —— Nun, darüber wollen wir bald näher sprechen.

Ich denke mich am beßten über diese Sache erklären zu können, wenn ich die Gründe prüfe, mit welchen Binius, und aus ihm von Wort zu Wort, Mansi, die Allgemeinheit dieser Synode behaupten.

Der erste Grund: Concilium Ephesinum episcoporum ex omnibus regnis conventu celebratum, & Coelestini R. P. auctoritate, coactum est.

Daran ist kein Wort wahr, mein Lieber! Denn einmal ist **Harduins** (a) Beobachtung richtig, und durch die unläugbarste Geschichte bestättigt, daß auf den ersten vier sogenannten Concilien fast lauter morgenländische, und kaum zwey, oder drey abendländische Geistliche gegenwärtig gewesen, und dieß gilt allerdings auch von der dritten allgemeinen Synode, von der ephesinischen, von der hier die Rede ist. Auf diese kamen erst später, schon nach der feyerlichen Absetzung des **Nestorius**, die päbstlichen Abgesandten, drey an der Zahl.

Auch aus Afrika traf **Vesula**, der Abgeordnete des Bischofs zu Karthago, **Kapreolus**, sehr langsam ein, und diese waren die einzigen Männer, die aus dem Occident gegenwärtig waren. Von orientalischen Geistlichen erschienen nicht nur **Johannes**, Patriarch zu Antiochien, und die unter ihm stehenden Bischöfe spat, sondern sonderten sich sogar von der schon angefangenen Versammlung ab. Also ganz Syrien, muß von diesem Kirchenrathe weggerechnet werden.

(a) Acta Concilior. Tom III. Col. 65.

den. Das ist lautere Wahrheit, die hier keines besondern Beweises bedarf. Man weis sie, aus der erwiesenen Geschichte, schon lange hinlänglich. Selbst die Umstände der damaligen Zeit, und der engbegränzte Termin, den Theodos in seinem Berufungsschreiben, zur Eröfnung der Kirchenversammlung vestgesetzt hatte, machten es unmöglich, daß aus allen Reichen Bischöfe erscheinen konnten. Das haben **Binius** und **Mansi** wohl wissen können. Und doch schreiben sie so recht unbesonnen: Episcoporum ex omnibus regnis conventu celebratum. Ich weis wohl, sie haben es dem **Baronius** nachgeschrieben, der sich auf des päbstlichen Legaten **Philipps** Relation beziehet. Und es ist wahr, der Mann sagt: es sind alle morgenländische und abendländische Bischöfe, entweder in eigner Person, oder durch ihre Gesandten, gegenwärtig. Aber welcher unbefangene Geschichtsforscher wird nicht bey der treuen Durchsicht der richtigen Urkunden von der ersten **ephesinischen** Synode, deutlich merken, daß **Philipp** hier eine nichtsbedeutende Hyperbole braucht? **Baronius** giebt sich alle Mühe, auch mit andern Gründen, seine

Behauptungen zu rechtfertigen, aber er macht offenbar falsche Wendungen.

Cölestinus, sagt er, hat zu Rom eine Synode veranstaltet, auf welcher unter seinem Vorsitze mit allgemeinem Beyfall der versammelten Väter, eine Gesandtschaft auf die ephesinische Kirchenversammlung beschlossen worden, die im Namen aller occidentalischen Bischöfe auf gedachter Versammlung erscheinen, handeln und stimmen sollte. Was weis man denn von der römischen Synode, auf die sich Baronius so dreiste beruft? Fast gar nichts. Ueberall wird sie nur obenhin berührt, ohne genaue Erzählungen ihrer Verhandlungen. Baluzius (b), und aus ihm Mansi (c) haben die weitläuftigste Nachricht von ihr gegeben, und wird weiter nichts gesagt, als: auf des Kaisers Einladung zum ephesinischen Kirchenrath, hat Cölestin nach der römischen Bischöfe Gewohnheit, die abendländischen Bischöfe nach Rom berufen, und diese haben, unter — Cölestins Vorsitz, einstim-

(b) Collect. nov. Conc. p. 380.

(c) Tom. IV. f. 555.

stimmig der rechtgläubigen Lehre Beyfall gegeben, und die Widerwärtigen gebannet (d). Ferner

(d) Ich läugne hiemit eben nicht, daß Cölestin eine Versammlung zu Rom veranstaltet und gehalten habe. Das wäre ein unbedachtsamer Widerspruch gegen eine unläugbare Thatsache, durch viele Zeugen erprobt; aber das sehe ich als unstatthaft und unerwiesen an, daß es eine allgemeine Versammlung der abendländischen Bischöfe gewesen, und daß die Gesandtschaft, die Cölestin nach Ephes geschickt hat, eine Gesandtschaft der ganzen abendländischen Kirche könne genennet werden, oder auch nur für eine solche sich selbst ausgegeben habe. Auch für so ansehnlich halte ich diese römische Synode nicht, als sie von vielen angegeben wird. Die historische Nachricht von dem Concilium zu Ephes, die Mansi aus der römischen Ausgabe 1608, beybehalten hat, Tom. IV. f. 5. 6. 7. seq. redet zwar von vielen Bischöfen, die auf demselben gegenwärtig gewesen, allein in dem Beweise, darauf sie sich bezieht, nämlich in dem Briefe des Cyrills an den Nestorius, Actor. Part. I. c. 26. ist kein Wort von vielen Bischöfen; sondern es heißt nur: daß eine heilige Synode unter dem Cölestin, und unter seinem

ner haben sie eine Gesandtschaft auf den ephesi-
nischen Synod zu schicken beschlossen, und da-
zu

---

nem Vorsitze, in der großen Stadt Rom sich versammelt habe. Ueberdieß redet der Bischof Cölestin in den Briefen, die er über diese Sache, und die zu Rom unter der Bedingung, wenn er zu bestimmter Zeit seinen Irrthum nicht widerrufen, beschlossene Verdammung des Nestorius, auch selbst an den Nestorius geschrieben hat, nur in seinem und der römischen Kirche Namen, und die letzte unterscheidet er bestimmt von andern Kirchen, z. B. die Antiochenischen, Alexandrinischen. Auch ist es nichts Ungewohntes, gesetzt, aber nicht zugegeben, es stünde wirklich in gleichzeitigen Urkunden, etwas von vielen zu Rom versammelten Bischöfen, daß oft nur ein halb Duzend unter dieser Benennung bezeichnet werden. Ich kann gerade aus den Urkunden der Kirchenversammlung zu Ephes ein Beyspiel anführen. Johannes, Bischof zu Antiochien, redet in einem Briefe an den Nestorius von vielen Bischöfen, mit denen er das beschlossen habe, was er an den Nestorius schreibt. Und wie viele sind es denn? Er zählt sie selbst mit Namen her. Es sind gerade nur sechse.

zu die Bischöfe Arcadius und Projectus, und den Priester Philipp bestimmet; erstere, um des ganzen abendländischen Synods Urtheil der Versammlung zu Ephes zu hinterbringen; letztern, um des Cölestins Stelle daselbst zu vertreten.

Und die Gewährsmänner dieser Erzählung sind die ephesinischen Väter, die freylich in ihrer Relation an die Kaiser, mit der Gesandtschaft des Pabsts, als einer Gesandtschaft der ganzen abendländischen Kirchen, prahlen. In Cölestins Instruction an seine Abgeordnete steht keine Sylbe, daß diese Gesandtschaft vom ganzen Abendlande abgefertiget sey. Auch nicht in seinen Briefen an die ephesinische Synode, und an den Kaiser Theodos. Vielmehr spricht der Pabst nur von sich und dem apostolischen Stuhle, und man sieht aus allen seinen Aeußerungen, daß diese Gesandtschaft blos ihn und seine Würde vertreten mußte. Selbst die Gesandten von Rom sagen nur, daß sie an des Pabsts Stelle da seyn, ohne sich auf mehrere zu berufen, durch die sie abgeordnet worden. Welche abendländische Bischöfe waren es denn,

die sich zu Rom versammelten? Man weis nur die Namen des Cölestins, Arcadius und Projectus, und wo die beyden letzteren ihren Sitz gehabt, das ist äußerst räthselhaft. Der wahren Geschichte ist auch das Vorgeben, auctoritate Cœlestini coactum, völlig entgegen. Auch dieß ist dem Baronius nachgeschrieben, der immer mit seinen Erzählungen, des Binius, und seines Nachbeters des Mansi, unsicherer Führer ist. Baronius hat seine Nachricht von diesem Punkte gewiß nicht aus den ächten Quellen geschöpft; denn diese, wie Sie bald lesen werden, leiten gerade auf das Gegentheil.

Von der Unterhandlung des Kaisers Theodos mit dem Cölestin, durch den Petronius, führt er keinen andern Gewährsmann an, als die Acten vom Petron, die beym Surius stehen, und daselbst dem Sigonius zugeschrieben werden. Indessen wie neu und unsicher ist dieser Schriftsteller? Ueberdies ist nicht Sigonius der eigentliche Verfasser oder Restitutor der Arbeit, die Surius unter seinem Namen der Welt anpreißt. Dem Galesini gehört das

zu,

zu, was dem Sigonius zugeschrieben wird, und der hat um die Geschichte der Märtyrer und Heiligen, weiter kein Verdienst, als daß er die Geschichte dieser Leute, nach Usuards Sammlung, im Styl verschönerte, und erweißlich mit neuen Erzählungen erweiterte. Die genauere kritische Berichtigung des usuardischen Textes, und die Bewährung der erzählten Geschichte war seine Sache nicht. Haben denn nicht selbst die römischen Büchercensoren an Galesini viel zu tadeln gefunden, und ihm Nachläßigkeit und Unrichtigkeit im Gebrauche der Quellen vorgeworfen (e)? wie fade ist der Beweis, den Baronius aus dem Zeugniße des chalcedonischen Concils herholt? Doch hier will ich abbrechen, ich habe heute nicht mehr Zeit zu schreiben, nächstens werde ich Ihnen sagen, wie seichte hier Baronius schließt und urtheilt; und vielleicht, wenn ich Muße genug und Lust habe; (das weis ich noch nicht) lesen sie denn sogar meine Kritik über die Art des großen Kardinals von den Concilien zu referiren.

Zu-

(e) Buillet von den Geschichten der Märtyrer rc. S. 32. f.

Zusatz zu diesem Briefe.

Ich habe nicht Muße genug gefunden, was ich am Schlusse des vorigen Briefes, doch nur ungewiß, versprochen habe, auszuführen. Hier will ich nur einige Bemerkungen beyfügen, die sattsam belehren können, wie wenig man dem Baronius Richtigkeit und Treue bey seinen Nachrichten von den Concilien zutrauen kann. Selbst die Widerleger dieses Kardinals, und seiner Jahrbücher, gestehen ihm kritische Untersuchungsfähigkeit und Fleiß zu. Man trift auch manchmal in seinen Jahrbüchern auf bedeutende Beyspiele davon. Allein nur alsdenn, wenn es auf eine Sache ankommt, die er zu erzählen und zu behaupten, für gut befindet. So bald seine Lieblingshypothesen, die man schon kennt, in Gefahr stehen, schläft bey ihm die Kritik, und er vergißt sogar, seiner durch ihre Hilfe schon gewagten Aussprüche. Daher kommen seine so verschiedene, und sich einander widersprechende Urtheile, wie Casaubonus ganz richtig

bemerkt (a). Er verwirft das Ansehen einer Synode, seine Verhandlungen und Acten; allein bey einer andern Gelegenheit, die für seine Behauptungen passend ist, nimmt er wieder mit vollem Beyfalle, als ächt und richtig an. Ich will hiemit ein Beyspiel anführen, da sich Baronius eines gedoppelten Widerspruchs wider sich selbst, schuldig gemacht hat. Um nicht den Grundsatz: ein Pabst habe keinen Richter auf der Welt über sich, durch ein entgegenstehendes Beyspiel zu zernichten, nimmt er den notorisch erdichteten Fall des römischen Bischofs Marcellinus, und der Verhandlungen einer Versammlung der Bischöfe in einer Höhle bey Sinvessa, die Ueberlassung des Urtheils über sich an den Pabst selbst, und des Pabsts eigene Entsagung seiner Würde, als ächte Geschichte an. Jedoch das erst in der antwerpischen Ausgabe seiner Jahrbücher. Denn in der ersten römischen Ausgabe hatte er gerade das Gegentheil behauptet, und zu diesem Widerspruche ließ er sich nur

(a) Prolegomena in exercitationes in Baronii prolegomena, proleg. g. 1. f.

nur durch die Klagen einiger Glaubensbrüder verführen (b). Nun in der antwerpischen Ausgabe bestreitet er die Handlungen und Schlüsse der Versammlungen in gedachter Höhle, als falsch und unterschoben, mit Nachdruck. Und doch hernach nimmt er dieselbe als ächte Waare an, und bezieht sich darauf mit vollem Ernste, um auf ihr Ansehen desto sicherer den lasterhaften Pabst, Johann den zwey und zwanzigsten, in Schutz nehmen, und die vom Kaiser Otto dem ersten zu Rom 963, veranstaltete Kirchenversammlung, und auf derselben beschlossene Absetzung des Pabstes, desto freyer verunglimpfen zu können. Man muß hierüber den unten angezeigten freymüthigen Katholiken nachlesen (c); auf den ich mich ohnehin in diesem kleinen Zusatze noch ein paarmal berufen werde. Seinen Hypothesen zu Gefallen erdichtet er Concilien, die niemals gehalten wor-

den

(b) S. Baillets Abhandlungen von den Geschichten der Märtyrer 2c. Deutsche Uebersetzung. S. 26.

(c) Launoii epistolae. S. 271. f.

den (d), verwirft wirklich gehaltene (e), und bestreitet ohne Grund und wider die Wahrheit, erprobte ächte Urkunden (f). Um aus den Geschichten der ältern Concilien, das Nicänische nicht ausgenommen, dem römischen Bischof das Recht, sie zu berufen, und auf denselben den Vorsitz zu behaupten, zuzueignen, nimmt er zu den elendesten und seichtesten Muthmaßungen seine Zuflucht, und steifet sich auf Urkunden, die er doch selbst als Undinge und Erdichtungen gebrandmarket hat (g). Ist es nicht eine seichte Muthmaßung, und zugleich Verfälschung des richtigen Textes, wenn er in die Verdammungssentenz der sechsten sogenannten allgemeinen Synode, statt des Namens Honorius, den Namen Theodorus, setzet, die ihm billig den Widerspruch seiner eignen Glaubensgenossen, und eifriger Vertheidiger päbstlicher Hoheit

(d) Launoii epistolae. S. 272. 277.

(e) Ebend. S. 278.

(f) Ebend. S. 39. 559.

(g) Casauboni Liber de libertate ecclesiastica, nach der prächtigen almeloveenischen Ausgabe, S. 195. 202. f.

Hoheit zugezogen hat? davon ich nur den Jesuiten Garnier und den Dominikaner Seery, nenne. Er führt bey vielen Erzählungen von den Verhandlungen, Begebenheiten und Schlüssen der Kirchenversammlungen nur soviel an, als ihm für seine Herzensmeynung behaglich ist; das übrige, das ihm im Wege stehen konnte, berührt er mit keinem Worte, als ob nirgend in alten ächten Urkunden und Nachrichten eine Spur davon zu finden wäre. Getrauet er sich nicht ganz und völlig einen Concilienschluß, der für ihn marternd ist, wegzuschaffen, so giebt er sich doch alle Mühe, ihn verdächtig zu machen. Das ist der Fall bey dem berüchtigten, und allgemein als ächt angenommenen Canon des Conciliums zu Konstantinopel im Jahre 381, durch den die Bischöfe zu Konstantinopel und Rom, in gleiche Würde gesetzet werden. Worinnen ihm doch selbst biedere Katholiken freymüthig widersprochen haben; zum Beyspiel, die beeden Pagi, und Nat. Alexander.

V.

V.

Sie wissen, daß ich des Baronius Verdienste um die Kirchengeschichte nicht verkenne. Die katholische Kirche hat ihm ein Werk zu danken, das in derselben zu unternehmen vor ihm keiner gewagt hat. Auch die Protestanten nützen die reichen Früchte seines unverdroßenen Fleißes. Allein, all sein rühmliches Verdienst, und die dankbarste Achtung, die ich demselben wiedme, können meine Augen doch nicht verblenden, daß sie nicht die Fehler sehen sollten, die der sonst große Mann in seinen Jahrbüchern wirklich begangen hat. Seine Lieblings-Ideen, Hypothesen, die er sich einmal in Kopf gesetzt hat, hindern ihn oft, die Wahrheit zu suchen, und denn ists auch kein Wunder, wenn er sie nicht findet, und daher vielmals uns, statt der rechten Geschichte, mit unstatthaften Erzählungen abspeißt. Wenn er denn nur so platthin erzählte — — nicht auf seine Erzählungen Schlüsse baute, und sie dictatorisch, als unfehlbare Wahrheiten anprieß! Da vergißt er sich

aber wieder so, daß er, um seine Hypothese durchzusetzen, einen Fehlschluß auf den andern, eine Petitio Principii auf die andere häuft. Sie werden ein auffallendes Beyspiel davon sehen in den noch übrigen Gründen, womit er beweisen will, daß das ephesinische Concil, durch Betrieb und unter der höchsten Gewalt und Ansehen des Pabst Cölestins, gehalten worden sey. Das ephesinische Concil kann nicht ohne des Pabsts Genehmigung und Ansehen gehalten worden seyn, da dieses nothwendig erfordert wurde. Denn die Väter der chalcedonischen Kirchenversammlung haben bekannt, ohne die Auctorität des Pabsts dürfe und könne keine Synode zusammenberufen werden. So erzählt, und so schließt der gute Baronius. Ob aber richtig? Das werden Sie gleich sehen.

Das Concil zu Chalcedo ist zwanzig Jahre jünger, als unser Ephesinisches. Wenn also da schon so etwas wäre beschlossen worden, wie Baronius vorgiebt, so könnten wir doch nicht sicher daraus schließen, was bey früheren

Kir-

Kirchenversammlungen, Nothwendigkeit oder Gewohnheit gewesen. Doch, lesen Sie die Schlüsse der chalcedonischen Synode. Von dem, was Baronius behauptet, werden Sie nicht die geringste Spur darinn finden. So etwas konnte auch hier nicht beschlossen werden, wo alles auf den Willen und die Genehmigung der Kaiser ankam, die, und nur allein, auch selbst nach der versammelten Väter Geständniß, die Kirchenversammlung ausgeschrieben und veranstaltet hatten, und sie durch ihre weltliche Präsidenten und Staatsbedienten als Richter regieren ließen. Ueberdieß, welchem richtigen Kenner der Kirchengeschichte kann es unbekannt seyn, daß gerade auf diesem Concil, dem Ansehen des römischen Bischofs ein gewaltiger Stoß gegeben wurde, so sehr man sich sonst, auch von Seiten des Hofes, aus besondern, nicht unbekannten Ursachen, dem Pabst Leo sich gefällig zu zeigen bemühte? Auf den bekannten 28sten Canon, der dem römischen Bischof so unbehaglich war, will ich mich jetzo nicht beziehen. Ich kann noch andere Thatsachen anführen, die es erweislich machen, daß der chalcedonische Sy-

nod, dem römischen Stuhl bey allen Höflichkeiten, die man ihm erwieß, nicht vortheilhaft gewesen, sondern sein Ansehen mächtig erschüttert habe. War es nicht ganz wider den Wunsch und Willen des Pabsts Leo, daß der Kaiser die Versammlung nicht in Italien, sondern im Orient halten ließ — daß man mit ihrer Eröffnung schleunigst eilte, da der römische Bischof sie zu verzögern alle mögliche List gebrauchte; daß man über Glaubenssachen und ein richtiges Lehrsystem auf derselben handelte, das dem Leo durchaus nicht gefallen wollte? Die dritte Handlung regierten in Abwesenheit der kaiserlichen Staatsbedienten die römischen Abgeordneten. Wer weis aber nicht, wie ernstlich sich die kaiserlichen Minister hernach gegen dieses Verfahren gesetzet, und seine Richtigkeit nachdrücklich behauptet haben? Was für heftigen Widersprüchen war nicht der Brief des Leo, den man als eine sichere Glaubensformel aufdringen wollte, ausgesetzt, der sogar als Annährung, an das nestorianische System verdächtig gemacht wurde? Und bittern Tort erfuhren die römischen Legaten

gaten bey dem Eifer, mit dem man auf eine neue Glaubensvorschrift drang.

Allein **Baronius** beruft sich nicht auf einen Synodalschluß der chalcedonischen Versammlung; er sagte nur: Professi sunt Patres in Concilio Chalcedonensi, absque auctoritate Romani Pontificis haud licuisse Synodum congregare. Schon recht. Aber das war ja nur ein einseitiges Vorgeben; nur in der ersten Sitzung von den römischen Legaten auf die Bahn gebracht. Und daß es ein nichtiges unstatthaftes Vorgeben gewesen, das beweißt nicht nur die Geschichte der vorhergehenden Concilien, die unter dem Ansehen der weltlichen Macht gehalten worden, sondern auch der ganze Verlauf der chalcedonischen Synode selbst.

Der Beweis, den **Baronius** aus dem Schreiben des Pabsts Cölestins an die ephesinische Synode, zur Unterstützung seiner willkührlichen Hypothese hernimmt, ist noch fader. Lesen Sie hier seine eigenen Worte, und urtheilen Sie dann: Idem quidem de hac Synodo Ephesina professus est ipse Cœlestinus, in epi-

stola ad eandem Synodum data nimirum sua voluntate ipsam esse collectam.

Meines Wissens, hat Cölestin nur zwey Briefe an die ephesinische Synode geschrieben, und in diesen finde ich nun den Ausdruck, auf den sich Baronius so viel zu gut thut, gar nicht. Der Pabst giebt im ersten allgemeine Ermahnungen, daß die sämmtlichen versammelten Väter in der treuen Nachfolge der Apostel für die Wahrheit, und ihre standhafte Behauptung, sich eifrig zeigen, und damit ihre gemeinschaftliche Sache betreiben sollten. Er zeigt an, daß er zu diesem Zweck seine Gesandten auf die Synode schicke, benennt sie, und erzählt kurz, was er ihnen für Verhaltungsbefehle ertheilt habe (*). Und gesetzt, er sage hier, oder in einem andern Schreiben: sua voluntate Synodum collectam esse, wird das beweisen können, was Baronius aus diesem Ausdruck ziemlich flüchtig schließt? Der Ausdruck zeigt nichts anders an,

(*) In dem andern Briefe freuet er sich über den Fortgang des Concils, und genehmiget die Entsetzung des Nestorius.

an, als den Beyfall und die Einstimmung zu dem zu haltenden Concil. Und so könnten ja alle andere Bischöfe, die der Versammlung beywohnten, oder ihre Abgeordneten dahin schickten, auch sprechen. Aber kann man das höchste Ansehen und Macht, oder auch nur eine vorzügliche Auctorität erzwingen?

Auch aus der Stimme des cappadocischen Bischofs Firmus, schließt der Kardinal mehr, als nach einer richtigen Logik sich schließen läßt. **Die Erinnerungen des Pabsts, sagt Firmus, sind gut, und eine richtige Vorschrift, Apostolisch, und den Kirchengesetzen gemäß, und nach denselben wollen wir uns richten.** Aber rühmt er des Cölestins Ermahnungen, als eine decisive Vorschrift, von der man um des Verfassers Ansehen willen nicht abweichen dürfe? Durchaus nicht. Alles, was der Pabst geschrieben, ist bey ihm nur ein guter und sicherer Rath. Das ist noch lange nicht eine unfehlbare Norm, von der man nicht abweichen darf, und die dem, der sie giebt, zum höchsten — Director und Rich-

Richter eines Concils macht. Die übrigen Acten und Briefe, auf die sich Baronius zum Beweis seines Vorgebens beruft, sind von gleicher Beschaffenheit. Baronius muß bey allem diesem doch gestehen, daß der Kaiser die Synode ausgeschrieben habe. Ueberhaupt ist nichts so gewiß, und durch die unläugbarste Zeugnisse so sicher berichtiget, als daß durchaus nicht unter päbstlicher Auctorität, sondern blos nach der Kaiser Bestimmung, und auf ihren, vorzüglich auf des Theodos Befehl, das ephesinische Concilium gehalten worden sey. Ich will davon hier aus urkundlichen Nachrichten nur die triftigsten Beweise sammeln. Mehrere findet man beym **Launoy** (a), **Nat. Alexander** (b), **Ed. Richer** (c), und, daß ich auch einen Protestanten nenne, beym **Sam. Basnage** (d), und auch die, die ich anführen werde, findet man bey diesen biedern Männern näher berichtigt.

Die

(a) Launoii epistolæ cantabrigiæ 1689. f. 505.
(b) Nat. Alexandri H. E. Tom. V. f. 225.
(c) Hist. Conc. Gener. p. 173.
(d) Basnagii Ann. Hist. Polit. in Tom. III. f. 344.

Die versammelten Väter sagen es selbst, und wiederholen es oft, daß sie auf kaiserlichen Befehl und Vorschrift sich versammelt haben.

Schon das Protokoll hat die Aufschrift: Ex Decreto religiosissimorum, & christianissimorum Imperatorum. Das kaiserliche Berufungsschreiben, die sogenannte Sacra, müßte eine unbedeutende Spiegelfechterey seyn, wenn hier nicht alles auf des Hofes Willensmeynung angekommen wäre. Cölestin selbst beruft sich in seinem Briefe an den Theodos, blos auf die kaiserliche Verordnung, und auch seine Abgeordnete, sagen mithin in der Versammlung, nichts anders. Socrates, Evagrius, Liberatus, Cedrenus, Geschichtschreiber, die in den Erzählungen vom ephesinischen Synod nach dem Urtheil der strengsten Kritik, als gültige Zeugen gelten, versichern ein Gleiches. Und endlich, hat nicht Kaiser Justinian auf der fünften allgemeinen Synode das ephesinische Concil als ein eigenes Werk des Kaisers Theodos angerühmt?

VI.

Ich werfe noch einen Blick auf die Frage: Ist das erste ephesinische Concil unter der Auctorität des Pabst Cölestins gehalten worden? Sie wissen schon, daß ich Sie durchaus verneine, und einige gewiß nicht verwerfliche Gründe habe ich Ihnen schon hergezählet. Lesen Sie hier noch einen kleinen Nachtrag zu denselben.

Wenn alles auf das Ansehen des Pabsts angekommen wäre, so müßte er, dächt ich, oder, da er selbst nicht in Ephes gegenwärtig war, seine Gesandten an seiner Stelle den Vorsitz und das Directorium auf demselben behauptet haben. Davon schweigt nun die Geschichte nicht nur ganz stille, sondern sogar zeiget sie das Gegentheil.

Die Kaiser regierten den Synod durch ihre Staatsbediente, und unter den Bischöfen war Cyrillus das Haupt der Versammlung: dieser starre und unbeugsame Kopf, der alles nach seinem Wink zu leiten suchte. Ich weis wohl,

daß

daß Binius sagt: Cœlestinus per Cyrillum Concilio præsedit. Aber er sagt offenbar die Unwahrheit, er sagt es ohne hinreichenden Beweis, und wird dadurch der Verführer aller, die es ihm nachbeten, unter denen Valesius oben anstehet. Launoy hat einen eignen reichhaltigen Brief über diese Sache an den parisischen Gottesgelehrten Ant. Faurus geschrieben, und darinn so genau und bündig bewiesen, daß Cyrillus nicht als des Pabsts Vicar, sondern für sich selbst der geistliche Vorsitzer und Director des ephesinischen Concils gewesen, daß es unmöglich ist, die gegenseitige Angabe als eine falsche Behauptung zu erkennen, und dem Cyrill diese Würde streitig zu machen. Ich mag nicht abschreiben. Lesen Sie, mein Freund! selbst die unwiderleglichen Gründe des Launoy, dieses strengen Forschers der Wahrheit (a). Genug über den ersten Punct, wodurch Binius und Mansi, dem Nachbeter des Baronius, der ersten ephesinischen Synode die Würde eines allgemeinen Kirchenrathes sichern wollen. Der

(a) In der schon angeführten Ausgabe seiner trefflichen Briefe. S. 711. ff.

Der andre steht nicht vester. Hier lesen Sie ihn: Quæ Acta de Nestorio sunt, à Cœlestino probata, imo præscripta. Zugegeben: Cölestin hat die Verhandlungen wider den Nestorius genehmiget. Von ihm, als einem offenbaren und erklärten Feind des Nestorius, der sich schon vorher wider ihn mit dem Cyrillus vereinigt hatte, konnte wohl nichts anders erwartet werden. Aber diese Genehmigung macht das Concil noch nicht zu einem Oekumenischen; denn sie ist blos eine Erklärung, daß er den Vätern und ihren Schlüssen beystimme. Das hat Richer, ein frommer Katholik, ganz richtig behauptet, er sagt: Confirmari Synodum à Papa, nihil aliud est, quam dum accedit ad patrum sententiam. Nam idem sentiens sese canonum observationi & executioni more aliorum Episcoporum obstringit (b). Und wäre diese Genehmigung schlechthin ein Beweis für die Allgemeinheit eines Concils, so müßten manche National- und Provinzialsynoden in Oekumenische verwandelt werden.

Ueber-

(b) Hist. gen. Conc. p. 192.

Ueberdieß, kam dann die Bestättigung der Verhandlungen und Schlüsse einer Kirchenversammlung auf des römischen Bischofs Macht an? Das wird kein Mensch sagen, der mit der Kirchengeschichte gründlich bekannt ist. Der Kaiser bestättigte die Synodalschlüsse, und dadurch wurden sie ein unverletzliches Reichsgesetz.

Der erste christliche Kaiser **Konstantin** der Große, machte durch seinen Befehl an die Kirchen, die nicänische Synode, und ihre Verordnungen verbindlich. Man findet davon den unumstößlichen Beweis, bey seinem Biographen dem **Eusebius** (c). Und so giengs in den darauf folgenden Zeiten, und unter den folgenden Kaisern auf gleiche Weise fort.

Was **Binius** und **Mansi** mit dem Ausdruck: immo à Cœlestino præscripta sunt, sagen wollen, verstehe ich nicht. Denen, die unter seinem geistlichen Hirtenamt stunden, mag er die Aussprüche des Concils wider den **Nestorius**,

(c) De vita Constantini L. III. C. 17. 18. 19. S. 491.

rius, (vielleicht auch andere Schlüsse desselben, denn man handelte nicht blos vom Nestorius) zur Glaubensschrift, empfohlen haben. Aber wer kann mir eine Urkunde aufweisen, die diese Vermuthung zur ungezweifelten Wahrheit mache? Und — um der ganzen Kirche, auch nur dem Occident so etwas vorschreiben zu können, lebte Cölestin noch zu früh. Denn ob gleich damals die römischen Bischöfe ihre Macht schon sehr erweitert hatten, so geschah das doch mit heftigem Widerspruch vieler, die ihre Rechte kannten, und sich durchaus dem römischen Despotismus unterwarfen.

Man erinnere sich nur z. B. der Geschichte des lasterhaften Apiarius, des gewaltthätigen Betragens des Cölestins, bey den Streitigkeiten, zu denen dieser Mann Anlaß gegeben, und des muthigen und standhaften Widerstandes der afrikanischen Bischöfe, gegen die römischen Anmaßungen. Zudem, wie es überhaupt unmöglich war, die Entscheidungen des ephesinischen Concils, allgemein gültig zu machen, so erkannte besonders die römische Kirche sich zu ihrer

rer gesetzlichen Annahme nicht verbunden. Der römische Codex canonum weißt, wie bekannt genug ist, nichts von diesem ephesinischen Concilium auf.

Johannes Wendelstein hat zwar bey seiner Ausgabe dieses Codicis zu Maynz 1525.— eine Epistolam Synodicam Synodi Ephesinæ hinzu drucken lassen. Allein Justellus hat richtig bemerkt, daß dieser Brief kein Werk des ephesinischen Concils sey, sondern die Anathematismen des Cyrills, und einer ägyptischen Provinzialsynode, wider den Nestorius enthalte. Und Wendelstein hat willkührlich dieses Synodalschreiben in die römische Sammlung gebracht, in der sie vorher nie gestanden. Was hat denn die ephesinische Synode für Schlüsse abgefaßt, daß sie Cölestin und sein Nachfolger Sixt der Dritte (d), auf den sich Binius und Mansi auch berufen, annehmen und

(d) Von des Sixtus Zeugniß beruhet alles, auf der Angabe des Gennadius, die überdieß nach Miräi Zeugniß, nicht in allen Handschriften vom Gennadius gefunden wird.

und bestättigen konnten? Ich glaube, Spittler, dieser große Kenner, und treue Forscher historischer Wahrheit, behauptet mit Recht, daß auf dieser Synode keine Canones abgefaßt haben werden können, da sie nicht einmal vollendet, sondern auf kaiserlichen Befehl die Väter auseinander getrieben wurden. (e).

Es ist wahr, was die beyden Männer, deren Gründe für die Allgemeinheit der ephesinischen ersten Synode, ich hier zu prüfen wage, von dem chalcedonischen, dem vierten sogenannten ökumenischen Concil, und vom konstantinopolitanischen, das in der Reihe der allgemeinen, als das fünfte gezählt wird, sagen. Die Väter haben auf beyden mit Beyfall der ersten ephesinischen Synode gedacht; allein mehrere Einwendungen, die mir bereit da liegen, beyseite gesetzt, sind diese beyden eben genannten Concilien allgemein angenommen worden? Das läugne ich, und zwar mit Recht.

In

(e) Geschichte des Canonischen Rechts, bis auf die Zeiten des falschen Dionys. S. 84. Untersuchungen der sardinischen Schlüsse im Geschichtsforscher 4. Th. S. 89. f.

In Rücksicht auf das chalcedonische beziehe ich mich nur auf den hastigen Widerspruch, den es wegen der Genehmigung der sogenannten drey Kapitel, wegen der Entsetzung des **Dioscorus**, und wegen der Abweichung von den Schlüssen der ersten nicänischen Synode dulden mußte.

Und haben nicht auf dieser Versammlung die illyrischen, palästinischen, ägyptischen Bischöfe, und mehr denn tausend Mönche dem Urtheil der übrigen versammelten Väter, mit muthvoller und unbezwinglicher Lebhaftigkeit widersprochen? Sie haben hierinnen ein Heer von Nachfolgern gehabt, und dieser Widerspruch hat bis ins siebente Jahrhundert fort gedauert. Wer mit der Geschichte der Kirche, unter den orientalischen Kaisern **Basilikus**, **Zeno**, **Heraklius**, **Konstans** und der Bemühungen dieser Regenten, in der Kirche Friede zu stiften, bekannt ist, der weis die traurigsten Beweise davon.

Mit dem konstantinopolitanischen Concilio, auf das sich **Binius** und **Mansi**, als auf das fünfte ökumenische beziehen, sieht's noch mißlicher aus.

Das durfte von den vorigen Concilien nur genehmigen, was dem Kaiser Justinian, der es ausgeschrieben hatte, gefiel, und mußte hingegen verwerfen, was ihm mißfiel. Es warf den Theodorus, Theodoretus und Ibas in die Reihe der verdammenswürdigen Ketzer, und verwarf den Ausspruch, den hundert Jahre vorhero das chalcedonische Concilium, als ein unfehlbares Gesetz, vorgeschrieben hatte. Und zu diesem widersprechenden Verfahren, waren die Väter vom Kaiser durch gewaltsame Mittel gezwungen. Das Zeugniß einer solchen Synode von der Gültigkeit und allgemeinen Verbindlichkeit eines vorhergegangenen, ist meines Erachtens höchst verdächtig. Auch das ist wahr, daß in einem Briefe Pabst Gregor des ersten, die vier ersten angeblichen ökumenischen Concilien, den vier Evangelisten gleich geachtet worden.

Und unter diesen steht freylich, als das Dritte, das Ephesinische. Aber eben denen Briefen, die unter dem Namen dieses Pabstes der Welt aufgedrungen wurden, ist gar nicht sicher zu trauen. Ein großer Theil derselben

ist

ist ihm ganz gewiß fälschlich unterschoben, und noch ein größerer, ist durch fromme Betrüger offenbar verstümmelt, verfälscht, und mit unstatthaften Zugaben bereichert. Wie kann man sich auf so ungewisse Zeugnisse berufen? Und gesetzt, Gregorius hat wirklich das geschrieben, was ihm Binius und Mansi zueignen, kann diese Privatmeinung, und das ist sie nur, hier etwas Unfehlbares bestimmen?

VII.

Noch bin ich mit dem ersten ephesinischen Concil nicht fertig. Ich will noch einige Umstände ausheben, die seine wahre Beschaffenheit näher kennen lehren, und beweisen, daß es durch tumultuarische und widerrechtliche Handlungen beflecket worden ist.

Die Wahrheit geht mir über alles. Ich fodere den Verfasser der Reflexionen getrost auf, mir zu zeigen, daß ich in der Note, die ihn so sehr beunruhigt, ihre heilige Rechte verletzet habe.

So wie ich daselbst von den Concilien, und besonders von dem ersten ephesinischen geschrieben habe, so fand ichs in den Urkunden, deren Aussage keinem Zweifel unterworfen ist. Was wird historische Wahrheit bleiben, wenns erlaubt ist, die unläugbarste Thatsachen, blos, weil sie unser Ideal verwirren, mit heiliger Wehmuth aus der Reihe der wirklich erfolgten Begebenheiten hinwegzuseufzen? Den Wunsch, es möchte nicht wahr seyn, verarge ich meinem Gegner nicht. Ich wünsche dieß selbst bey hundert Begebenheiten, die die Kirchengeschichte erzählet, die uns so viele klägliche Beyspiele, nicht blos der Schwachheit und Thorheit, sondern der Heucheley, Bosheit und Grausamkeit sonst hochgeachteter Männer aufstellet. Aber kann mein Wunsch das Geschehene ungeschehen machen? Es mag nach des Reflectenten Ausspruch noch so hart für die Religion und Kirche seyn, wenn man in der Aufklärung so weit fortrückt, daß man die Wahrheit, von Schwärmerey und Mährchensucht sonst verstellet, klar, und so sieht, wie sie wirklich ist, und dadurch im Gewissen genöthiget wird, sie troz aller sonst herrschenden

Vor=

Vorurtheile freymüthig, sollte es auch nur in einer Note geschehen, öffentlich zu bekennen. Das thut nichts.

Die Religion auf die unbetrügliche Aussprüche des Evangeliums gegründet, verliert nichts. Nur die muß Gefahr laufen, die sich auf bloße Meinungen, die vom Charakter gewisser Zeiten und Männer abhängt, stützet. Ungeachtet des frommen Wunsches meines Tadlers bleibts wahr: die Benennung einer Räuberversammlung kommt mit Recht, und der Wahrheit gemäß, vielen Concilien zu — bleibts wahr, das erste ephesinische Concil war tumultuarisch, und stellte schändliche Auftritte der heiligen Wuth und Ungerechtigkeit auf.

Hier will ich von letztern die Beweise, wie sie mir beyfallen, anführen.

Sehen Sie doch auf den Mann, der auf dieser Synode gegen den Nestorius die Hauptperson war, und urtheilen Sie nach seinem Charakter, was man von ihm bey dieser Versammlung erwarten konnte? Hats unter den sogenannten

Kirchenvätern jemals Männer gegeben, (und dergleichen waren viele) die durch unbeugsamen Eigensinn, durch starre Rechthaberey, durch vorgefaßte Vorurtheile, durch wilde Zanksucht und dergleichen wider die Ruhe der menschlichen Gesellschaft sich empörende Fehler, zu ihrer eigenen Schande vor der ganzen Welt sich ausgezeichnet haben, so gehört Cyrill in ihrem Verzeichniß, in Rücksicht auf seine Ungezogenheit, oben an. Ihm ist keiner zu vergleichen, als sein Oheim, **Theophilus von Alexandrien**, der unversöhnliche Feind des **Chrysostomus**, dessen Charakter Cyrill so eifrig nachzuahmen suchte. Das war aber freylich kein Charakter der Nachahmung würdig. Denn man weis, wie geizig, ehrsüchtig, neidisch, rachgierig dieser Kirchenprälat gewesen, wie zügellos er sich dem Aufbrausen wilder Leidenschaften überlassen, und was er dadurch für Unheil angestiftet, und welche Ungerechtigkeiten er begangen habe. Dem Cyrill ist zu seiner Zeit schon vorgeworfen worden, daß er solch einem Mann in seinem Verhalten nachahme, und das auch sogar von einem vertrauten Freunde, der ihn liebte und hochschätzte,

von dem sanften und bescheidenen Isidor von Pelusium.

Isidor urtheilt nicht für sich selbst, sondern er bezieht sich auf das Zeugniß vieler andern.

Er schreibt an den Cyrill mit liebenswürdiger Freymüthigkeit: Eine unwürdige Gunst siehet scharf genug. Aber der Haß siehet gar nicht. Darum, wenn du von beeden Gesichtsfehlern frey zu seyn dich bestrebest, mußt du nicht grausame Urtheile fällen, sondern die begangenen Fehler einem gerechten und unbefangenen Gerichte unterwerfen, denn auch Gott, der alles weis, ehe es entstehet, hat nach seiner Menschenliebe heruntersteigen, und vom Geschrey der Sodomiten selbst ein gegenwärtiger Zeuge seyn wollen; und damit hat Er uns gelehrt, die Vorfallenheiten genau zu erforschen und zu erwägen. Viele von denen, die zu Ephes versammelt sind, tadeln dich als einen Mann, der nur seine Feindseligkeiten befriediget, und seine Rache ausübt, nicht aber rechtmäßig das suchet, was Jesus ist. Sie sagen von

dir: Er ist des Theophilus Schwester Sohn, und folget seiner Gemüths- und Denkungsart. Wie der nun offenbar wider den göttlich Erleuchteten seine Wuth und Geifer ausgeschüttelt hat, so hascht auch dieser nur nach seinem Ruhm, und will nur sich erheben (a), obgleich sonst ein großer Unterschied unter denen ist, die angeklagt werden (b).

Dieß Zeugniß ist hier gewiß vielbedeutend und unverwerflich. Es kommt von einem Manne, der des Ruhms der Frömmigkeit und Glaubwürdigkeit höchstwürdig ist. Es ist, wie der Augenschein lehret, nach Ephesus während der Versammlung daselbst geschrieben, und es gründet sich auf hinlängliche und sichere Nachrichten. Denn Isidor, obgleich ein Mönch, zwar kein Carmeliter, wie die Herren dieses Ordens träumen, stund mit den Mächtigsten der Erden, mit den vornehmsten Staatsmännern, und mit den ersten

(a) Nämlich auf Kosten derer, die er haßt, und mit Ueberschreyen und Wegdringen derer, die nicht mit ihm übereinstimmen.

(b) L. I. C. 310. F. M. 563.

ersten Lehrern der Kirche in genauester Bekanntschaft; besaß ihr gutes Zutrauen; war ihr Rathgeber und Führer, und pflog einen weit ausgebreiteten Briefwechsel.

Es wird Ihnen nicht unangenehm seyn, mein Werthester! wenn ich Sie mit mehreren Nachrichten dieses würdigen Zeugen bekannt mache, die den Charakter des Cyrills richtig schildern, und zumal sein Verhalten auf der ersten ephesinischen Kirchenversammlung bestimmt kennen lehre.

Ich will Sie nur aus den Briefen sammeln, die Isidor an den Cyrill selbst geschrieben hat. Das ist unverdächtig, was man mit Bescheidenheit, und aus Begierde, seinen Freund zu bessern, ihm selbst unter das Angesicht sagt. Und so werden auch diese Zeugnisse gültig seyn. Du mußt, schreibt Isidor an den Cyrill, stets gesetzt und standhaft bleiben, so nämlich, daß du weder aus Furcht zum Verräther an der göttlichen Wahrheit werdest, noch mit dir selbst zu streiten, und dir selbst zu widersprechen scheinest. Nun wenn du das, was du jetzo schreibest, überlegest,

und mit deinen vorhergehenden Schriften vergleichest, so wirds das Ansehen bekommen, daß du entweder der Schmeicheley zollest, oder eines leichtsinnigen Gemüths seyest; daß du deiner eiteln Ruhmsbegierde unterliegest, und nicht im Kampfe, jenen großen und heiligen Streitern nachahmest, die es für würdiger achteten, ihr ganzes Leben hindurch in einem fremden Lande gedruckt und verfolget zu seyn, als einer falschen Lehre Beyfall zu geben (c). Also waren Eigensucht und Ruhmbegierde die Triebfedern bey den Unternehmungen des Cyrills, und er stritt weniger für die reine Wahrheit, und aus Wahrheitsliebe, als für seine Ehre, und aus Rechthaberey. Er war wetterwendisch und leichtsinnig, und suchte mit tadelhafter Gefälligkeit und Schmeicheley die Gunst anderer. Lesen Sie noch einen Brief, der des Cyrills Denkungsart und Verfahren auf einer sehr schlimmen Seite zeiget. Die Beyspiele, die die heilige Schrift erzählet, erfüllen mich mit Schre-

(c) L. I. C. 324. F. 566.

Schrecken, und ich werde von der Nothwendigkeit gedrungen, dir das zu schreiben, was nöthig ist. Denn, wenn ich dein Vater bin, wie du mich selbst nennest, so besorge ich, in die Strafe zu verfallen, die Eli dulden mußte, weil er seine Kinder über ihre Vergehungen nicht gezüchtiget hat. Bin ich dein Sohn, für den ich mich vielmehr halte, so beunruhigt und ängstet mich die Furcht vor der Strafe, die Jonathan erfahren hat. Dieser hätte seinen Vater, da er abergläubisch bey der Zauberin Rath und Hilfe suchte, abhalten können. Da er es nicht gethan, mußte er eher im Kriege umkommen, als der, der die Gottlosigkeit begangen, die er hätte hindern können. Deswegen damit mich nicht der Fluch treffe, und damit auch du nicht in das göttliche Gerichte fallest, deswegen rathe ich dir, unterdrücke die Feindseligkeiten und den Zwist. Würde doch nicht die Rache der Privatschmach und des Unrechts, das deiner Familie widerfahren ist, eine von Verstorbenen ererbte Schuld, der

noch

noch lebenden Kirche auf, und errege nicht dadurch in derselben, unter dem Schein und Vorwand der Religion, und Frömmigkeit ewige Zwietracht (d).

Ist Cyrill der würdige Lehrer, der nach Pflicht alles dem Beßten und der Ruhe der Kirche aufopfert? Gerade das Gegentheil.

Seine eigene Angelegenheiten, und ihre vortheilhafte Betreibung, sind das einzige Ziel, nach dem er strebt. Die Kirche soll ihm dienen, und nicht er der Kirche. Sie soll ihm seine Ehre, und die Befriedigung seiner Begierden erfechten, und nur zur Rache wider seine Gegner kämpfen. Das ist ein feiner Mann! Der das Haupt und der Director einer Kirchenversammlung, wider einen Mann, den er äußerst haßt, veranstaltet, was wird der Gutes stiften?

(d) L. I. E. 370. f. 570.

VIII.

Vergessen Sie nicht, daß Cyrill, das geistliche Haupt der ersten Synode zu Ephesus, ein öffentlicher, unversöhnlicher Feind des Nestorius war, dessen Lehre bey dieser Versammlung sollte untersucht werden. Er, der vornehmste Ankläger und Lärmenblaser — und doch auch der vornehmste unter den Richtern, auf dessen Wink es nur ankam, was für ein Urtheil sollte gefällt werden. Das ist gewiß ein sehr erheblicher Umstand, der dieser Kirchenversammlung zur unvertilglichen Schande gereicht, und ihre Unregelmäßigkeit und Partheylichkeit klar aufdecket.

Wir wollen sehen, wie dieser Mann gegen Nestorius noch vor der eröfneten Synode zu Werke geht, und dann urtheilen, ob er fähig gewesen, im Namen der ganzen Kirche in dieser Angelegenheit zu sprechen, und für alle Christen verbindliche Schlüsse zu machen. Denn alles, was auf dieser berüchtigten Synode wider den

Nestorius ist gesprochen und geurtheilt worden, das war der despotische Machtspruch des Cyrills, dem sich niemand entgegensetzen durfte. Die Väter hätten in ihrer Absetzungssentenz richtiger sagen können: Cyrillus dixit. Igitur Dominus noster Cyrillus per Synodum — definit. Anstatt daß sie sprechen: Sancta Synodus dixit. Igitur Dominus noster Jesus Christus per Synodum definit.

Nun wie ist Cyrill vor dem ephesinischen Concil gegen den Nestorius zu Werke gegangen? Er hat einen ganz feinen Plan der Verfolgung und Unterdrückung wider den Nestorius angelegt, und solchen, theils mit brausender Hitze, theils mit tückischen Unternehmungen anzuführen gesucht.

Zuerst, ohne vorher den Nestorius, der doch mit ihm in gleicher Würde und Ansehung stand, über seine Gesinnung freundschaftlich zu befragen oder zu warnen, stößt er öffentlich in die Trompete, und bläst den Nestorius als einen verdammenswürdigen Ketzer aus, in dem hitzigen Brief an die ephesinischen Mönche, dessen ich schon in meinem ersten Schreiben an Sie gedacht

habe.

habe. Das wäre noch einer Entschuldigung fähig: denn es könnte nur Sorgfalt eines Bischofs, seine Diöces vor dem Irrthume zu warnen, heißen, und also ein lobwürdiger Beweis einer frommen und wachsamen Hirtentreue seyn. Aber er schickte von diesem Brief etliche Abschriften nach Konstantinopel, offenbar in der Absicht, die dasige Gemeine, geistlichen und weltlichen Standes, wider ihren Bischof einzunehmen, und sie gegen denselben zum Haß und Verfolgung aufzuwiegeln.

Wenn man das bittere Gift, das **Cyrill** in diesem Briefe dem **Nestorius** eingeschenkt, recht nach seiner gährenden und verderbenden Kraft schmecken will, so muß man ihn in der Ursprache, also griechisch lesen; denn des Jesuiten **Peltanus** lateinische Uebersetzung ist, wie **Mansi** selbst gestehet, interpolirt und abgekürzt. Ich will Ihnen doch einige Floskeln aus diesem lärmenblasenden Brief mittheilen. Die Lehre gegen die **Cyrill** kämpft, des **Nestorius** Lehre, ist ein zur Höllen stürzender, und in Grund verderbender Irrthum, ein Gift, das tödtet, ihre Vertheidiger sind Ketzer, elende, heillose Leute, die das

Christenthum aller seiner Würde berauben: sie verläugnen die Gottheit Christi, das doch dem Nestorius nie in Sinn gekommen ist. Was muß solch ein Gemälde nicht für eine zum äusserſten Haß gegen den Nestorius einnehmende Wirkung gehabt haben? Dem Nestorius die Gunst des Kaisers Theodosius, seiner Gemahlinn und seiner Schwester, zu rauben, welche letztere damals, wie bekannt genug ist, bey dem Theodos alles vermochten, schreibt Cyrill an diese erhabene Personen; stellt, ohne die Erklärung des Nestorius zu hören, sein Lehrsystem auf der schändlichsten und verächtlichsten Seite vor, und zieht unbillig, und wider den Sinn des Nestorius, aus derselben Folgen, die, wenn sie richtig wären, allerdings den Nestorius der gräulichsten Ketzerey schuldig machten

An den Bischof zu Rom, den schon oft genannten Cölestin, läßt er eine Ermahnung ergehen, die ein schändliches Gewebe von untreuer Erzählung, und eine ganz widersinnige Vorstellung der Lehre des Nestorius ist, ihm Behauptungen beymißt, an die er nicht gedacht hat,

und

und nur den Cölestin, wie es ihm auch gelang, wider den Nestorius aufs heftigste zu erbittern suchet.

Da ists dem heiligen Vater Cyrill eine Kleinigkeit; nein! sogar Tugend, zur offenbaren Lüge seine Zuflucht zu nehmen. Ists nicht schändliche Lüge, wenn Cyrill dem Pabst vorgiebt, alle morgenländische Bischöfe stimmen mit ihm im Eifer, wider den Nestorius ein? Man weis ja aus der unläugbaren Geschichte, daß sich damals noch kein einziger Bischof in Orient wider den Nestorius erklärt, vielmehr, daß viele daselbst seine Aeußerung genehmigt haben, obgleich das Oberhaupt der alexandrinischen Kirche sich alle Mühe gegeben hatte, sie in seinen Antheil zu ziehen, und wider den Bischof zu Konstantinopel zu erbittern.

Das Ermahnungsschreiben, und die Gesandtschaft, die Cyrill an den Cölestin abgeschickt, bewirkte die erste öffentliche Verdammung des Nestorius, auf der Provinzialsynode, die Roms Bischof, an diesem Hauptsitz der abendländischen Christenheit, veranstaltet hatte. Cyrill selbst eilt hastig zu einem gleich unbilligen Schritte.

Er versammelt in seiner Provinz eine Synode, legt ihr seine Anathematismen wider den Nestorius vor, und lenkt alle ihre Besitzer diese zu genehmigen, und so voreilig und unverhört, den Nestorius, als den gräulichsten Ketzer, zu verfluchen. Und diese Anathematismen, die zu dem ärgerlichsten, schädlichsten und ewig verwünschenswerthen Kirchenkriege Lärmen bliessen, sind selbst mit Irrthümern befleckt. Das zeigt der Augenschein. Das hat mit ein paar Beyspielen Sam. Baßnage besonders richtig bewiesen (a). Hätte doch Cyrill die Ermahnungen anderer würdiger und friedliebender Männer seiner Zeit angehört, die öffentlich bekannten, daß die Ausdrücke des Nestorius, weder dem apostolischen noch dem nicänischen Glaubensbekenntniß widersprechen. Hätte er doch dem Acacius, Bischof zu Berrhoen, Folge geleistet, der ihm eifrigst anlag, und taugsame Mittel dazu an die Hand gab, die heftigen Bewegungen noch im Anfang zu stillen. Er wollte keinen Schritt weichen, weil er das geringste Nachgeben für eine Selbstbefle-

(a) Annal Hist. Polit. Eccl. Tom. III. f. 337.

befleckung seiner Ehre hielt, und weil er kein schmeichelhafteres Gut kannte, als allen seinen hastigen Leidenschaften zügellosen Lauf zu lassen. Wie hat er nicht so heftig dem Andreas, Bischof zu Samosata, begegnet, der zwar kein Vertheidiger des Nestorius, nur darinn von Cyrill entfernet war, daß er ersten nicht verdammen wollte, doch in seiner Erklärung fast nichts schrieb, das nicht der ganzen Kirche Genehmigung werth gewesen wäre (b). Nestorius hatte sich auch schon vor der Ausschreibung des ephesinischen Concils näher zum Ziele gelegt, und den Ausdruck, gegen den er vorher so viele Einwendungen gemacht, angenommen und zugegeben, **man könne die Maria in gewissen Verstand Gottes Gebährerinn nennen, weil in Christo vollkommene Gottheit, und vollkommene Menschheit vereinigt sey** (c).

(b) Canisii Lect. ant. Amstelodami Tom. I. 1725. Præfat. Basnagii P. 15.

(c) Des Nestorius Brief an den Bischof Johann zu Antiochien in Lupi Sylloge C. 3. und desselben

Auch das konnte den alexandrinischen Oberhirten nicht beruhigen. Nestorius sollte öffentlich verdammt werden, es koste die Kirche was es wolle; es kostete sie auch den Verlust des süssesten Glückes, des goldenen Friedens.

Das war schon zwischen dem Cyrill und Cölestin verabredet, wie des letztern Instruction an seine Abgeordnete sonnenklar erweiset.

---

selben dreyzehnte Predigt, in dem zweyten Tom, der vom Garnier herausgegebenen Werke des Mar. Merkators.

II.

Ueber des Herrn Landrath Eybels und seiner Gegner, Aeußerungen von der Ohrenbeichte.

Vorbericht.

Einzeln ist ohne Anzeige des Druckorts 1785 in 8. diese kleine Schrift ans Licht getreten. Meine Freunde, die ihren Druck befördert haben, gaben ihr die Aufschrift: **Ist Eybel ein Ketzer?** Ein Theil der Exemplare ist verloren gegangen, und scheint auf der Reise nach *** in die Hände eines confiscirenden Inquisitors gerathen zu seyn.

Ich prüfe hier besonders die Zeugniße des Alterthums, auf die sich Eybel und seine Bestreiter berufen. Der Gelehrte, dem ich den Anfang dieser kleinen Schrift abgeborgt habe, ist Leßing, dem auch bey seinen Fehltritten kein rechtschaffner Gelehrter, warme Dankbarkeit und tiefe Achtung seiner Verdienste, weigern kann. Leßing — ein für die deutsche Litteratur wahrhaftig großer und unvergeßlicher Mann. Hätten wir doch mehrere Schriften von ihm, wie sein Berengarius ist! Welch ein Meisterstück kritisch-historischer Untersuchungen, in einem Fache, dessen richtige Bearbeitung, auch nur in einzeln Materien, immer die schwerste bleibt!

Die Aufklärung so mancher wichtigen Punkte hat man dem bloßen Widerspruch zu danken, und die Menschen würden noch über nichts in der Welt einig seyn, wenn sie noch über nichts in der Welt gezankt hätten. Aber die Wahrheit, sagt man, gewinnt beym Streiten so selten. — So selten! Es sey, daß noch durch keinen Streit die Wahrheit ausgemacht worden, so hat dennoch die Wahrheit bey jedem Streit gewonnen. Der Streit hat den Geist der Prüfung genährt, hat Vorurtheil und Ansehen in einer beständigen Erschütterung erhalten, kurz, hat die geschminkte Unwahrheit verhindert, sich an der Stelle der Wahrheit vestzusetzen.

Ich habe diese Worte einem tiefdenkenden Mann abgeborgt, der vor andern fähig war, die Erfahrungen aus der Geschichte der Wissenschaften zu richtigen Folgerungen zu nützen. Ich würde ihn nennen, wenn er nicht bey Katholiken und Protestanten unter der Reihe der Erzketzer angezeichnet wäre. Genug! er mag in ge-

wissen Aeußerungen die heilige Wahrheit noch so ärgerlich entehret haben, so ist er doch hier bey diesem Ausspruch ihr treuer Verkündiger. Denn es ist gewiß, daß die Streitigkeiten den Kenntnißen nicht so schädlich sind, als manche behaupten. — Gewiß, daß sie zu den wichtigsten Untersuchungen den Weg bahnen, und daß ohne sie manche beträchtliche Wahrheit des Lichts beraubt geblieben wäre, das itzt so helle über sie ausgebreitet ist. Selbst die Religionswahrheiten können wir hier nicht ausnehmen. Sie haben dem Widerspruch und den dadurch erregten Fehden genauere Vorstellungen, ernstlicher geprüfte und bewährtere Gründe, auf die man mit mehrerer Sicherheit bauen kann, auch die gewiß nicht verächtliche, deutlichere Bestimmung ihres wahren Gewichts, ihrer wesentlichen, ihrer nähern oder fernern Verbindung mit den unentbehrlichen Lehren des Heils zu danken. Das kann nur ein Fremdling in der Geschichte der Kirche und der verschiedenen Lehrbegriffe läugnen.

Man kann von dem in diesen Zeiten zwischen dem Herrn Landrath Eybel und seinen

Bestreitern in der katholischen Kirche entstandenen Streitigkeiten einen gleichen vortheilhaften Erfolg erwarten. Seit geraumer Zeit rüttelt Eybel sehr stark an dem Lehrbegriff seiner Kirche, und erschüttert manchen einzeln Grundsatz, den sie bisher öffentlich und allgemein als dogmatisch verfochten hat, sehr heftig. Freymüthig, das muß jeder gestehen, der mit seinen Schriften bekannt ist, entdeckt er seines Herzens Gedanken. Das ist der Charakter eines redlichen Mannes, der sich schämet, seine Ueberzeugung der Heucheley aufzuopfern. Er spricht auch mit Bescheidenheit, die dem Rechtschaffenen geziemet, dem es blos um Untersuchung und Auffindung der reinen Wahrheit zu thun ist. Vom Gewicht der Gründe, durch die er seine Behauptungen unterstützet, läßt sich aber dann erst bestimmter urtheilen, wenn man sie gegen diejenigen genau abgewogen hat, die ihm seine Bestreiter entgegensetzen.

Ich habe ohne voreilende Partheylichkeit dieser Mühe mich unterzogen, und ich schreibe itzt in der Absicht, prüfenden Lesern öffentlich be-

kannt zu machen, wie ich die Sache gefunden habe. Mein Urtheil bekannt zu machen — nicht aufzudringen. Vor solcher theologischen Unbescheidenheit, die in Rücksicht auf selbstdenkende Köpfe immer aufs Unmögliche (denn welcher gesunde Verstand läßt sich so etwas aufdringen!) arbeitet, bewahre mich Gott! Andere müssen auch die Wage aufhängen, und mir nachwägen, um richtig urtheilen zu können, ob mein Gewicht gut ist?

Für dießmal beschränke ich mein Unternehmen nur auf die eybelsche Schrift: **Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte;** und auf des Herrn **Onhäusers**, und des sogenannten **oberösterreichischen Landpfarrers** Brochüren, die den Urkunden entgegengesetzt sind?

Die Untersuchung der Urkunden des christlichen Alterthums ist eben keine leichte Sache. Männer, die die Stellen der Kirchenväter und der Concilien nur aus den Citaten andrer herzählen; den Grundtext, in dem sie ursprünglich geschrieben sind, nicht nützen, oder nützen können;

nen; sich nur mit vorhandenen Uebersetzungen behelfen; bey jeder alten Schrift geradezu nur nach der gewöhnlichen Angabe oder Aufschrift auf ihren wahren Urheber schließen; um die ächten Lesarten unbekümmert sind; die fühlen bey diesem Geschäft freylich wenig Schwierigkeiten; und eben so wenig, wenn sie gegen die Zeit und Umstände, in der der Zeuge, auf den sie sich beziehen, aufgetreten, gegen seine Denkungsart und die wahre Ursache, die solche eigentlich bestimmt hat, gleichgültig sind. Und doch sind dieß in allem Betracht Dinge von der höchsten Wichtigkeit, die der nicht vernachläßigen oder mißkennen darf, der hier in Untersuchung der Wahrheit sichere Schritte thun will.

In den Streitigkeiten, über die man auf die Zeugniße der Kirchenväter, Kirchengesetze und Concilien die Entscheidung ankommen läßt, hat man von jeher bey Katholiken sowohl als Protestanten auf diese wichtige Sache nicht allemal so genau gesehen. Man hat eines einzigen Mannes, oder nur weniger einzelner Männer Fleiß alles ruhig überlassen, was dießfalls zur stren=

strengen Untersuchung gefodert wird; auf ihre Sammlungen und Anführungen der Stellen, und auf ihr Urtheil von ihrem Verstand und Beweiskraft, ohne weiteres fleißiges, eigenes Nachforschen sicher getrauet, und so sich dann, je nachdem der Mann es angab, den man sich einmal zum Lehrer und Bürgen erwählt, seine Idee vom Glauben und Gesinnungen der alten Kirche gebildet. So hielten es, und halten es noch, wenigstens größtentheils die Katholiken, z. B. mit ihrem Bellarmin, Perron, den Walenburchen und Arnald; und den Protestanten müssen auf solche Weise zur Beförderung ihrer Bequemlichkeit, aber auch zur merklichen Hinderung eines gründlichen Wissens, z. B. Chemniz, Gerhard, Dalläus rc. dienen. Auf beyden Seiten sieht man polemische Schriften mit solchen zusammengestoppelten Zeugnißen des Alterthums vollgepfropft, und ehedem waren sogar auch die Predigten aus diesen Quellen auf gerathewohl, und ohne alle eigene Prüfung mit Beweisen aus den ersten Zeiten des Christenthums ausstaffirt. Ich kann nicht läugnen, Onhauser und der oberöster-

reichische Landpfarrer haben sich bey mir, da ich sie durchlas, gleicher Schuld verdächtig gemacht. Doch — ob mein Verdacht gegründet sey oder nicht, das wird der Erfolg dieser Schrift zeigen.

Diese Bemerkung, die für manchen Leser zur Vorbereitung gewiß nicht überflüßig und unnöthig seyn mag, vorausgesetzt, will ich zur Sache selbst, von der hier die Rede ist, gehen.

Stellen aus der Schrift häufet weder Eybel, noch seine Bestreiter. Ersterer gebraucht diese nur, und mit Recht und Bestand der Wahrheit, um zu zeigen, daß das, was itzt der Priester bey der Absolution thut, und thun kann, unendlich weit unterschieden sey von der Macht, die Jesus, und in seiner Kraft die Apostel, wenn sie die Sünde vergeben, geäusſert haben; und daß sich da nirgends eine Spur von der in der katholischen Kirche so angelegentlich befohlnen sakramentalische Beichte finde. Eybels Bestreiter, darunter ich auch den französischen Verfasser einer besondern Abhandlung über die Beichte, die schon 1732 ans Licht getreten

ten ist, und die Onhauser in der Fortsetzung seines katholischen Unterrichts in einer deutschen Uebersetzung dem Herrn Eybel entgegen stellet, rechne, wollen hauptsächlich die Richtigkeit ihrer Behauptung aus der Versicherung Jesu an seine Apostel Joh. 20, 23. **welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten**, erzwingen.

Der Kirchenrath zu Trient hat auch, wie bekannt genug ist, diese Stelle allein gewürdiget, sie als Zeugniß aus der heiligen Schrift für die unbetrügliche Gültigkeit seiner Schlüsse von der sakramentalischen Beichte aufzustellen. Die Folgerungen, die man aus diesem Ausspruch des göttlichen Mittlers zum Beweis der von ihm geschehenen Anordnung der sakramentalischen Beicht herleitet, sind auch bekannt genug. Diese sind in den Herr Eybeln entgegengesetzten Schriften wiederholet.

Allein damit ist des Herrn Eybels edel einfältige Darstellung des Verstandes dieser Schriftstelle noch nicht zernichtet, noch weniger sind die

Ein-

Einwendungen gehoben, durch welche die Protestanten diesen Folgerungen eine bündig überzeugende Stärke absprechen.

Eybel zählt die Macht, die Christus hiemit seinen Aposteln ertheilet, zu den wunderbaren Gaben, die ihnen ihr göttlicher Meister nach seiner unumschränkten Gewalt als ein besonderes Eigenthum anvertrauet; es ist ein Geschenk Gottes, und sie empfangen damit den Geist der Wahrheit, der sie in alle Wahrheit leitet, und so viel in ihnen wirket, daß sie im Werk der Vergebung nicht irren konnten. Man sieht also bey der den Aposteln verliehenen, und von ihnen ausgeübten Gewalt wunderbare Wirkungen, wie in diesem Fall die Geschichten (Apostelgesch. v. 1. f. 8, 18. f. 1. Cor. 5, 1.) sattsam beweisen. Man sieht, wie bey ihnen diese Macht mit der innersten und gründlichen himmlischen Erkenntniß verknüpfet war, durch deren Kraft sie urtheilen konnten, welche der Händeauflegung würdig, und welchen sie abzuschlagen sey. So urtheilt Eybel, und wie ich glaube, nicht ganz unrichtig.

Ist die Macht, die hier Jesus den Aposteln ertheilet hat, nicht eine bloße Verkündigung der göttlichen Gnade oder des Fluches, deren Wirksamkeit von der innern Beschaffenheit des Menschen abhängt, dem sie geprediget wird; ist sie wirkliche Vergebung, oder wirkliche Behaltung der Sünden, so müssen die Apostel bey diesem Geschäft eben so durch den Geist Gottes zur Unfehlbarkeit geleitet werden, wie er sie leitete, und durch seine göttliche Eingebung unbetrüglich machte, wenn sie Gottes Willen, den unfehlbaren Rath der Seligkeit, verkündigten, und dadurch für die ganze Welt unbetrügliche Prediger göttlicher Wahrheit wurden. Diese Macht war gewiß nur den Aposteln eigen, und sie konnte von ihnen nicht auf andere fortgepflanzt werden, wovon wir weder eine Verheißung Jesu, noch ein unläugbares Beyspiel finden. Sie war sogar von der Macht, Wunder zu thun, unterschieden, die auch nach der Apostel Tod noch geraume Zeiten fortdauerte. Sie war unbetrügliche Kenntniß der Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Menschen, ihres innern Herzensgrundes; der ächten Beschaffenheit ihrer

Buße; ihrer Redlichkeit, oder ihrer Heucheley. Und dann ist das, was Jesus in den Worten, von denen hier die Rede ist, verheißet und ertheilet, ein unläugbares eigenes Vorrecht nur seiner Apostel, das hernach niemals ein anderer christlicher Lehrer auf sich ziehen konnte, noch itzt auf sich ziehen kann.

Aber gesetzt, es sey erwiesen, wie es noch nicht erwiesen ist, daß diese Stelle nicht blos die Apostel angehe, sondern sich auch auf ihre Nachfolger erstrecke, sind dann alle die Folgerungen nöthig und richtig, die diejenigen aus derselben ziehen, die in ihr die göttliche Anordnung der sakramentalischen Beicht zu finden glauben? Ich frage: Sind sie nöthig und richtig, diese Folgerungen? Muß der, der die Sünde im Namen Gottes vergiebt, ein Richter seyn? — solch ein Richter, der alle Sünden des Verbrechers genau wisse und kenne? Und ertheilt Jesus zugleich mit diesen Worten: **Welchen ihr die Sünden vergebet** ꝛc. diese Richterwürde?

Die leztere Frage ist leicht beantwortet. In den Worten Christi selbst ist durchaus dieser

rich-

richterlichen Würde nicht gedacht. Sie wird nur durch einen Folgerungssatz aus demselben hergeleitet. Aber, sind dann alle Folgerungssätze unfehlbar und so bündig, daß nichts gegen sie eingewendet werden könnte, und daß sie sicher und unbetrüglich zur Wahrheit führen? Das wird Niemand behaupten, der die Schwachheit des menschlichen Verstandes, und seine oft so rasche Eilfertigkeit zu schließen und zu folgern kennt.

Wir wollen den Folgerungssatz, der bey dem Ausspruche Jesu, von dem hier die Rede ist, gebraucht wird, nach seinem Gewicht untersuchen. Die Väter zu Trient haben ihm zuerst ein feyerliches Ansehen gegeben (*), Bellarmin hat ihn noch reicher ausgeputzt, und die Be-

(*) Man kann mit Recht behaupten, daß die Ohrenbeicht bey den Katholiken erst seit der Zeit des tridentinischen Kirchenraths das sey, was sie ist. Dem gelehrteu Forscher bleibt also noch das ganze Alterthum der Kirche zu untersuchen übrig: Ob sie von Anfang das

streiter Eybels führen ihn in dem glänzenden Schmuck, den ihm dieser Kardinal gegeben, aufs neue auf. Ich weis nicht, was für einen Dank dadurch, bey klugen und scharf denkenden Katholiken, letztere verdienen werden? Gewiß ist's, daß viele große katholische Gottesgelehrte öffentlich bekannt haben, daß der gute Kardinal im Streiteifer sich oft sehr stumpfer Waffen bedient, und vielmals ganz seichte Schlüsse den Protestanten entgegengesetzt habe. Fast vermuthe ich, daß sie auch den, welchen ihm Eybels Bestreiter abgeborgt haben, unter diese Reihe gezählet.

Ich wenigstens fühle mich stark berechtiget, ihm seinen Rang unter den kahlen Bemäntelungen anzuweisen, ungeachtet der weitläufigen kunstmäßigen Auszierungen, mit denen ihn Alexander Natalis gegen den Dalläus ins Feld stellt, und die ich eben mit scharfprüfendem Auge betrachtet habe.

„Je-

war, zu was sie die Väter dieses Kirchenraths gemacht haben. Oder welches einerley ist: ob sie, so wie sie itzt ist, göttlichen Ursprungs sey?

„Jesus hat den Aposteln, und mit ihnen „zugleich ihren Nachfolgern, im Lehramt die „Macht, die Sünde zu vergeben, oder zu behal„ten, ertheilet. Dadurch hat er sie zu Richtern „über die Sünder gemacht. Ihr Richteramt „können sie nun nicht gerecht verwalten, wenn „sie nicht die Verbrechen der Sünder genau wis„sen. Und wie sollen sie diese wissen, wenn „sie ihnen der Sünder nicht freywillig selbst beich„tet? Daher ist die sakramentalische, die Oh„renbeicht, das genaue Bekenntniß der Sünden „vor dem Priester nothwendig, und so ist die „Anordnung dieser Beicht göttlichen Ursprungs."

So erklärt das Concilium zu Trient die Stelle Joh. 20, 23. Und das sind die Folgerungen, von denen ich eben gesprochen habe. So viel Beichtväter also, so viel Richter? Das ist ganz natürlich nach dieser Hypothese!

Ich verneine zuvörderst, daß das Amt, Sünden zu vergeben oder zu behalten, ein eigentliches Richteramt sey. Wenigstens haben sich selbsten die Apostel nie eines solchen angemaßt, auch nie unter einer solchen Vorstellung Begna-

digung oder Verdammniß den Sündern zuer≈kannt. Immer sind sie nur Vollzieher des Wil≈lens ihres Herrn, dem als Gott und Gesetzge≈ber das Richteramt allein zukömmt. Sie nen≈nen sich daher nur seine Botschafter, Gottes Botschafter an Christi Statt. Nur der Stolz und die Herrschsucht der Priester hat diese hohe Idee vom Richteramt gezeuget. Man muß das neue Testament nie mit unbefangenem Gei≈ste und ernster Aufmerksamkeit gelesen haben, wenn man sich bereden kann, diesen vornehmen Begriff darinnen zu finden.

Allgemein verkündigen die Apostel die Ver≈gebung der Sünden, und eignen sie denen wirk≈lich, und mit segnender Kraft zu, die dem Evan≈gelium von Christo ihr Herz öffnen, mit tiefer Reue und ernstem Abscheu sich über ihre Sün≈den betrüben, Gottes Gnade mit einem kindli≈chen Vertrauen auf seine Vatertreue, und auf die Wahrheit seiner tröstenden Zusagen suchen, und die Gewährung ihrer Bitte darum mit Zu≈versicht erwarten, weil sie sich des Antheils an den versöhnenden Geschäften Jesu trösten kön≈

nen, und die den dankbaren, frohen und heiligen Muth fassen, ihr Herz von der Herrschaft der Sünden reinigen zu lassen, und sich selbst in dem möglichst genauen Gehorsam gegen die Befehle Jesu, die die redliche Tugend anpreisen, und die Sünden als Gräuel vor Gott entleiden, ihrem Herrn zu heiligen. Brauchts dann da ein eigentliches Richteramt? Es ist genug dem Sünder zur strengsten Prüfung seines Verhältnißes gegen den guten Willen Gottes, diesen frommen Willen des Gesetzgebers treulich vorzuhalten, die Heiligkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit seiner Forderungen ihm fühlbar, und damit die Schändlichkeit einer jeden Sünde seinem Herzen recht kenntbar zu machen; um ihn dadurch zur genauesten Untersuchung seines Herzens und Wandels zu leiten, ihn aufzumuntern, ihn zu bitten an Gottes Statt, wie es ein Apostel nennet, in seinem Namen, auf seinen Befehl, nach seiner Verheißung, die durch Jesum geschehene Versöhnung anzunehmen, und sich durch ihre Kraft zu einem guten frommen Christen bilden zu lassen, der in dem Eifer die Vorschriften Jesu genau zu befolgen, nicht

nur unermüdet bleibt, sondern jedem Fortschritte seines Lebens immer zu höherer Vollkommenheit zu kommen sich bestrebet.

So weit menschliche Kenntnisse reichen, so weit kann und muß der christliche Lehrer die Beschaffenheit des Sünders prüfen. Aber auch hier ist er nicht eigentlich Richter. Aus den Merkmalen, die ihm unverborgen bleiben, und die er mit einem unbefangenen Geiste prüft, urtheilt er; weigert dem, dessen Leichtsinn ihm offenbar ist, den Trost der Vergebung, und erfreuet hingegen den, der in seinem Verhalten ein aufrichtiges, und dem Evangelium folgsames Herz zeigt, mit demselben. Er kann wirklich im letzterm Fall betrogen werden. Denn wie viele Schleichwege hat nicht die Einbildung, der geistliche Aberglaube und die Heucheley?

Aber eben darum kann er nicht absoluter Richter seyn. Betrügt ihn der Sünder, so ist ohnehin die Kraft der Lossprechung an ihm verloren, und der Richter, der ins Verborgene sieht, behält dem Betrüger seine Sünde zur gerechten Ahndung. Kann dann der Priester,

dem

dem der Beichtende seine Frevel haarklein herzählet, auch beym tiefsten Scharfsinn von dem wahren Herzensgrund des Beichtenden unfehlbar urtheilen? Alles, was er denkt und urtheilet, alles, was er zu denken und zu urtheilen sich bey sich selbst berechtiget findet, sind nur von dem äußerlichen Verhalten des Sünders abgezogene Schlüsse. Und wie kann er da Richter seyn, da ihm auf so vielfache Weise der Weg zur unbetrüglichen Kenntniß des eigenen Herzensgrundes des Beichtenden verschlossen wird. Davon will ich nichts sagen, daß, wenn auch zugegeben wird, der Priester handle als Richter, wenn er die Sünde vergiebt, doch die Folge nicht richtig und ungezweifelt sey, die man daraus von der Nothwendigkeit der genauen Erzählung der Sünder herleitet. — Ich müßte zuviel oft genug Gesagtes wiederholen, zuviel allzubekannte polemische Schriften plündern, deren Einwendungen noch durch keinen gründlichen und überzeugenden Widerspruch gehoben sind. Auf das nur will ich mich beziehen, was damals in öffentlichen Schriften über diesen Folgerungssatz der tridentinischen Väter geurtheilt worden. Man

kann es beym Sarpi lesen, dessen historische Treue mit Bestand verkleinern zu können, Eybels Bestreiter in der Geschichte viel zu seichte, und in der Kritik allzu schwach sind (*). Es waren nicht blos Protestanten, die dergleichen Urtheile damals fälleten. Katholiken aus verschiedenen Nationen ließen hierüber ihre unzufriedene Stimmen hören.

Da der Kirchenrath zu Trient hauptsächlich nur auf die Stelle Joh. 20, 23. und die eben

(*) Meine Leser haben vermuthlich nicht alle eine gleiche Ausgabe der unschätzbaren Geschichte des tridentinischen Conciliums, die wir dem Fr. Paolo zu danken haben, und die auch bey manchen Fehlern, doch nur in unbedeutenden Dingen, immer eine der treflichsten pragmatischen Geschichten bleibt. Ich will also nach den verschiedenen Ausgaben, die ich besitze, die Stelle anzeigen, von der hier die Rede ist. Italienische Ausgabe (Genev) 1619. 4. p. 367 f. Lateinische (Frankfurt) 1621. 4. p. 401 f. Deutsche 1621. 4. p. 442 f. Französische des Courayers. Amsterdam 1736. 4. T. 1. p. 663 f.

eben erwogene Folgerungen aus derselben, den Beweis von der, von Christo empfohlnen Nothwendigkeit der geheimen Beicht gründet, und mit derselben sich Eybels Bestreiter besonders beruhigen, so ist es ganz unnöthig, mich hier auf andere Stellen, die sonst zu diesem Behufe angeführt werden, einzulassen.

Eybel handelt billig und sehr vorsichtig, daß er keine Stellen aus den Schriften der Kirchenväter aufführet, die nicht gewiß bey allen für ächt gelten. Man muß sogar beym Beweise christlicher Wahrheiten, diese Behutsamkeit in Rücksicht auf die heilige Schrift genau beobachten, und darf nicht, wenn der Beweis seine Kraft haben soll, solchen auf ungewisse und zweifelhafte Stellen gründen.

Ob sich die Bestreiter des Herrn Landraths diese gewiß nicht zu verachtende Vorschrift zur Leitung ihrer Behauptungen gewählet, wird mein Leser aus dem folgenden beurtheilen können.

Clemens der erste, römischer Bischof, ist der einzige Zeuge, den Onhauser, oder vielmehr

mehr der französiche Verfasser, den er für sich fechten läßt, außer dem neuen Testament, aus dem ersten Jahrhundert aufstellt. Dieser wäre schon der Mann, den wir als einen Zeugen für eine so wichtige Sache, von der hier die Rede ist, annehmen könnten. Allein ob ihm das Zeugniß wirklich zugehört, das ihm aufgebürdet wird, und ob es so zu erklären ist, wie hier eilfertig behauptet wird, dieß sind Fragen, die einer genauen Berichtigung wohl werth sind.

Die Stelle ist aus dem zweyten Sendschreiben an die Korinther, das unter dem Namen des Clemens bekannt ist, genommen. Diesen Brief nennt man ein Werk, das ziemlich allgemein unter den Gelehrten, selbst unter den Protestanten, als ächt anerkannt wird; aber — welch eine große Unwissenheit!

Unter den Protestanten lassen sich die Gelehrten an den Fingern einer Hand herzählen, die diesen zweyten Brief des Clemens, von dem man ohnehin nur bloße Fragmente hat, die aus einer Homilie übergeblieben zu seyn scheinen, für ächt halten. Und unter den Katholiken haben

ver=

verschiedene große Männer, denen man einen reifen Untersuchungsgeist und kritischen Fleiß zutrauen kann, durch gegenseitige Urtheile sich von ihren Glaubensgenossen entfernt, welche für die Aechtheit dieses Briefes gesprochen haben. Von diesen will ich nur aus den ältern, die der Franzos schon kennen konnte, den Morin, und von den neuern den nachmaligen Kardinal Orsi nennen (*), ob ich gleich eine ganze Reihe derselben aufstellen könnte. Heutigestags ist es durch die genauen Untersuchungen der Gelehrten fast bis zur völligen Gewißheit gebracht, daß dieser angebliche Brief des Clemens erst tief im dritten christlichen Jahrhunderte verfertigt worden, was sich auch der ehmalige Sorbonnist Cotteler für Mühe gab, ihn als ächte Geburt jenes römischen Bischofes anzupreisen. Wie kann man nur eine so ungewisse und verdächtige Schrift zum Zeugniße vom ächten Lehrbegriff und den kirchlichen Gewohnheiten des ersten Jahrhunderts aufstellen?

Aber

(*) Morini Exercit. Bibl. p. 213. f. Orsi della istoria ecclesiastica T. I. 326. seq.

Aber laßt uns zugeben, die aufgeführte Stelle sey wirklich ein unverfälschtes und nicht unterschobenes Zeugniß des ersten römischen Clemens. Was haben die Bestreiter des Herrn Eybels damit gewonnen? Was sagt es dann von der Ohrenbeicht? Gar nichts. Auch nach der geradbrechten deutschen Uebersetzung des Herrn Onhausers aus dem französischen Text gar nichts. Nichts für die Sache, die es beweisen soll. Es erweckt zur Bekehrung noch in dieser Welt, weil solche in jene nicht mehr Statt findet. Freylich kömmt in demselben ein griechisches Wort vor, das außer andern Bedeutungen auch **bekennen** heißt, und das die Verehrer der Ohrenbeicht ihrer Lieblingsmeinung zu Gefallen **beichten** übersetzen, und damit immer den Begriff der geheimen Beicht, die dem Priester geschehen soll, verknüpfen. Aber hier zeigt der ganze Zusammenhang, daß von einem Bekenntniße die Rede sey, das dem Herrn, der retten kann, geschieht, und zu dem jeder über die Sünde geängstigter Mensch sich verpflichtet fühlet, der mit demüthigem Gebethe seines Richters Gnade suchet.

Der Franzos, den zu übersetzen Onhauser die Mühe über sich genommen hat, merkt das selbst. Er will sich aber aus der daher entstehenden Schwierigkeit durch eine sehr fade Anmerkung heraushelfen. „Man könnte hier etwa „auf den Gedanken kommen, sagt er, Clemens „habe in dieser Stelle nur blos von diesem demüthigen Geständniße, welches man nach dem Beyspiel des Davids gegen Gott verrichtet: Ich „sprach, ich will dem Herrn meine Ungerechtigkeit wider mich bekennen; und nicht „von einer Sakramentalbeicht geredet; aber der „beständige Gebrauch, den man in den nachfolgenden Jahrhunderten von diesen Worten: „beichten und Buße thun machte, wird uns „von dem Sinne überweisen, in welchem wir „dieselben in dem Sendschreiben des heiligen Clemens zu nehmen haben."

Ists erlaubt, ists einer richtigen Hermeneutik gemäß, so in den Text eines andern seine müßigen Glossen hineinzutragen? In den auf den Clemens folgenden ersten Jahrhunderten war Exomologesis ein Stück der öffentlichen

Bu-

Buße, ein Bekenntniß des Falls vor der Gemeine, nicht allein mit Worten, sondern vornehmlich mit den, den Büßenden nach der Kirchenzucht zum Beweise ihrer tiefen Reue und ihres Verlangens, in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen zu werden, vorgeschriebenen Handlungen. So gebrauchen dieß Wort besonders die Lateiner, Tertullian und Cyprian, wie unter den Katholiken Albaspinäus, Petavius und Morinus, unter den Protestanten Dalläus und Böhmer, vornehmlich sattsam bewiesen haben. Und kömmt dieß Wort in der hier bestrittenen Stelle in diesem Verstande vor, so ist dieß gerade ein unläugbarer Beweis ihres spätern Ursprungs.

Boileau ist meines Wissens der erste unter den Verfechtern der Ohrenbeicht, der diese Stelle aus dem zweyten Briefe des Clemens aufgeführt hat. Dalläus konnte keinen vorfinden, der sich auf dieselbe bezogen hätte, und so konnte er auch keinen deswegen widerlegen, da er erst im Jahre 1677 die zwey Briefe des Clemens an die Korinther das erstemal zum Vorschein kamen.

Spaßhaft, daß Boileau bey seiner Einleitung auf diese, und die dem Dionysius Areopagita zugeschriebenen Stellen selbst nicht undeutlich bekennet, daß sie unächt seyn, und doch auf sie einen Beweis wider den Dalläus, gegen den er vorzüglich kämpft, gründet (*).

Wenn man von der Gesinnung des Clemens über diese Sache richtig urtheilen will, so muß man sich davon die Begriffe aus seinem ersten und fast allgemein für ächt erkannten Briefe an die Korinther sammeln. Da er in demselben den durch ärgerliche Streitigkeiten frevelnden Korinthern den Weg zur Bekehrung anweißt, so hätte er hier gewiß Gelegenheit gehabt, auf die geheime Beichte vor dem Priester zu dringen, wenn er so von ihr gedacht hätte, wie ihn die Verfechter der Ohrenbeicht denken lassen. Allein nicht die geringste Spur davon ist in dem ganzen Send-

(*) Historia Confessionis auricularis ex antiquis scripturæ, Patrum, Pontificum & conciliorum monumentis. Lutet. Paris 1684. 8. pag. 64. seq.

Sendschreiben. Ihre Sünde, ihre Abscheulichkeit, die damit verknüpfte Gefahr, reumüthig zu erkennen, erweckt er sie. Gott sollen sie um Vergebung reuevoll bitten, und ihn anflehen, daß er sie wieder zum sanften Frieden vereinige. Der Herr verlange nichts, sagt er, als daß sie ihm durch ein reumüthiges Bekenntniß die Ehre geben. Vielleicht durch ein Bekenntniß in das Ohr des Priesters gesprochen? Nicht einmal des öffentlichen Bekenntnißes gedenkt hier der apostolische Mann. Die biblischen Stellen, die er hier aus Psalm 69, 32. Ps. 50, 14. Ps. 51, 19. anführet, verbürgen es uns, daß er von einem Bekenntniß, das unmittelbar gegen Gott geschieht, spreche. Und das sagt er ja genau und wörtlich, daß Gott fordere, daß ihm dieß Bekenntniß geschehe. Er gebraucht gerade das so oft mißverstandene griechische Wort, wovon oben schon gesprochen worden. Erster Brief an die Korinther Kap. 52. p. 176 nach der antwerpischen Ausgabe 1698. fol.

Die Reihe kömmt nun an den Irenäus, der in dem letzten Viertel des zweyten christlichen Jahr-

Jahrhunderts geschrieben hat. Dessen Bücher wider die Ketzer, oder vielmehr nur wider die Gnostiker, können wir freylich nicht unter die unterschobenen Schriften zählen, so ernsthaft auch sich in unsern Zeiten Herr Doctor Semmler die Mühe gegeben, ihnen das Recht, ein ächtes Werk dieses Kirchenvaters zu heißen, streitig zu machen. Allein das ist doch gewiß, daß vom ursprünglichen griechischen Text, außer einem ansehnlichen Theil des ersten Buches, nur wenige Fragmente auf unsre Zeiten gekommen sind. Und eben so gewiß, daß die noch übrige lateinische Uebersetzung sehr schlecht, unbestimmt, und durchaus dunkel gerathen; und daß, wie Schröckh mit Recht behauptet, diese Uebersetzung in vielen Stellen sehr unbrauchbar sey. Man kann sich also auf die alte lateinische Uebersetzung, von wem sie auch sey, durchaus nicht verlassen.

Doch hier ist vom griechischen Text die Rede. Denn was der Franzos nach dem Beyspiele des Bellarmins, Boileau, Morins und andrer Katholiken zum Beweise des Alterthums

der Ohrenbeicht aus dem Irenäus anführt, das ist wirklich in dieser Sprache vorhanden. Allein nur nach des Epiphanius Anführung. Man kann es keinem erfahrnen Kenner des Charakters dieses Ketzerrichters verargen, wenn er gegen seine Nachrichten und Anführungen mißtrauisch ist. Selbst große tiefgelehrte Katholiken gestehen es, daß dieser Mann fast der einzige ältere Anführer in der sogenannten Ketzergeschichte, einfältig, und bis zum Erstaunen leichtgläubig gewesen, und alles, was er nur vorgefunden, wenn es seinen Begriffen gleichförmig war, ohne weitere Prüfung als ächte Waare angenommen und feil geboten habe.

Wie, wenn dieser Fall bey der Stelle, von der hier die Rede ist, erweislich, oder auch nur zu befürchten wäre? welches letztere nicht kann geläugnet werden.

Doch, sie sey ganz ächt, und gehöre, wie sie Epiphanius anführet, dem Irenäus zu! Sie ist doch kein Beweis für die Ohrenbeicht und ihre schon im zweyten Jahrhunderte anerkannte Nothwendigkeit. Sie zeugt notorisch

von einem öffentlichen, vor der Gemeine abgelegten Sündenbekenntniße. So hat sie auch **Morin** verstanden, und sie genützt, den historischen, sonst auch schon unläugbaren Satz zu erweisen, daß im christlichen Alterthume auch geheime Sünden öffentlich vor der Gemeine von den Büßenden bekannt worden (*).

So verlegen, als der argwöhnische Franzos vermuthet, war der scharfsinnige und freymüthige Dallåus über diese Stelle nicht, und durfte es auch nicht seyn. Die Erzählung des Irenäus ist klar. Die verführten Weiberchen haben ihre geheime Vergehungen weder den Priestern, noch den Laien insbesondere, sondern der Gemeine insgesammt öffentlich bekannt. Hier wird der Franzos, hinter dessen Schild sich Onhauser stellet, ungemein geschwatzig. Allein er sagt nichts, als was vor ihm schon **Natalis** wider den Dallåus gesagt hat (**).

 Was

(*) Morinus de disciplina in administratione Sacramenti pœnitentiæ. Antwerp. 1682. fol. p. 94.

(**) Natalis Historia ecclesiastica. Parisiis 1699. fol. Tom. VII. p. 614.

Was nun Natalis als ein wesentliches Stück der Sakramentalbeicht anzeichnet, daß sie nämlich von den Todsünden, auch den geheimen, den Priestern geschehen müsse, davon findet sich nichts in des Irenäus Nachricht, sondern vielmehr gerade das Gegentheil, die Bekenntniß nämlich, vor der ganzen Gemeine, von der diese verführte Weiber durch ihre fleischlichen Wollüste ausgesondert waren, und in die sie wieder aufgenommen zu werden sehnlich wünschten. Des Markus lasterhafte Lebensart und seine geile Verführungen klagten sie an, und damit zugleich sich selbst, daß sie sich verführen lassen. Da verbargen sie freylich auch ihre geheimen Lüste und Verbrechen nicht. Das geschah aber von ihnen freywillig durch den Trieb ihres reumüthigen geängstigten Herzens, nicht durch den Zwang eines etwa vorhandenen Kirchengesetzes, auf dergleichen sich hier niemand mit Bestand der Wahrheit wird berufen können. Dieß ist alles, was aus des Irenäus Berichten sicher geschlossen werden kann. Man denke sich einen redlichen Menschen, dessen Gewissen über seine vorher leichtsinnig geachtete Sünden ernst-

ernstlich aufwachet. Er wird von seinem tiefen Fall innigst gerührt, ohne daß man es fordert, oder fordern könnte, alles, was sein Herz drückt, aus der qualvollen Fülle desselben herzählen, um denen, die ihm rathen können, die Größe seines Verderbens kennbar zu machen, von seinem eigenen bebenden Schrecken darüber zu zeugen, damit seinem beängstigten Herzen einigermaßen Luft zu verschaffen, und andern von seiner ernstlichen Reue ein zum Mileiden reizendes Merkmal zu geben. Wer kann aber dieß mit der in der römischen Kirche vorgeschriebenen Sakramentalbeichte vergleichen?

Die übrigen Stellen, die man sonst noch für die Ohrenbeicht aus dem Irenäus anführet, sind eben so, wie diese, die ich eben beleuchtet habe, beschaffen. Läppisch ist es, daß der Franzos, der darinn auch schon andere Vorgänger hat, für seine Behauptung auch das anführt, was Irenäus von der verführten Frau eines Diakons erzählet; er bedient sich der alten lateinischen Uebersetzung: omne tempus in *exomologesi* consummavit, plangens, & lamentans ob

 hanc,

hanc, quam passa est ab hoc mago corruptelam, und sie drückt den griechischen Text wirklich richtiger aus, als die gekünstelte Uebersetzung des Billius. Aber kann hier die Exomologesis die wirkliche Beicht oder Sündenbekenntniß anzeigen? Es bedeutet doch gewiß nichts anders, als die fortdauernde Bezeugung der ernstlichen Reue und die ståte Bußübung nach der im Alterthume gewohnten Kirchenzucht. Oder, wir wollen des Billius Uebersetzung annehmen: per omne reliquum tempus vitæ admissum scelus confiteri non destitit. Wem kanns träumen, daß die geängstigte Frau immerfort gebeichtet habe? Ist hier von der Beicht die Rede, wie sie in der römischen Kirche gefordert wird, wer hat dann die gute Frau bey ihrem unerträglichen Seelenjammer so ohne alle Hilfe und Trost lassen, und ihr die Absolution immerfort weigern können? Oder, sie erhielt die Loszählung von Sünden. So war sie nicht kräftig, und Gott hat sie nicht genehmiget, und der Priester hat hier ohne Recht und Macht die Sünde vergeben, weil sonst ihre Beicht über einerley so oft bekannte Sünden nicht so immer

bis

bis an ihren Tod hätte fortdauern dürfen. Das wird wohl jeder denkende Katholik Ungereimtheiten nennen. Aber auf die muß man doch schließen, wenn sie beständige Exomologesis der büßenden Frau des Diakons das war, was in der katholischen Kirche die sakramentalische Beichte ist.

Ich muß auch einmal des oberösterreichischen **Landpfarrers** gedenken, der so ganz im Kanzelton gegen den Herrn **Eybel** polemisirt, daß man seine Schrift unbetrogen für eine förmliche Controverspredigt halten kann. **Tertullian**, dessen Zeugnisse in den Streitigkeiten über die sakramentliche Beichte von beyden kämpfenden Partheyen zu ihrem Behufe gebraucht werden, leitet mich auf ihn. **Eybel** hat eine lange Stelle aus des **Tertullians** Buche von der Keuschheit, und eine kürzere aus dem von der Buße angeführt. Allein er will sie nicht, wie er sich selbst erklärt, zu seiner Absicht, als eine beweisende Urkunde des christlichen Alterthums wider die Ohrenbeicht, wenigstens nicht als einen Grundstein gebrauchen. Ich muß gestehen, er gehet in seiner Bedenklichkeit zu weit. Denn wenn

gleich ein Katholik nicht in allem dem **Tertullian** Beyfall geben kann, so trägt doch der **Landgeistliche** (gewiß ein ächter Katholik, so wie mans in Rom haben will) kein Bedenken, gerade bey der ersten und Hauptstelle dem **Tertullian** die Würde eines gültigen Zeugen zuzuerkennen, ihm beyzutreten, und sogar sich dieses Stücks, das **Eybel** nur furchtsam angeführt, zum Beweise seines Satzes recht treflich, wie er sagt, zu bedienen. Wie treflich! — Nun das wird sich bald zeigen.

Ich will hier nur noch vorher eine Anmerkung vorausschicken, die den gesprächigen Controversprediger besonders angehet. Woher weis der eilfertige Mann, daß **Tertullian** mit einem römischen Pabste, und namentlich mit dem **Zephyrinus** spreche? Etwa aus den Benennungen Pontifex maximus, Episcopus Episcoporum, Apostolicus? Wie schwach, wenn er daher einen Schluß auf seine Behauptung machet? Solch ein Vergehen ist uur einem Manne zuzutrauen, der mit der Sprache des christlichen Alterthums ganz und gar unbekannt ist.

Alle

Alle diese Ehrentitel wurden in den ersten Zeiten der christlichen Kirche, wie auch einem Anfänger in den Kirchengeschichten und Alterthümern schon bekannt seyn kann, überhaupt den Bischöfen gegeben. Eine ganze Reihe von Katholiken, auf die gewiß kein gegründeter Verdacht der Vorurtheile oder Partheylichkeit fallen kann, die dieses durch die unläugbarsten Beweise außer allen Zweifel gesetzt haben, könnte ich anführen. Ich will aber nur einen einzigen, einen Italiener nennen, bey dem sich der Controversprediger sattsam Raths erholen kann, den **Ferrarius**, dessen Schrift ich unten anzeige (*).

Nur über die letztere Benennung, auf die der **Landpfarrer** seine Aeußerung vornehmlich zu steifen scheint, muß ich hier noch mehr sprechen, weil **Ferrarius** sie vergessen hat. Apostolici hießen bis in die mittlern Zeiten jede Bischöfe, besonders aber die, die den angesehenen und von den Aposteln gestifteten Kirchen vorstanden;

(*) Ferrarii Libr. III. de antiquo epistolarum ecclesiasticarum genere — Helmstädter Ausgabe von 1678. 4. p. 109. seq.

den; und so beehrte man auch alle Patriarchalkirchen mit dem Namen: sedes apostolicæ, so wie man in den ersten Zeiten nicht blos die großen Männer, die Christus unmittelbar zur Verkündigung seiner göttlichen Religion berufen hat, Apostel nannte, sondern mit dieser Benennung auch andere würdige Lehrer, die für die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums eifrig arbeiteten, auszeichnete (*). Bey der Erzählung der angesehensten Bischöfe, die auf dem ersten nicänischen Synodo gegenwärtig waren, nennet Sozomenus die Kirchen zu Jerusalem, zu Antiochien, zu Alexandrien sedes apostolicas (**). Noch im letzten Viertel des siebenten Jahrhunderts, nämlich 680, giebt selbst ein römischer Bischof Agatho, allen andern rechtgläu-

(*) Bey der letztern Behauptung will ich mich nur auf die Anmerkungen des Valesius über den Eusebius berufen. Moguntiæ (eigentlich Leipzig) 1672. fol. 21. u. 41.

(**) Sozomenus L. 1. C. 16. f. 430, nach der schon genannten maynzischen (Leipzigischen) Ausgabe.

gläubigen Bischöfen diesen Ehrennamen (*). Auch die heilige Radegunde beehrt damit die gallische Bischöfe, in einem Schreiben an sie, worauf sich Alteserra beziehet; und die bekannten formulæ Marculfi, eine Sammlnng aus dem achten Jahrhunderte, sind Beweise, daß auch in selbigen Zeiten die Bischöfe überhaupt apostolici geheißen (**). Des Thomasin großes Werk von der Kirchenzucht muß jedem, der in der Kirchengeschichte, in den Kirchenalterthümern, und in dem canonischen Rechte studiren will, bekannt seyn. Ich rathe dem Herrn Landpfarrer, in demselben im ersten Tom das vierte Hauptstück des ersten Buches nachzulesen, das sich ganz allein und gründlich, mit dem Beweise dieser Behauptung beschäftigt.

Auch bey dem Mabillon in seinem unschätzbaren Werke de re diplomatica wird er Beyspiele und Beweise dieser Behauptung finden;

(*) Concil. edit. reg. Paris. 644. fol. Tom. XVI. f. 128.

(**) S. Launoii epistolæ omnes. Cantabrigiæ 1689. fol. f. 688. 689. a.

S. 64. ff. Auf Protestanten will ich mich hier nicht berufen; denn die werden dem Herrn Landpfarrer verdächtig seyn. Und — wer weis: ob er sie lesen darf?

Ich muß noch einen Blick auf das vorige zurückwerfen. Mit dem Pabst Zephyrin zankt der Kirchenvater Tertullian in dem Buche von der Keuschheit, oder vielmehr von der Schamhaftigkeit. Ich weis es wohl, diese Angabe hat der Controversprediger nicht für sich selbst ersonnen. Er hat Vorgänger. Selbst ein jetziger protestantischer Schriftsteller vom ersten Range, von dem an das Studium der Kirchengeschichte, eine neue glänzende Epoche zählt, der tief forschende Schröckh, sagts: das ganze Buch des Tertullians von der Schamhaftigkeit ist wider den römischen Bischof Zephyrin gerichtet (*). Er mag seine Gründe zu diesem Ausspruche haben. Allein er hat sie nicht angezeigt. Aus der Schrift des Tertullians selbsten kann meines Erachtens weiter nichts

(*) Schröckhs christliche Kirchengesch. 3. Th. p. 391.

nichts geschlossen werden, als daß sich der Kirchenvater mit einem Bischof unterhält und wider ihn eifert, dem in Beobachtung der Kirchenzucht eine nachgebende Gelindigkeit gefiel, der solche in seinem Betragen auch gegen offenbar große Sünder selbst ausübte, und diese sanfte Gesinnungen in einer öffentlichen Schrift bekannt gemacht hatte, oder in einem Edict, wie es beym **Tertullian** heißt.

Muß man dann geradezu und nothwendig nur auf den **Zephyrin** rathen? Er war doch nicht der einzige; auch nicht der vornehmste Gegner des **Tertullians** und der **Montanisten**, der sich vorzüglich gegen ihre unerbittliche Strenge in der Kirchenzucht gesetzt hätte; und es gehört offenbar unter die gelehrten Ungewißheiten, daß ichs so nenne, wer derjenige Bischof sey, über dessen Edict sich **Tertullian** so heftig ärgert, und das er mit einem beißenden Spotte bestreitet; so wenig man mit Zuversicht bestimmen kann, welcher römische Pabst, nach den Nachrichten des **Tertullians**, auf die Seite der **Montanisten** getreten; ob es der **Eleutherius Victor**,

ctor, oder gar unser Zephyrin sey? Auf den Inhalt der zwey Briefe des Zephyrins, beziehet man sich vergeblich. Es ist ja völlig ausgemacht, daß sie der falsche Isidor diesem Pabst, nach seiner betrügerischen Frechheit, unterschoben habe.

Es ist Zeit, daß ich wieder auf des Tertullians Zeugniß selbst einlenke. Die Stelle, die man aus dem 21. Kapitel des Buches von der Schamhaftigkeit anführt, redet freylich, wie auch der oberösterreichische **Landpfarrer** bekennt, von der ganz eigenen Macht der Apostel die Sünde zu vergeben, gerade so, wie sich **Eybel** die Sache vorstellet.

Aber verdient dann **Tertullian**, weil er ein **Montanist** geworden, gar keinen Glauben? Ist dann der **Montanismus** eine förmliche Ketzerey? Das ist ja aus den unläugbarsten alten Urkunden längst erwiesen, daß die **Montanisten** in allen damals kirchlich bestimmten Lehren orthodox waren, nur in der Sittenlehre einem zu strengen, finstern, alles übertreibenden Geiste folgten, und durch eine überspannte Einbil-

bildungskraft sich in tiefe Schwärmerey versenken ließen. Spricht ein Fanatiker gar nie die Wahrheit, und verirrt er sich durchaus, und allenthalben vom rechten Wege?

Es ist ein offenbarer Beweis, daß man in des Tertullians Schriften, und überhaupt in der Geschichte der montanistischen Streitigkeiten ganz fremd sey, wenn man den Lehrsatz der Montanisten und ihres größten Vertheidigers so vorstellt, als ob sie die Vergebung der Sünden bey Gott, bey ernster Bekehrung geläugnet hätten. Das war nie die Gesinnung dieser übertriebenen Zuchtmeister. Nur die Aufnahme in der Kirche weigerten sie, auch bey den strengsten Bußübungen denen, die einmal in öffentlich ärgerliche Laster gefallen waren. In den Stellen aus dem 9. und 10. Kapitel des Buches von der Buße redet Tertullian offenbar von der öffentlichen Kirchenbuße, und verstehet unter der Exomologesis die kläglichen Demüthigungen vor der Gemeine, durch welche die Büßende ihre Aussöhnung mit derselben zu erwerben suchten. Das zeigt der ganze Zusammenhang der Schrift

von der Buße. Das hat auch der eifrige Katholik Morin eingesehen (*). Der Grund von dem Gleichniße, das Tertullian gebrauchte, hergenommen, und mit welchem auch Onhauser des Dalläus Behauptungen lächerlich machen will, ist ausnehmend schwach, und fällt ins läppische. Ich mag ihn hier nicht einmal wiederholen, und mit seiner Widerlegung Zeit und Papier verderben. Jeder, der ihn liest, die Kraft der Gleichniße versteht; — versteht, wie weit solche angewendet werden können, muß seine Schwäche fühlen.

Cyprian, der warme Verehrer des Tertullians, den er sich in seinen Gesinnungen, Verhalten und Schriften so genau zum Vorbild wählte, wird dem letztern billig an die Seite gestellt. Das thun auch beyde Theile, der Herr Landrath sowohl, als seine Bestreiter. Jeder stellt ihn zum unläugbaren Zeugen für die Richtigkeit seiner Behauptungen auf. Herr Eybel begnügt sich, aus diesem Kirchenvater nur eine einzige Stelle wörtlich anzuführen; aber auch diese

(*) De Administr. sacram. pœnitential. p. 174. f.

diese einzige hat gewiß ihr volles Gewicht. Sie unterscheidet genau die Aufnahme der Gefallenen, von der Vergebung der Sünden, die bey Gott Statt findet, und die nur er allein, dieser unbetrogene Richter, ertheilen kann. Sie sagt genau: es ist Selbstbetrug, wenn man bey ungebessertem Herzen darum sich der Vergebung bey Gott schmeichelt, weil man durch die nachsichtliche Gelindigkeit der Blutzeugen und Bekenner den Eintritt in die Kirchengemeinschaft, und von der Gemeine die Vergebung des gestifteten Aergernißes erhalten hat. Man muß auch zwar die sehnlich Flehenden, die ihre herzliche Buße äußern, wieder aufnehmen. Allein darum sind diese eben noch nicht auch mit Gott versöhnet, der allein sich erbarmen, der allein die Sünden, so wider ihn begangen, vergeben kann. Er, der die Sünden getragen und für uns gelitten hat, er, der um unsrer Sünden willen dahin gegeben ist. Der Knecht kann durch seine gelinde Nachsicht die schwere Sünde gegen den Herrn ausgeübt, nicht vergeben. Wenn der Gefallene sich darauf verläßt, so vermehrt er vor Gott die Schuld seines Verbrechens; weil er

den Ausspruch vergißt: **Verflucht ist, der sich auf Menschen verläßt.** Bey unserm Richter können die Verdienste der Märtyrer, und die guten Werke der Gerechten gewichtig seyn. Das glaube ich, setzt **Cyprian** hinzu. Aber das wird sich erst am allgemeinen Gericht vor dem Richterstuhl **Christi** offenbaren. Man lese die Stelle (*) selbsten nach, und urtheile dann, ob ich den Sinn des **Cyprians** richtig getroffen habe.

Ich kann mich noch auf ein paar andere Stellen dieses Kirchenvaters berufen, die ganz bestimmt von dieser seiner Gesinnung zeugen. Ich will sie in seiner eigenen Sprache hier zu lesen geben. Neque enim præjudicamus Domino judicaturo, quo minus si pœnitentiam plenam & justam peccatoris invenerit, tunc quod ratum faciat à nobis fuerit hic statutum. Si vero nos aliquis pœnitentiæ simulatione deluserit, Deus, qui non deridetur, & qui cor hominis intuetur, de his quæ nos minus perspeximus, judicet, & servo-

rum

(*) De Lapsis. Bremische Ausgabe fol. 129.

rum ſententiam Dominus emendet, dum tamen nos meminiſſe, debeamus ſcriptum eſſe: frater, fratrem adjuvans exaltabitur &c (*). Tum deinde quantus arrogantiæ tumor eſt, quanta humilitatis & lenitatis oblivio, arrogantiæ ſuæ quanta jactatio, ut quis aut audeat, aut facere ſe poſſe credat, quod nec Apoſtolis conceſſit Dominus, ut Zizania à frumento putet ſe poſſe diſcernere, aut quaſi ipſi palam ferre, & aream purgare conceſſum ſit, paleas conetur à tritico ſeparare? (**) Wie genau unterſcheidet der Kirchenvater, Gottes unbetrügliches Urtheil von dem durch äußerliche Umſtände geleiteten Urtheil der Kirche und ihrer Vorſteher? Die Macht des höchſten allwiſſenden Richters, von der Macht der Menſchen? Man verknüpfe damit, was er an verſchiedene Lehrer im 56. Briefe ſchreibet. Man wird auf gleiche Aeußerungen treffen.

(*) Cypriani epiſtolæ nach der bremiſchen Ausgabe. fol. 108.

(**) Fol. 112.

Doch eben diesen Cyprian stellen die Bestreiter des Herrn Eybels, als einen Zeugen für sich und ihre Meinungen auf. Das haben vor ihnen schon andre gethan; besonders Bellarmin und Boileau. Der Franzose, Onhausers Rückenheber, verläßt sich viel auf eine Stelle aus dem Buche von den Gefallenen, die ich hier nach Onhausers deutscher Uebersetzung anführe: **Um wie viel sind endlich nicht diejenigen sowohl im Glauben stärker, als in der Furcht besser, die ungeachtet sie in keinem Laster eines Götzenopfers, oder einer fälschlich angesuchten Bittschrift verwickelt sind; doch weil sie daran auch nur gedacht haben, eben dieß den Priestern Gottes mit Wehmuth und Einfalt bekennen, eine Anklage des Gewissens machen, die drückende Schwere des Gemüthes anzeigen, und eine heilsame Arzney für die zwar kleinen (versteht sich unter den tödtlichen) und wenigen Wunden aufsuchen.**

Ich muß zuerst einige Bemerkungen über diese Uebersetzung vorausschicken. Sie verwechselt

selt offenbar diejenigen, die durch Friedensbriefe, von den Märtyrern und Bekennern erhalten, ihre Aufnahme in die Gemeine suchten, mit den Gefallenen, die libellatici heißen. Von den letztern, nicht von den erstern, wie die Uebersetzung angiebt, ist hier die Rede, das schon daraus klar ist, weil sie mit ihrem Verbrechen neben die gestellt werden, die wirklich den Götzen, der Verfolgung auszuweichen, geopfert hatten. Nur einige Zeilen darf man zurücksehen, um davon noch gewisser zu werden. Cyprian redet daselbst ja ganz ausdrücklich von Sündern, die zwar nicht selbst geopfert, aber durch übergebene Schriften ihr Gewissen befleckt haben: qui etsi nefandis sacrificiis manus non contaminaverunt, libellis tamen conscientiam polluerunt. Und er nennet dieß auch eine Verläugnung, da der Christ ein Zeugniß vorlegt, daß er kein Christ sey, und in welchem gesagt wird, daß er gethan habe, was er nicht gethan, was ein anderer gethan hat. — Daß er geopfert, ob er gleich nicht geopfert hat; oder wie ein neuerer Schriftsteller aus diesen Worten des Cyprians schließen will, einen andern Mann für sich zu

opfern abgeschickt hat; da es dann freylich als sein eigenes Geschäft wäre angesehen gewesen nach der Trivialregel: quod quis per alium facit, ipse fecisse putandus est. Was es auch eigentlich mit den sogenannten libellaticis für eine Bewandtschaft mag gehabt haben, so ist dieß doch gewiß, daß Cyprian von denselben rede; nicht von solchen, die durch fälschlich angesuchte Bittschriften der Märtyrer ihre Aufnahme in die Kirche zu bewerkstelligen suchten. Die Gloße: versteht sich unter den tödtlichen Wunden. (Ich weis nicht, gehört sie dem Franzosen zu, oder ist sie ein Einfall des Herrn Onhausers?) Diese Gloße ist hier ganz überflüßig. Kleinere Wunden nennt Cyprian die in Gedanken nur gefaßte, aber nicht wirklich begangene Verläugnung.

Wenn der Franzos den Dalläus über diese Stelle mit Aufmerksamkeit gelesen hätte, so hätte er leicht der unschicklichen Verwechslung, deren ich eben gedacht habe, ausweichen können. Denn Dalläus zeigt unwidersprechlich aus andern Gründen, als ich aufgestellt habe, daß Cyprian

von

von den libellaticis spreche. Es ist unnöthig, diese Gründe, ob sie gleich auch vollkommen treffend sind, hier zu wiederholen, da das, was ich gesagt habe, für meine Leser schon hinreichend seyn kann, ihnen den Fehler des Franzosen kennbar zu machen.

Dalläus hat, meines Erachtens, des Cyprians Ausspruch gegen ihre Mißdeutung und ungegründete Anwendung zur Vertheidigung des Alterthums der Ohrenbeichte sattsam gerettet. Dem Franzosen beliebts, dieses scharfsinnigen Mannes Antwort abgeschmackt zu nennen. Allein er begeht in der Vorstellung derselben eine offenbare Untreue. Kein ungewöhnliches Vergehen derer, die gerne alles nach ihrem Sinne drehen wollen, und die sich daher alle Mühe geben, was wider ihre Begriffe von andern vorgebracht wird, geflißentlich, und ganz wider des Gegners Sinn, im schwächsten Lichte, und beraubt aller Kraft, die es im ganzen Zusammenhang hat, darzustellen!

In den Streitschriften trift man auf unzählige Beyspiele dieser Art. Die Einwendungen

des Gegners, gegen den man kämpft, werden in einen kraftlosen Auszug gebracht, Kleinigkeiten, wider seine Absicht als groß und wichtig von ihm gedacht, dargestellt; die Stärke des Beweises durch Zerreißung des Zusammenhanges geschwächt, und das, worauf es zur gründlichen Belehrung und Ueberzeugung vornehmlich ankömmt, ganz vergessen und beyseits geschafft. So hat wirklich der Franzos des Dalläus Worte mißhandelt, und anstatt eines gesunden Körpers ein elendes, schmachtendes, eckelhaftes Gerippe gezeigt. Das wird jeder, der urtheilen kann, wahrnehmen, wenn er mit unbefangenem Gemüthe den Dalläus selbst liest (*), und damit das vergleicht, was ihn der Franzos (**) sprechen läßt.

Der oberösterreichische Landpfarrer glaubt ein ausnehmend wichtiges Zeugniß für die Ohrenbeichte in dem Briefe, der nach der bremischen Aus-

(*) Dallæi Disput. de sacramentali Confessione, L. III. c. VI. p. 217. seqq.

(**) Onhausers Fortsetzung und Schluß des katholischen Unterrichts von der Ohrenbeichte. S. 15. f.

Ausgabe in der Reihe der Briefe des Cyprians der 57ste ist, gefunden zu haben. Und freylich, wenn er ungezweifelt für diese Sache spräche, so wäre es von starker Kraft, da der Kirchenvater hier nicht für sich allein redet, sondern mit Genehmigung und in Gesellschaft 39. andrer namentlich angezeigter afrikanischer Bischöfe. Denn dieser Brief ist ein Synodalschreiben der afrikanischen Bischöfe an den römischen Cornelius, darinn sie die Gründe und die Billigkeit ihres Verfahrens anzeigen, die Gefallenen früher, als sonst nach der eingeführten Kirchenzucht gewöhnlich war, wegen der bevorstehenden Verfolgung und in der nahen Todesgefahr in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Aber man lese, und lese wieder, man lese, so oft man will und kann, so wird man doch nicht die geringste Spur von einer Ohrenbeicht im ganzen Briefe finden; nichts finden, woraus auch nur von weitem ihr damaliges Daseyn könnte nur vermuthlich geschlossen werden; nur finden, daß die afrikanischen Kirchenväter von der billigen Beschleunigung der Wiederaufnahme zur Kirchengemeinschaft bey so dringenden Umständen, als damals Statt fanden,

den, reden, nicht von der Ohrenbeichte sprechen, sie anpreisen und vertheidigen.

Die Stelle, welche Eybel aus dem Briefe des asiatischen Bischofs Firmilians anführt, redet recht genau und bestimmt für seine Behauptungen. Was kann hieher treffender seyn, als der Ausdruck, **nicht, als ob wir ihnen die Sünden vergäben, sondern damit sie durch uns zur Erkenntniß ihres sündhaften Zustandes geleitet und angetrieben werden, dem Herrn vollkommene Genugthuung zu leisten?** Allein, die Gegner werden immer einen Schlupfwinkel finden, der dringenden Kraft dieses Zeugnißes auszuweichen. Denn es haben doch verschiedene gelehrte Männer, und nicht mit ganz verächtlichen Gründen die Aechtheit dieses Briefes bestritten. Ob ich nun gleich von seinem ächten Werthe vollkommen überzeugt bin, so möchte ich ihn doch nicht zu einem Beweise gegen andere gebrauchen, so lange mir ihre Denkungsart über denselben unbekannt ist, und so lange ich von ihrer Uebereinstimmung mit meinem Urtheil über die Richtigkeit dieser Quelle

nicht

nicht zuverläßig gesichert bin. Man muß beym Gebrauch solcher Stellen gar zuviel stillschweigend voraussetzen, was vielleicht die, denen wir sie entgegenstellen, nicht voraussetzen, sondern vielmehr als unerwiesen achten. Und was habe ich dann zu ihrer Ueberzeugung damit gewonnen?

Doch Herr Eybel hat einen Gegner gefunden, der des **Firmilians** Briefe für ächt erkennet, ungeachtet der Schwachheiten, die dieser Heilige sich dadurch zu Schulden kommen läßt, daß er wider einen heiligen Pabst heftig loszieht. Der Controversprediger ist dieser Gegner. Aber er findet in des asiatischen Bischofs Zeugniß das nicht, was Eybel und andere mit heitern Augen darinn finden. Es ist ein unwirksamer Fechterstreich, den der Landpfarrer hier ausholt, ein Fechterstreich, der nicht trift, nur in die hohle Luft gewagt. **Firmilian lehret nur**, heißt es, **Bischöfe und Priester könnten die Sünden nicht eigenmächtig, nicht nach ihrem Belieben und ihrer Willkühr, sondern nach den von Christo gegebenen Gesetzen lossprechen, welche nur den wah-**

ren Büßern die Vergebung zu ertheilen befehlen. Nur nach den von Christo gegebenen Gesetzen können Bischöfe und Priester lossprechen? Nur den wahren Büßern die Vergebung der Sünden ertheilen? Und also nur so weit ihre Erkenntniß von der Redlichkeit der Buße reichet, nur mit der Bedingung, die das menschliche Unvermögen, die Herzen zu prüfen, immer voraussetzt? Nur, wenn des Büßers Reue, Glaube und Vorsatz rein und ungeheuchelt ist. Für wen spricht Firmilian? Für den Landpfarrer, oder für den Herrn Eybel? Das zu beurtheilen, lasse ich meinen Lesern über. Aber sie müssen die Behauptungen beyder Theile richtig einsehen, und bestimmt gefaßt haben.

Origines muß auch als Zeuge für die Ohrenbeichte auftreten. Allein gewiß ganz ohne alles Recht und Bestand der Wahrheit. Ich habe nicht Ursache, mich auf die Erklärung des Dallӓus, der aus der zweyten Homilie über das 3te Buch Mosis angeführten Stelle, über die der Franzos so verächtlich hinüberschielet, und sie unter die Chikanen zählet, zu beziehen.

Was

Was Dallåus, wie er selbst sagt, freywillig zur Bestreitung dieser Stelle nicht nützen will, das bleibt doch mir unverwehrt, hier zu gebrauchen, und denen zu sagen, die auf dieses Zeugniß so stolz thun. Die Homilien des Origines über das 3te Buch Mosis haben wir, wie viele andere Werke dieses großen Kirchenvaters, nur nach der lateinischen Uebersetzung des Rufinus noch übrig. Ihr Werth ist bey allen forschenden Kennern schon långstens entschieden. Wahrlich, nicht zu ihrem Vortheile, und ihnen die Ehre einigen Ansehens zu gewinnen! Denn so ist Rufin in seinen Uebersetzungen mit dem Origines umgegangen, daß man nirgends so schandbare Merkmale der Untreue und verwegenen Verfålschung finden wird, als in denselben. Zum Erstaunen hat er denselben mit Zusätzen, Verstümmlungen, Auslassungen verhunzt, so sehr, daß man im Origines keinen Origines mehr findet. Das ist das offenherzige Bekenntniß eines Mannes, der vor allen andern von der Sache richtig zu urtheilen im Stande war; eines åchten Katholiken und unverdåchtigen Zeugen,

gen, des Bischofs Huetius (*). Man darf nur das Geständniß des Rufins selbst von seiner Art, den Origines zu liefern lesen, das der erwähnte große Gelehrte anzuführen nicht vergessen hat (**), um sich von der Richtigkeit dieses Urtheils zu überzeugen. Hier ist es: Fateor namque, Heracli frater amantissime, quod dum tuis desideriis satisfacere cupio, sub oblitus pene mandati quo præcipitur: onus supra vires tuas ne levaveris; quamvis nobis nec in cæteris quæ te insistente, imo potius pensum diurni operis exigente, in latinum vertimus, defuerit plurimus labor, dum supplere cupimus ea, quæ ab Origine in auditorio ecclesiæ ex tempore non tam explanationis, quam ædificationis intentione perorata sunt, sicut in homiliis, sive in oratiunculis in Genesin, & in Exodum fecimus, & præcipue in his quæ in librum

(*) Huetii Origeniana præmissa Origenes commentariis in Ss. Coloniæ (Lipsiæ) 1685. Fol. p. 233.

(**) Im angeführten Werke p. 345.

librum Levitici ab illo quidem perorandi ſtylo dictata, a nobis vero explanandi ſpecie translata ſunt. Quem laborem adimplendi quæ deerant id circo ſuſcepimus, ne pulſatæ quæſtiones & relictæ, quo in homiliatico dicendi genere ab illo ſæpe fieri ſolet, latino lectori faſtidium generarent.

Auch die Homilien des **Origines** über die Pſalmen ſind ein umgebildetes und verdorbenes Geſchöpf des nämlichen Ueberſetzers. Auf ſolche Quellen, die ſo verdorben ſind, den Leſer hinführen, als ob ſie rein und klar wären, das iſt in Wahrheit Schande, und wenn kein gefliſſentlicher Betrug, doch ein Kennzeichen der ſchädlichſten Unwiſſenheit, und daß man ſich ſelbſt habe leichtſinnig betrügen laſſen.

Aus den erſten drey chriſtlichen Jahrhunderten ſind die Zeugniſſe der Kirchenväter geſammelt, die uns bisher beſchäftiget haben. Die Beſtreiter des Herrn Eybels haben ſich alle Mühe gegeben, ihre aus dieſen Zeiten aufgeſtellte Zeugen mit allem nur möglichen Glanz zu ſchmücken. Allein er iſt nur blendend, und ver-

liert sich bald, wenn man nur es wagt, recht gerade hinzusehen. Eine kurze Uebersicht dessen, was ich über sie gesagt habe, kann jeden unbefangenen und von Vorurtheil freyen Leser überzeugen. Theils sind diese Stellen aus offenbar ganz unterschobenen und verfälschten, oder doch ungewiß und zweifelhaft den Männern, mit deren Namen sie prangen, zugeschriebenen Schriften genommen. Theils sagen sie das nicht, was sie nach der eybelschen Bestreiter Angabe sagen sollen. Einige reden offenbar von der in der Kirchenzucht der ersten Zeiten gewöhnlichen Exomologesis, die ganz was anders war, als die Sakramentalbeichte. Sie bestand nämlich, wie schon bekannt ist, in erniedrigenden, demüthigen Bußübungen, und geschah vor dem Angesichte der ganzen Gemeine. Oder, wenn diese Stellen auch von einem geheimen Bekenntniß, so den Priestern geschieht, reden, so stellen sie solches als eine freywillige Sache dar, zu der niemand verpflichtet war, und die allein auf den Willkühr des Büßers ankam. Wäre dieß Bekenntniß eine göttliche Anordnung, oder wäre es nur nach einer unbezweifelten Ueberlieferung

von

von der ganzen Kirche als ein wesentliches Stück der Buße angesehen gewesen; wäre es ein nothwendiges Stück eines Sakraments, wie hätte man es dabey auf den freyen Willen des Büßers können ankommen lassen? Auch das müssen wir nicht vergessen! Nirgend reden die Kirchenväter, auf die man sich beziehet, von einer Beichte vor dem Genuße des heiligen Abendmahls, von dem ohnehin die Büßenden ausgeschlossen waren. Ihre Bekenntniße, die sie empfehlen, sind Geschäfte derer, die von der Kirchengemeinschaft durch ärgerliche Verbrechen abgesondert waren, und die sich durch dieselben wieder den Weg zur Aufnahme in die Gemeine öffnen sollten. Ueber die aus den folgenden Jahrhunderten aus ihren Kirchenvätern angeführten Stellen, werde ich mich dießmal nicht einlassen. Die Denkungsart der Kirchenlehrer hat sich von den Zeiten des ersten christlichen Kaisers in beträchtlichen Stücken sehr geändert, und ihre Veranstaltungen von der Einfalt der vorigen Zeiten ausnehmend sich entfernt. Die Macht und das Ansehen der Bischöfe stieg auf eine verderbliche Weise, zu einer der Wahrheit und Reinigkeit des

Gottesdienstes höchst gefährlichen Höhe. In solcher Würde sahen sich diese Männer selbst, als Herolde Gottes an, und ihre Stimmen, als des Höchsten Stimme, die Niemand ungehorsam überhören durfte. Es kam nur auf einen Einfall ihres Herzens an, so war eine vorher ungewohnte Sache, beym Gottesdienste eingeführt, und der Kirche aufgedrungen. Man kann die Kirche, wie sie durch des großen Konstantins, und seiner christlichen Nachfolger Begünstigungen geworden, durchaus nicht mehr mit ihrer Gestalt in vorigen Zeiten, in Vergleichung setzen. Aber von einer Sache muß ich hier länger sprechen, die in diesem Streite von höchster Wichtigkeit ist. Man kann ihren Ursprung noch vor dem Konstantin auffinden, nämlich in, oder unmittelbar nach den trübsten Zeiten der Kirche; jenen Zeiten der grausamen Verfolgungen, die Decius über die Christen ergehen ließ. Sokrates und Sozomenus sind die Gewährmänner, auch die ersten, die von dieser Begebenheit reden, und denen einige andere solche nacherzählt haben. Freylich, wenn das Urtheil eines in der That sonst scharfsinnigen

und

und in die Schriften der Kirchenväter wohlbewanderten Mannes des **Latinus Latinius**, richtig ist, so verdienen diese Geschichtschreiber, zumal der erste, hier ganz und gar keinen Glauben. Man kann die Gedanken dieses römischen Gottesgelehrten und seine Abhandlung über diese Begebenheit, in dem ersten Theile seiner Briefe, die **Dominicus Mager** herausgegeben, Seite 326 ff. und eines andern italienischen Theologen selbiger Zeit, darüber vorgetragene Einwendungen, nebst des **Latinius** fader Widerlegung S. 338 ff. lesen (*).

(*) **Latinus Latinius** hat zur Berichtigung der Werke der alten Kirchenväter des **Tertullians** insbesondere, mit dem glücklichsten Fleiße gearbeitet, und wurde von den Päbsten seiner Zeit würdig und geschickt geachtet, in einer besondern Congregation ad purgandum Gratiani decretum, den größten Männern, und den gelehrtesten Kardinälen, an der Seite zu stehen. Seine Briefsammlung ist in zwey dünnen Quartbänden von dem schon gedachten **Mager**, seinem ersten Biographen, heraus=

Sokrates steht dem Latinius als Zeuge in einer so wichtigen Sache darum nicht an, weil er sich berechtiget zu seyn glaubt, ihn für einen Mann zu halten, der alles nach seinen Ideen drechselt, um seine Erzählungen als Wahrheit der Welt aufzudringen, und mit der feinsten Verschlagenheit, durch verschiedne Wen-dun-

---

ausgegeben worden. Hier ist die Aufschrift: Latini Latinii Viterbiensis epistolæ, conjecturæ, observationes, sacra profanaque eruditione ornatæ, ex bibliotheca cathedralis ecclesiæ Viterbiensis à Dom. Magro, collectæ, producæ in lucem — jussu Em. & Rev. D. Franc. Mar. Cardinalis Brancaccii. Der erste Theil Romæ 1659, der zweyte Viterbii 1667. Also nicht an einem Orte sind diese zwey Theile gedruckt worden. Auch verfloß eine Zeit von acht Jahren bis dem ersten, der zweyte folgte. Das ist, wie der selige Superintendent Schelhorn schon bemerkt hat, die Ursache, daß diese Sammlung sehr selten ist, und noch seltener in einer Bibliothek beyde Theile zugleich beysammen gefunden werden. Von der Seltenheit dieser Sammlung könnte ich eine

dungen ihnen eine Schminke zu geben, die die Unbedachtsamen, oder zum genauern Nachforschen Unfähigen schnell zu vollem Beyfall bewegt. **Latinius** läßt sich hier sogar seine Leidenschaft und Widerwillen gegen denselben bis zum Schimpfen hinreißen. Er nennt ihn ohne Bedenken einen Betrüger. Ganz richtig ant-

---

eine Menge Zeugen aufführen, die als die größten Bücherkenner eine allenthalben geltende Stimme haben. Allein es ist genug, daß ich den **Janozki**, **Schelhorn** und **Vogt** nenne. **Janozki** in der Nachricht von den in der zaluskischen Bibliothek sich befindenden raren pohlnischen Büchern dritter Theil S. 20 ff. **Schelhorn** in den Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur zweyter Band S. 524 ff. **Vogt** im Catalog. libr. rar. Hamburgi 1747 S. 299. Der zweyte Theil ist viel seltener zu finden, als der erste, davon **Schelhorn** die zaluskische Bibliothek zum Beweise anführt. Ich, der ich das Glück habe, beyde Theile zu besitzen, beziehe mich auf den größten Bücherkenner seiner Zeit, den **Morhof**, dem nur der erste Theil bekannt war. Polyhistor Part. I. p. 314.

wortet ihm sein Gegner auf dieses Verfahren, daß diejenigen, welche alte sattsam angesehene Geschichtschreiber, die schon lange im Besitze der Glaubwürdigkeit und des Beyfalls sind, der Lüge beschuldigen wollen, durch starke und hinreichende Gründe und Zeugnisse auf ihre Behauptungen müssen geleitet seyn, weil sie sonst dem Verdacht nicht ausweichen können, sie haben ein so wichtiges und gefährliches Geschäft unbedachtsam übernommen.

Was hat dann **Latinius** für Gründe, die Glaubwürdigkeit des **Sokrates** verdächtig zu machen, und ihn sogar einen Betrüger zu nennen? Gar keinen, als eine blos selbst vorgefaßte Vermuthung, die auf dem Gedanken beruhet, daß **Sokrates** zur novatianischen Parthey gehöre, und seine Erzählungen zum Vortheil dieser Parthey, mit Nachtheil der Wahrheit, der Welt aufbürde. Aber er ist ja ganz unerwiesen, dieser Verdacht, wie auch **Valesius** in der, seiner Ausgabe dieses Kirchengeschichtschreibers, vorgesetzten Lebensbeschreibung desselben gestehet, die Ursachen eines solchen

Argwohns richtig anzeigt, und sie mit einer geschärften Bündigkeit widerlegt. Doch gesetzt, Sokrates sey ein Novatianer gewesen, sind darum seine Erzählungen verdächtig, und nicht glaubwürdig? — Die Erzählungen eines Mannes, der allenthalben den redlichst forschenden Fleiß, die strengste Genauigkeit, und eine überall sichtbare Unpartheylichkeit gegen jede Religionspartheyen, aufs sorgfältigste beobachtet?

Diesen Ruhm wird ihm wohl kein Kenner seiner Geschichte absprechen. Ich weis wohl, es haben vor dem Latinius Männer gelebt, die sich berechtigt fanden, die Treue des Sokrates in seinen Erzählungen verdächtig zu machen, und nach ihm sind wieder andere gekommen, die auf gleiche Weise wider diesen alten Kirchengeschichtschreiber gestimmt haben. In den neuern Zeiten hat ein ehmaliger Jesuit, der allen Geschichtschreibern Hohn spricht, die nicht zu seiner Parthey gehören, ich sage: die nicht zu seiner Parthey gehören, (d. i. die nicht nach jesuitischen Grundsätzen denken und schreiben) alles zusammen gestoppelt, was den redlichen So-

krates, als einen des Beyfalls höchst unwürdigen Mann, vor der ganzen gelehrten Welt schimpflich gebrandmarkt, darstellen kann (*). Er hat zum Beweise einige Erzählungen aus seinen Geschichtbüchern ausgehoben, die es klar zeigen sollen, daß er entweder geflißentlich eine schändliche Untreue begangen, oder von andern betrogen, unächte Waare feil geboten habe. Zum Unglück dieses falschen Kritikers, sind alle diese Fälle nur Kleinigkeiten, die unschädlich sind, und nichts zu bedeuten haben, und also einem Schriftsteller, der eben so wenig, als ein anderer Mensch, allwissend ist, leicht zu verzeihen sind; oder es sind Erzählungen von bedeutenderm Gewichte, denen man betrüglich das Gepräge der Unwahrheit zuerkannt hat, und die

---

(*) Heinrich Schütz in commentario critico de scriptis, & scriptoribus historicis — ad faciliorem & veriorem historiæ notitiam concinnatus. Man hat Ursache, vor diesem höchst untreuen Führer zu warnen. Wer ihn recht kennen will, lese was von ihm gesagt, und erwiesen ist in Klozii Actis literariis Vol. I. p. 300. seqq.

die schon längstens von unbefangenen Geschichts-forschern, als die reinste Wahrheit aus unbetrüglichen Urkunden, erwiesen worden sind. Es war nicht unnöthig, diese Bemerkungen voraus-zusetzen, da Sokrates die erste Quelle bey der Begebenheit ist, von der ich nun genauer sprechen werde. Er erzählt, B. 5. K. 19. S. 278. Leipziger Ausgabe, daß die Streitigkeiten mit den **Novatianern**, und ihre Trennung von der Kirche, Anlaß gegeben, den bisherigen Ordnungen der Aeltesten (Presbyter) eine neue Gattung hinzuzufügen, und einen besondern Aeltesten für die Büßenden zu bestellen, damit die, die nach der Taufe wieder gefallen waren, demselben ihre Verbrechen bekennen könnten. Den Bischöfen schreibt er diese neue Anordnung zu, ohne zu sagen, ob in einer Versammlung, ob allgemein in der ganzen katholischen Kirche, oder nur von einigen in gewissen Ländern und Gegenden, diese Anstalt gemacht worden? Dem Herrn Onhauser, oder seinem Franzosen, den er übersetzt hat, beliebts hier etwas einzuschieben, das in des Sokrates Text nicht steht. Sie lassen ihn sagen: **daß in jeder einzelnen**

Kir-

Kirche ein Priester der Buße vorgesetzt seyn sollte. Daß die Veranstaltung auf jede einzelne Kirche bestimmt worden, davon steht bey dem alten Kirchengeschichtschreiber kein Wort. So gehts, wenn man die alten Urkunden nicht in ihrer ursprünglichen Sprache lesen kann, oder mag, und wenn man sich mit bloßen Uebersetzungen hilft, und noch dabey das Unglück hat, auf eine untreue Dollmetschung zu gerathen. Hier hat man sich derjenigen bedient, die vom englischen Bischofe Christophorson kommt. Jeder Gelehrte und in der Kirchengeschichte Bewanderte, weis, wie wenig man dieser Uebersetzung zutrauen darf, ob sie gleich unter den Katholiken ihr erster allgemeiner Kirchenannaliste, der große Baronius, durch einen stäten Gebrauch gleichsam auctorisirt hat. Baronius war, wie bekannt genug ist, in der Kenntniß der griechischen Sprache sehr seichte, daher mußte er zu Uebersetzungen Zuflucht nehmen, und Christophorsons Dollmetschung war ihm vor andern behaglich, weil sie von einem Katholiken kam, der immer auf den einmal eingenommenen Lehrbegriff seiner Kirche Rücksicht nahm, und allent-

allenthalben in seinem Grundtexte die Ueberein-
stimmung mit demselben finden wollte, und
wenn er sie nicht fand, eigenmächtig in dieselbe
hineindrechselte. Ich will unten ein paar Män-
ner anführen, die gewiß die nöthigen Einsich-
ten und Talente richtig dießfalls zu urtheilen be-
saßen, die diese Methode des Christophor-
sons mit auffallenden wichtigen Beyspielen be-
weisen (*). Wenn der Franzose und Onhau-
ser sich je nicht getrauten, aus dem Grundtexte
zu übersetzen, warum gebrauchen sie nicht die
allgemein als richtigere anerkannte Uebersetzung
eines andern Glaubensbruders, des Valesius?
In derselben würden sie ihren Zusatz, dem Chri-
stophorson abgeborgt, nicht gefunden haben.

Schröckh hat schon bemerkt, und zwar ganz
richtig, daß Sokrates die Veranlassung dieser
Anordnung eines Pönitenzpriesters aus der
Geschichte geschöpft habe; da sie hingegen So-
zome-

(*) Dallæus de Usu Patrum p. 124. Ittigii præfatio de Scriptoribus Historiæ ecclesiasticæ antiquioribus, Hist. Eu. secundi seculi, præmissa, p. 3. seq.

zomenus erzählt, wie sie ihm wahrscheinlich vorkam (*). Sozomenus sagt dieses selbst. Andere erzählen, spricht er, vielleicht die Ursache dieser Abänderung anders. Ich aber will sie erzählen, wie es mir vorkömmt. Dann bringt er seine Vermuthungen zu Markt, daß es die Priester für beschwerlich gehalten, seine Sünden, wie auf einem Schauplatz in Gegenwart der ganzen umstehenden Menge der Gemeinde bekannt zu machen, und daß daher ein wegen seines rechtschaffenen Wandels wohl berüchtigter, verschwiegener und kluger Aeltester aufgestellt worden sey, damit zu ihm die Sünder kommen, und ihm ihre Handlungen bekennen könnten ꝛc.

Hier finden freylich die Vertheidiger der itzt gewöhnlichen Sakramentalbeichte dieselbe ganz ausdrücklich, — finden einen eigenen Beichtvater, gegen den sie ingeheim mußte verrichtet werden. Bestimmt sagt der Franzos, den Onhauser für sich reden läßt, bey des Sokrates Erzählung: **da haben wir den Ursprung** des

(*) Christliche Kirchengeschichte 4. Theil 8. S. 318.

des öffentlichen Beichtvaters. Und über den Sozomenus gloßirt er: Hierinn liegt die Ursache, warum man durch eine kanonische Verordnung den Pönitentiarius angestellt habe. — Da sehen wir die Lossprechung mit der Auflegung der Buße vereinbaret, wie sie nämlich vor deren Erfüllung ertheilet wurde. Die letztere Anmerkung geht auf die Erzählung: Der Pönitentiarius bestimmte nach der Beschaffenheit der Sünde eines jeden, was jeder thun, oder statt der Strafe büßen sollte, und zählte die, die es bekennet hatten, und sich selbst bestraften, von der Sünde los.

Aber wie ungegründet der Schluß aus diesen Erzählungen auf die geheime oder Sakramentalbeichte sey, zeigt die genaue Aufmerksamkeit auf dieselbe. Hier will ich abschreiben, und einen Mann reden lassen, der mit richtigen Augen gesehen hat. Es ist eben Herr Schrökh, dessen Kirchengeschichte ein so ausnehmender Vorzug unsrer Zeiten ist (*).

Ueber-

(*) Schrökhs christliche Kirchengesch. 4. Th. S. 319. f.

Ueberhaupt hat man die Erzählung dieser beyden spätern Schriftsteller der einzigen in der alten Kirche, welche den Ursprung des Aeltesten für die Büßenden melden, theils eben deswegen in Zweifel gezogen, theils auf mancherley Art gedreht, um Meynungen und Gebräuche späterer Zeiten, wie insonderheit das izt gewöhnliche geheime Bekenntniß der Sünden (oder die Beicht) vor dem Genuße des heiligen Abendmahls, auch wohl selbst die Ohrenbeichte der römischen Kirche darinn zu finden. Es ist wahr, daß es diesen Stellen einigermaßen an Deutlichkeit und Vollständigkeit fehle. Aber wenn man die herrschende Kirchenverfassung und Denkungsart der Christen in den folgenden Zeiten dagegen hält, so kann es nicht schwer fallen, zu sehen, ob und welche Veränderungen durch diese Einrichtung hervorgebracht sind. Bis auf diese Zeit, wie die Schriften des Tertullians und Cyprianus unwidersprechlich beweisen, wurden beydes, das Bekenntniß gröberer Sün-

Sünden, und die Büßung für dieselben öffentlich vor den Augen der Gemeine, die der Sünder geärgert hatte, und wieder auszusöhnen versucht angestellt. Der Bischof verstattete ihm dieses auf sein Bitten, mit Einwilligung der Gemeine, und nahm ihn, wenn er derselben die vorgeschriebene Genugthuung geleistet hatte, von neuem als ihr vollkommenes Mitglied auf. Allein die große Menge und Mannigfaltigkeit der Abgefallenen unter dem Decius, die so viel Aergerniß, Schande und Streitigkeiten verursachte, erschwerte dem Bischof die Aufsicht über die Büßenden ungemein. Sie wurde also mit der dazu gehörigen Anleitung und Vorbereitung zur öffentlichen Kirchenbuße einem besondern Aeltesten übergeben. Daß dieses nur in größern Gemeinen, und vielleicht nur in einem Theile der Kirche geschehen sey, kann man daraus schließen, weil davon vor dem fünften Jahrhunderte keine Nachricht vorkömmt, auch die ärgern Sünder nicht überall so häufig seyn

könnten. Christen also, welche in die so- genannten Todsünden (crimina capitalia), das heißt, in Abgötterey, Mordthaten oder Unkeuschheit, (denn so bezeichnete man dieselben, vermuthlich nach der Stelle Apostelgesch. c. 15. v. 20.) gefallen waren, bekannten solches diesem Aeltesten, und bekamen von ihm den nöthigen Unterricht, wie sie dafür büßen, ihre Reue und Besserung an den Tag legen müßten, um das gestiftete Aergerniß zu tilgen. Solchergestalt war freylich das eigentliche öffentliche Bekenntniß der Hauptsünden in ein geheimes verwandelt worden, wobey der Aelteste doch nicht willkührlich, ganz ohne Vorwissen des Bischofs, und ohne sich an die Kirchengesetze zu kehren, seine Anweisung ertheilen durfte. Aber alles übrige blieb öffentlich, und mußte es bleiben, wenn die auf die Gemeine sich beziehende Kirchenbuße ihren Endzweck erreichen sollte. Die geheime Beicht jüngerer Jahrhunderte ist also von dieser sehr weit unterschieden. Man bekannte seine Sünden

dem Aeltesten nicht, um ihre Vergebung von Gott zu erlangen; sondern um sie dereinst von der beleidigten Gemeine zu verdienen. Zwar hielt man es für heilsam und nothwendig, daß beyde Arten der Vergebung zugleich gesucht würden; aber kein christlicher Lehrer maßte sich noch an, im Namen Gottes Sünden zu vergeben. Es waren auch nicht alle Sünden, die man zu bekennen schuldig war; sondern nur die schweren, aus denen allgemeines Aergerniß entstand. Andere Vergehungen dem Lehrer zu offenbaren, war erlaubt, aber nicht geboten; manche Christen eröffneten ihm wirklich, wie Cyprianus (de lapsis p. 134. ed. Brem.) rühmt, sogar ihre sündliche Gedanken und Vorsätze, und erbaten sich von ihm Trost und Beystand. Dieses geheime Bekenntniß, der Weg zur öffentlichen Büßung, welche in ihrer Art selbst ein redendes, thätiges und sichtbares Bekenntniß war, gieng auch nicht etwan unmittelbar vor der Empfahung des heiligen Abendmahls her,

das die Christen damals täglich genoßen. Vielmehr war der Sünder, der es ablegte, eine Zeitlang von demselben ausgeschlossen. Und wenn diese Beicht mit der neuern übereinkommen sollte, so hätten die Sünder nicht an einen einzigen Aeltesten gewiesen werden dürfen; es hätte ihnen freystehen müssen, sich an einen jeden Lehrer zu wenden.

Diese Stelle ist ein treffender Commentar über des Herrn Eybels Behauptung: Der Presbyter Pœnitentiarius oder Beichtälteſter, von welchem Sokrates redet, bereitete hauptsächlich diejenigen, welche sich wieder zur Kirche durch Buße wenden wollten, und gab ihnen die nöthige Anleitung, die Rekonziliation bey den Bischöfen, oder hiezu bestellten Priestern zu erlangen. Herrn Eybels Bestreiter mögen es versuchen, ob sie im Stande sind, diesen Commentar mit sattsamen Gründen zu widerlegen.

Wenn man also dem Sokrates, wie er es gewiß verdient, historische Redlichkeit zutraut,

so

so muß man auch glauben, daß zu den Zeiten der novatianischen Trennung, in einigen Kirchen ein eigener Presbyter Pœnitentiarius aufgestellt worden. Eine allgemeine Anordnung war es nicht. Daher kömmts, daß man davon in keinen andern Schriftstellern, und in keinen Verordnungen der Concilien einige Nachricht antrift, wie schon längstens **Cave** ganz richtig bemerkt hat (*). Wäre also schon dieser Pönitentiarius den Beichtvätern ganz gleich, die in der katholischen Kirche die Ohrenbeichte anhören, so kann doch, weil derselbe nicht allgemein von der Kirche bestellt, und allgemein so angeordnet war, für die Sache, von der hier die Rede ist, nicht richtig geschlossen werden. Und so läßt sich auch ohne alle Schwierigkeit das Unternehmen des **Nektarius** beurtheilen. In seiner Kirche, in der von **Konstantinopel** nämlich, war ein **Pönitentiarius** aufgestellt; eine ärgerliche Begebenheit nöthigte ihn, den Rath eines seiner Aeltesten, des **Eudämons**, zu geneh-

(*) Cavii epistola ad Calvœrium in Calvœrii Rituali ecclesiastico. Part. 2. p. 736.

migen, dieses besondere Amt aufzuheben, und es einem jeden frey zu lassen, sich nach seinem Gutdünken, und nach seinem eigenen Gewissen des heiligen Abendmahls zu bedienen. Damit ist freylich die Sakramentalbeichte nicht aufgehoben worden. Das gestehe ich gerne; aber warum ist sie damit nicht aufgehoben worden? Brauchts da viel Fragens? Sie war gar noch nicht in der Kirche eingeführet. Denn das Bekenntniß, welches dem Pönitentiarius geschehen, war ganz was anders, wie alle Umstände unwidersprechlich beweisen. Auf beyden Seiten, bey den Katholiken sowohl, als bey den Protestanten, hat man sich mit der Anwendung dieser Geschichte zu einem Beweise für, oder wider die Ohrenbeichte geirret, wie Dalläus hinlänglich gezeigt hat (*). Chemniz, dessen Verdiensten die Protestanten unsterblichen Dank, und die Katholiken noch eine hinreichende Widerlegung schuldig sind, hat dieß auch schon eingesehen

(*) Dallæi disput. de sacramentali auriculari Confessione p. 464 seq.

gesehen (*). Doch dieß alles ist schon lange zu bekannt, als daß ich mich dabey aufzuhalten Ursache hätte.

Da der Franzos, Onhausers Verfechter, unmittelbar auf die Geschichte des Nektarius die Aussprüche einiger Kirchenversammlungen, die die Nothwendigkeit der Beichte voraussetzen, folgen läßt, so ist hier auch für mich der rechte Ort, davon zu sprechen. Der Franzos hat ihrer sehr wenige gesammelt. Und auch diese wenige beweisen das nicht, was er nach denselben voraussetzt. Der vierte Canon des zu Neu-Cåsarien 314. (**) gehaltenen Kirchenraths, man mag ihn in seiner Grundsprache, oder nach des Dionysius, oder des Isidorus Uebersetzungen, oder nach der neuern des Hervets lesen, setzt die Sakramentalbeichte, wie sie in der katholischen Kirche eingeführt ist, gewiß nicht voraus, und kann sie nicht vor-

(*) Chemnitii Examen Conc. Trid. Francof. ad Mœn. 1576. 8. Part. II. p. 1019.

(**) Ungefähr 314. Doch ist überhaupt die eigentliche Zeit ungewiß.

voraussetzen, weil sie damals noch gar nicht bekannt war. Die geheime, aber unterdrückte geile Begierde konnte der Priester aus der vertrauten geheimen Entdeckung eines Mannes von zärtlichem Gewissen erfahren, der zu seiner innern Beruhigung nach einem treuen Rath sich sehnte. Diese Entdeckung war aber, daß ich dieß hier abermals wiederhole, keine gesetzliche Nothwendigkeit, sondern eine freye Willkühr, je nachdem sich ein Christ über verborgene und innerliche Sünden für sich selbst beruhigen könnte oder nicht. Auf den Fall einer solchen freywilligen vertrauten Anzeige wurden die Diener der Kirche in dem Canon angewiesen, des Bekenners mit der aufzulegenden Buße zu schonen. Zudem war die Abfassung der Schlüsse zu Neu-Cäsarien, wie die Versammlung selbst, ein Privatgeschäfte von 19 Bischöfen, die nur für ihre Gemeinden besorgt waren, und nicht der ganzen Kirche ihre Schlüsse aufzudringen gedachten. Sie mögen nun vorausgesetzt haben, was der Franzos gewiß dafür annimmt, so ist doch sein daher geleiteter Schluß aufs Allgemeine fehlerhaft. Aber — wie? wenn der Canon

das gar nicht sagt, was ihn der Franzos sagen läßt? Wenn er mehr eine fromme Weisung an einen von geheimer Lust gereizten Sünder ist, ohne Rücksicht auf die Beichte dieser Begierde, und ohne Rücksicht auf das Verhalten des Priesters gegen den Beichtenden? So stellt ihn, meines Erachtens, ein eifriger Katholik vor, der bey den Anhängern des römischen Stuhls von großem Ansehen ist. Ich will die ganze Stelle des Battaligni (der ist der Mann, von dem ich rede) in seiner eigenen Sprache unten in der Anmerkung (*) hinsetzen.

(*) Battaligni istoria universale di tutti i concilii. Tom. I. in Venezia 1696. Fol. f. 45. Possiam notare per por fine alla relazione de' decreti di Neocessarea, un documento veramente pregiato, stabilitovi nel Canone quarto, per farsi giocondo il Giogo della legge cristiana, e soave un precetto del legislatore santissimo, che può parer gravoso. E questo è quello della continenza de' desiderii, e de' pensieri in materia disonesta, intorno ai quali altri hanno empiamen-

Der andere Canon des laodecenischen Concils ist sehr ungeschickt angeführt. Er redet notorisch von den gewöhnlichen Bußübungen der Sünder, die durch dieselbe sich zur Wiederaufnahme

---

mente allegato l'impossibile, altri pazzamente oppostane la vanità, e leggierezza non considerabile, come di un trascorso ideale. Onde il presente sinodo, riflettendo, che il desiderio figliuolo della concupiscibile nasce in un momento, e in un momento si fà gigante, con la forza di cui riescono poi inabili a contrastare la Ragione lanquida, e la volontà ingannata dall' apparenza. Disse, che ben cautelasse se stesso il Cristiano, per non esporsi à desiderii accertando. Che se egli desidera un oggetto, e non può pervenire a goderlo deue tenere l'impedimento per un atto, & effetto della special gratia di Dio, non per propria moderazione, per che il desiderio ingrandito, da volontà determinata, non è assolutamente capace di freno, se l'onni potenza non l'imbriglia di sua mano e non supplisce alla fiachezza dell' huomo divenuto schiavo di se stesso, di cui quando è appassionato, non vi è Tiranno più crudo.

nahme in die Kirchengemeinschaft vorbereiteten, unter die er ganz recht die Exomologesin, deren wahre Beschaffenheit wir schon erwiesen, zählet. Was der Franzos vom Gebrauche der Sakramentalbeichte darinn vorausgesetzt findet, sehe ich nicht. Seine ganze Erklärung ist äußerst gezwungen, wie jeden der eigene Augenschein ungezweifelt belehren kann.

In die Citation eines siebenten Canons einer carthaginensischen Synode, die man in der Onhauserischen Fortsetzung S. 37. antrift, kann ich mich gar nicht finden. Ich weis nicht, von welchem carthaginensischen Concil die Rede ist; finde auch nirgend in den auf unsere Zeiten gekommenen theils ächten, theils zweifelhaften, theils offenbar erdichteten Acten und Schlüssen carthaginensischer Concilien das Gesetz, auf das man sich bezieht. Vielleicht weis Herr Onhauser, woher sein Franzos dasselbe genommen hat? Und dann bitte ich ihn um eine öffentliche Anzeige davon. Der Zeitordnung nach, in der der Franzos diesen Canon sezt, muß das Concilium ins vierte

Jahr=

Jahrhundert gehören, und sich nach dem zu Laodicäa, dessen Zeitrechnung ganz ungewiß ist, versammelt haben. Man weis, wie verwirrt und ungewiß die Geschichte derer zu Carthago am Ende des vierten Jahrhunderts angeblich gehaltenen Concilien ist. Ich denke, auf so ungewisse Begebenheiten kann man sich nicht sicher berufen, oder einen überzeugenden Beweis bauen.

Die Angabe eines Conciliums zu Tours 482 ist ein historischer Irrthum, den wir dem Herrn Onhauser zu verfechten überlassen, weil sein Franzos wohl schwerlich diese Mühe noch über sich nehmen kann.

Ueberhaupt von den noch weiter von dem französischen Polemiker angeführten Concilien zu sprechen, so sind es lauter Provinzialsynoden, deren Aussprüche auch nicht jeden Katholiken verbinden. Sie reden auch von dem Sündenbekenntniße unbestimmt und in allgemeinen Ausdrücken, die es durchaus nicht nöthig machen, sich eine Ohrenbeichte hineinzudenken.

Der einzige 32ste Canon des 813. zu Chalons versammelten Concils scheint hier bestimmter zu sprechen. Denn er empfiehlt ausdrücklich zur vollständigen Beichte vor dem Priester, auch das Bekenntniß der Versündigungen, auch nur in den Gedanken. Indessen, wenn man diesen Canon mit dem unmittelbar darauf folgenden drey und dreyßigsten in Verbindung setzt, so ist es klar, wie auch Dalläus schon richtig behauptet hat (*), daß die versammelten Väter nicht mehr sagen, als beydes, das Bekenntniß gegen Gott, und das Bekenntniß gegen den Priester, geschieht nicht ohne großen Nutzen in der Kirche; ohne daß sie sich für die Unentbehrlichkeit des letztern erklärten. Ich weis wohl, was Boileau (**) dem Dalläus entgegensetzt. Er behauptet beydes, das Bekenntniß vor Gott, und das vor dem Priester, müsse nach dem eigentlichen Sinne des Canons unzertrennt mit einander verbunden seyn; und eines könne ohne das andere nicht bestehen. Denn, sagt er, utrumque proprie significat: conjunctim,

non

(*) S. 283. (**) S. 352.

non divisim. Wie? wenn ich sage: beydes, die Taufe und die Beichte, tilget die Sünden, ist hier beydes so viel, als beydes zusammen, keines einzeln und für sich selbst?

Auch der Herr Landprediger vergißt des Concils von Chalons nicht. Und wie konnte ers vergessen, da ihm Eybel mit Beziehung auf dasselbe selbst Anlaß, dessen zu gedenken, gegeben hat? Er freuet sich recht herzlich, hier in einem hämischen Tone, dem Herrn Eybel einen Anachronismus vorwerfen zu können. Ich bemerke nur: Eybel hat hier seine Zeugnisse nicht nach der Zeit, in der sie aufgezeichnet sind, geordnet, sondern seine Rücksicht auf den Inhalt derselben, und ihre Gleichheit gegen einander genommen, sonst hätte auch der hernach erst folgende Hieronymus vor dem Augustin und der Synode zu Chalons, stehen müssen. In den Worten, die Eybel anführt, beziehen sich Augustin und das Concilium auf einen gleichen Ausspruch! Und das ist höchst wahrscheinlich die Ursache, warum sie neben einander gestellt sind. Den Seitenhieb auf Unrichtigkeit

in der Zeitordnung hätte hier also der Landpre=
diger, zu seiner Ehre, versparen können. Die
Schlüsse des Concils sind nach der sonst gewöhn=
lichen Ordnung, beym Eybel sowohl, als
beym Landprediger verwechselt. Sonderbare
Wendungen macht der Controversprediger bey
dieser Gelegenheit.

Er gesteht ein, daß die Nothwendigkeit,
dem Priester die Sünden zu beichten, da=
mals noch nicht von allen und jeden ein=
gesehen worden, weil (ich brauche seine eig=
ne Worte) allen und jeden die göttliche
Erblehre derselben nicht bekannt war,
und auch allen und jeden nicht bekannt
seyn konnte, indem noch kein allgemeines
Concilium diese Materie untersucht und
entwickelt hatte.

Nun, über diese Materie spreche ich schon
noch einmal öffentlich. Denn ich habe wegen
der Aussprüche der Concilien, ihrer Verbind=
lichkeit, und auch wegen der unter ihrem Gebiete
stehenden göttlichen Erblehren, wie's dem Land=
predi=

prediger sich auszudrücken beliebt, noch was Wichtiges auf dem Herzen, das ich auf eine bessere und mehr bedeutende Gelegenheit sparen will. Aber die Väter zu Chalons haben sie eingesehen und befohlen, die Nothwendigkeit dem Priester die Sünden zu beichten, behauptet Herr **Landpfarrer**, troz allen gegenseitigen Aeußerungen des würdigen **Eybels**. Wie konnten die Väter zu Chalons auf einer Partikularversammlung, nach dem eigenen Grundsatz des **Landpfarrers**, die Nothwendigkeit der Beichte, nicht nur der sündlichen Werke, sondern auch der sündlichen Gedanken befehlen, da die ganze Materie noch nicht untersucht war, wie sie (wie er selbst behauptet) untersucht werden muß, nämlich auf einem allgemeinen Concil, wenn sie ein verbindliches Kirchengebot seyn soll! Sind das nicht offenbare Widersprüche? Der Kirchenrath zu Chalons will gewisse Irrlehrer, die die Nothwendigkeit der Beichte damals bestritten, mit Sanftmuth und Klugheit bessern und zurechte weisen. Er will sie nicht gleich als Ketzer verdammen, um sie nicht durch die sogleich zuerkannte Bannstrafe hartnäckig zu machen.

chen. Darum sucht er beyde Lehren von der Beichte zu Gott, die jeder als nothwendig erkannte, und von der Beichte vor dem Priester, als wäre sie blos eine nutzbare, aber nicht absolut nothwendige Sache, mit einander zu vereinigen. So erzählt uns der Herr Landpfarrer. Wo sind die Data zu dieser Erzählung? Der Herr Landpfarrer hat sie sehr artig vorausgesetzt. Es ist nicht zu läugnen, spricht er, daß um die Zeit dieses Kirchenraths einige gewesen, welche die Nothwendigkeit zu beichten in Zweifel gezogen haben. Der gelehrte Alkuin, Lehrmeister Karl des Großen, der neun Jahre vor der Haltung dieses Kirchenraths mit Tod abgegangen, kannte sie gut, und hieß sie eine neue Secte. Wer sie waren, ist eigentlich nicht bekannt; es muß aber weder ihre Zahl, noch ihr Ansehen etwas in der Welt zu bedeuten haben, weil man eben nicht viel aus ihnen machte, oder weil sie ihren Irrthum mit keiner Hartnäckigkeit behaupten und auszubreiten suchten. Das Concilium zu Chalons wollte also

die Anhänger dieser irrigen Meinung nicht gleich als Ketzer verdammen ꝛc.

Ich weis nicht, aus welcher Quelle der Landpfarrer diese Erzählung geschöpft hat. Denn er verschweigt sie; auf den Brief des Alcuins ad Pueros (*) bey St. Martin zu Tours, kann er sich nicht beziehen. Denn da eifert zwar der Lehrmeister Karls, aber nicht wider Irrlehrer, die die Beichte für unnöthig hielten, sondern wider junge Mönche, oder zum Mönchsleben bestimmte junge Leute, die aus Weichlichkeit die Beichte unterließen; und sein ganzer Lärmen geht auf eine Mönchsregel, auf ein Klosterinstitut, nicht auf eine für alle Christen gemeine Sache. Doch in einem andern Sendschreiben redet Alcuin (**) von der Beichte vor

(*) Ein alter Klosterterminus, dessen Bedeutung man lernen kann, aus der regula Benedicti C. 59. Du Fresne Gloſſar. lat. med. ævi, voce oblati, und des Basnage notæ in theſ. ſcript. eccleſ. & hiſt. Tom. II. p. 7. f. 454.

(**) Alcuini epiſtola XXVI. in theſauro monorum auctorum eccleſiaſticorum, & historico-

vor dem Priester, als von einem allen Christen, auch den Layen nothwendigen Bußgeschäfte, und von Leuten, die dieselbe verwarfen. Ihm ward angezeigt, (dicitur) daß in dem Lande, dahin er schreibt, sich kein Laye der Beichte unterziehen wolle, und daß diese Gewohnheit daselbst schon alt geworden. Allein auf diese Irrenden konnte die Provinzialsynode zu Chalons, bey dem Canon, von dem wir sprechen, wohl schwerlich Rücksicht genommen haben. Denn was giengen sie die Schottländer an, unter denen das, was Alcuin als Irrthum bestrafet, zur allgemeinen Gewohnheit geworden war. An schottische Priester ist der Brief geschrieben, obgleich einige Handschriften die Aufschrift: In provincia Gottorum, aufweisen. Selbst Kanisius nimmt die erste Lesart, als richtig an. Und — neun Jahre vor der Versammlung zu Chalons ist Alcuin gestorben? Und nach so langer Zeit erst soll eine von ihm schon gerügte Irrlehre durch einen öffentlichen Kirchenrathschluß

 bestrit-

ricorum Canisio — Basnagiano. Tom. 72. Part. I. f. 415. f.

bestritten worden seyn? Eine Sache, von welcher der Landpfarrer selbst gesteht, daß sie nicht viel Aufsehens gemacht: das weis ich nicht zusammen zu reimen. Auf die Zeugnisse, welche der Franzos aus den Concilien gesammelt hat, läßt er eine Widerlegung der Einwürfe folgen, die die Bestreiter der Angabe, daß schon in den alten Zeiten die Nothwendigkeit der Beichte vor dem Priester vestgesetzt gewesen, zu ihrem Behufe genutzet haben. So mager ist hier alles, daß man sich wundern muß, daß sich der Franzos nicht selbst geschämt, solch ein dürres Geripve aufzustellen. Nur ein paar, und bey weitem nicht die wichtigsten Stellen, aus dem Chrysostomus, nimmt er sich zu beleuchten, die Mühe. Man weis, daß Dalläus dreyzehn für die Gesinnungen der Protestanten von der Ohrenbeichte, lautsprechende Stellen, aus diesem Kirchenvater, mit gutem Glücke, den Katholiken entgegengesetzt habe. Boileau hat sie alle mit vielem Geschwätz nach seinem Sinne, umzuschaffen sich bestrebet. Hat der Franzos diesen seinen ältern Landsmann nicht gelesen? Gelesen hat er ihn, und auch manchmals ohne

Anzei-

Anzeige geplündert, wie der Augenschein sattsam zeiget. Oder hat er die Verkleisterungen dieses seines Vorgängers für das, was sie wirklich sind, gehalten? Für blauen Dunst vor den Augen, den man mit einem einzigen Hauche wegblasen kann? Und hat er aus diesem Grunde von allen übrigen Zeugnissen des Chrysostomus, die so wichtig sind, stillgeschwiegen? Das Räthsel kann ich nicht auflösen. Davus sum, non Oedipus.

Genug, nur ein paar Stellen aus dem Chrysostomus, und ich wiederhole es, bey weitem nicht die wichtigsten, vertheidigt der Franzose gegen die protestantische Behauptungen. Die erste über den Brief an die Ebräer: **Ich sage dir nicht, daß du dich öffentlich oder bey andern anklagen sollest; sondern eröffne Gott dein Verhalten.** Die zweyte über den 69. Psalm, (über den 50. Psalm muß es heißen). **Sage deine Sünden an, um sie auszutilgen. Wenn du dich schämst, jemanden zu sagen, daß du gesündiget habest, so sage es täglich in deinem Herzen.**

Ich verlange nicht, daß du deinem Mitknechte das Bekenntniß machen solltest, der dich darüber schmähet. Sage es Gott, der dich heilet. Hierauf antwortet man, sagt der Franzose: daß der heilige Chrysostomus, nach dem Gesetze des Nektarius, den Sündern erlaube, sich, wenn sie wollen, von der genugthuenden und öffentlichen, aber nicht von der richterlichen und Sakramentalbeichte, zu enthalten; denn sonst würde er sich offenbar selbst widersprechen, weil er an mehrern andern Stellen, die unnachsichtliche Nothwendigkeit, dem Priester zu beichten, vestsetzt.

Ist dann in der Anordnung des Nektarius eine Spur vom Unterschiede, zwischen der genugthuenden und öffentlichen, und zwischen der richterlichen und Sakramentalbeichte zu finden? Und wo sind die mehrern andern Stellen, in denen Chrysostomus die unnachsichtliche Nothwendigkeit dem Priester zu beichten, vestsetzt? Sind es die, auf die sich Bellarmin, Gregorius von Valentia, Estius ꝛc. berufen;

so kann Dalläus belehren, was sie eigentlich sagen, und wie wenig sie geltend sind, den Chrysostomus zum Vertheidiger der Nothwendigkeit der Beichte vor dem Priester zu machen. Die Stellen hat der Franzose beym Chrysostomus nicht in ihrem Zusammenhange gelesen, wenigstens die aus der dritten Homilie über den Brief an die Ebräer nicht; sonst müßte er bemerkt haben, daß der Kirchenvater ganz ausdrücklich den Sünder mit seinem Bekenntniße an Gott weise, und ihm bey der Redlichkeit desselben, Gottes Barmherzigkeit verspreche; und er würde sich dann der faden Anmerkung, die hier ganz am unrechten Orte steht, daß Chrysostomus deutlich von einer öffentlich gemachten Beichte rede, geschämt haben.

Man hat aus dem Dekrete des Gratians Stellen angeführt, die nur das Bekenntniß der Sünden vor Gott für nothwendig erklären, der Beichte gegen den Priester die Unentbehrlichkeit absprechen, und sie sehr erniedrigen. Hier muß ich überhaupt bemerken, die Bemühungen derjenigen Protestanten, die das kanonische Recht

überhaupt, und insbesondere das Dekret, zur Unterstützung der von ihren Kirchen angenommenen Lehrsätze genutzet, und darüber ganze Werke geschrieben haben, haben mir nie gefallen. Das Dekret ist ein Galimathias von Auszügen, aus den Concilien, Kirchenvätern, Gesetzen, päbstlichen Decisionen, und Aussprüchen älterer Rechtslehrer ohne Kritik, und nicht stäts mit untadelhafter Treue vom Gratian gesammelt. Auch fehlt es in demselben, wie schon seine ganze Verfassung vermuthen läßt, an offenbaren Widersprüchen nicht, und es ist nicht schwer, aus demselben zwey einander ganz entgegenstehende Sachen zu behaupten. Daher glaube ich, daß auch Herr Eybel, die aus dem Dekrete, für seine Behauptungen angezognen Distinctionen, ohne Schaden hätte zurückhalten können, ob sie gleich ganz eigentlich und bestimmt für seine Sache reden. Der Franzose führt aus dem Dekrete (eigentlich aus dem Tractat. de pœnitentia) nur einen einzigen Einwurf an, und will ihn zu seinem Vortheile beleuchten. Ich habe nichts gegen seine Bemerkungen einzuwenden: als die angeführte Distin-

ction

ction mag dem Theodor von Cantelberg wirklich zugehören, oder ein eignes Geschäft des Gratians seyn, so ist sie doch in dem Dekrete; ist von seinem Ursprunge an darinnen gestanden, und bleibt doch wenigstens ein Beweis, daß Gratian damals, als er sie niedergeschrieben, geglaubt habe, nicht die ganze heilige Kirche halte die Beichte vor dem Priester nothwendig.

Hier wirds mir erlaubt seyn, eine Ausschweifung zu machen, zu der mir Eybel und Onhauser Gelegenheit geben. Es ist nicht so ungezweifelt erwiesen, wie der letztere glaubt, daß die Glosse zur fünften Distinction de pœnitentia, dem übel berüchtigten Semeka zugehöre. Ich kann zwar hierüber nicht entscheidend sprechen, daß ich das Glück nicht genieße, die Ausgabe der Glosse von 1483, auf die sich Onhauser beruft, gebrauchen zu können. Indessen scheint mir doch Onhauser zu irren, da er diese Ausgabe dem Bartholomäus von Brixen, (Brescia) zuschreibt. Was sage ich? Er scheint mir zu irren? Er irrt wirklich. Der gedachte Bartholomäus hat ja mit dem Se-

meka zu gleicher Zeit, oder wenigstens nur wenige Zeit nach ihm gelebt, in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts und einige Jahre weiter hinaus. Und wie schlecht ist Onhauser in der gelehrten Geschichte des canonischen Rechts bewandert? Bartholomäus von Brixen hat ja des Semeka Glossen verbessert und Zusätze dazu gemacht. Wie kann man sagen: er bezeuge vor der ganzen Welt, daß er von dem Seinigen kein Wort hinzugesetzt habe? Was Onhauser den Bartholomäus sprechen läßt, wird wohl einem andern spätern Vorredner zugehören, dem nämlich, der die gedachte Ausgabe 1483 besorgt hat.

Semeka verdient auch die Verachtung nicht, die Eybel und sein Bestreiter Onhauser auf ihn werfen, wenigstens aus dem Grunde nicht, durch den sich der erste verführen lassen, ihn für einen ungültigen Zeugen anzusehen. Denn ob er gleich mit vieler Freymüthigkeit die Rechte der deutschen Kirche behauptete, und also am päbstlichen Hofe nicht beliebt seyn konnte, so ist es doch eine ungewisse Sache, daß ihn jemals der

päbst-

päbstliche Bannstrahl getroffen, und er von Rom aus, seiner Probstwürde entsetzt worden. Clemens der vierte soll dieß Unglück über ihn gebracht haben. Der fieng 1265 an, zu regieren, und Semeka ist erweislich 1245 gestorben, und bis an seinen Tod, wie aus unläugbaren Archivalurkunden erhellet, Probst geblieben. Man kann dieß alles in der unten angezeigten Schrift erwiesen sehen (*). Der Einwurf aus dem Beda genommen, ist von dem Franzosen ganz richtig beantwortet. Es ist billig, daß man unbestimmte und zweifelhafte Stellen eines Schriftstellers, aus seinen andern bekannten, deutlichen und keinem Zweifel unterworfenen Aussprüchen erklärte. Das Pönitentiale, auf das sich der Franzose bezieht, gehört zwar eigentlich dem Erzbischof Agbert zu, wie Speelmann aus richtigen Handschriften erwiesen hat. Allein Beda hats in seiner Schrift

(*) Schmidii (I. A.) Triumviri Halberstadienses, Clemens II. P. R. Ioannes Semeca, Conradus de Halberstadt. Helmstadii 1715. p. 32. seq.

Schrift de remediis peccatorum, zwar nicht als seine eigene Arbeit (denn er sagts, daß es vom gedachten Erzbischof herkomme), sich zugeeignet, doch, als Uebereinstimmung mit seinen eignen Gesinnungen gebraucht. Und wer in der Kirchengeschichte bewandert ist, wird nicht läugnen, daß zu des Beda, ja schon in noch frühern Zeiten, die Privatbeichte bey vielen hochgeachteten Lehrern in hohem Ansehen gestanden. Allein, noch war sie durch kein Kirchengesetz geheiligt, und als nothwendig empfohlen. Es war ein wohlgemeinter Gewissensrath, durch den man den Sündern den Weg zu einer redlichen Buße erleichtern wollte. Es waren Privatmeinungen, oft von einer schwärmenden Einfalt gezeugt, und zur schweren Belästigung des Gewissens, der Vernunft und den Lehren Jesu ganz entgegen, äußerst übertrieben. Daher fanden sich noch immer Männer, auch von viel bedeutenden Ansehen, die die Beichte als eine willkührliche Sache betrachteten, und es für schwer hielten, denen mit Bestand der Wahrheit zu widersprechen, die behaupteten, daß sie kein Kirchengebot sey.

Seichte, recht von Herzen seicht, beantwortet der Franzos den Einwurf, den Dalläus daher geleitet hat, daß in den Nachrichten von den Heiligen nirgends eine Spur der Sakramentalbeichte vorkomme. Alles bauet er auf willkührliche, unerwiesene Hypothesen. Waren dann alle Heiligen erst nach schwer begangenen Todsünden getauft? Und — sind alle Heilige Märtyrer geworden? Ich habe nicht nöthig, die bekannte Hypothese, auf die sich der Franzos steifet, niederzureissen, ob es gleich keine schwere Arbeit wäre. Nur diese eben vorgelegten Fragen muß man gründlich, und mit der Wahrheit übereinstimmend beantworten. Dann wird sichs zeigen, wie leichtgewichtig das Argument des Franzosen ist.

Bis auf den Pabst Innocenz III., und das von ihm veranstaltete Concil im Lateran, also bis auf das Jahr 1216 finden sich wirklich in den alten Urkunden keine Zeugniße für die Sakramentalbeichte, wie sie in der katholischen Kirche gewöhnlich ist — keine Spur, daß sie von der Kirche durch ein allgemein verbindliches

liches Gesetz wäre anbefohlen worden. Im Gegentheil, wenn je die Beichte empfohlen wird, immer das, was wir bisher behauptet haben, einseitige, willkührliche Empfehlungen der Privatbeichte gegen den Priester. Dem bekannten Canon: Omnis utriusque sexus, durch den Innocenz die Sakramentalbeichte einführt, ist der Bannfluch auf Lebendige und Todte beygefügt: Alioquin & vivens ab ecclesiæ ingressu arceatur, & moriens christiana careat sepultura. Es ist aber meines Erachtens zweifelhaft, ob derselbe auf die Unterlassung der geheimen genauen Beichte überhaupt, oder auf die Versäumung der österlichen Beichte, oder der österlichen Communion, oder auf die Hinzunahung zum heiligen Abendmahl zur Osterzeit, obgleich der Priester aus gegründeten Ursachen davon abzustehen befohlen, gehe. Genug, Innocenz III. macht die geheime Beichte durch den gedachten Canon zu einem Kirchengesetz. Man darf sicher diesen Befehl, wie die übrigen Schlüsse des Concils im Lateran, allein auf die Rechnung des Pabstes zählen, da es ganz gewiß ausgemacht ist, daß dieser herrschsüchtige

römi-

römische Bischof keiner andern, als seiner eigenen Stimme, das ist, seinem Gutdünken zu folgen, gewohnt war, ohne jemand andern um seine Meynung auch nur zu fragen, und daß er die Religion und ihre Glaubensartikel blos seinem Willkühr unterworfen wissen wollte; so wie auch sonst die Behauptung unbeschränkter Herrschaft über alles, ganz nach hildebrandischen Grundsätzen, seine einzige Idee und Bestimmung alles seines Thun und Lassens war. Die richtige Kenntniß des Gemüthscharakters eines Gesetzgebers trägt allerdings viel bey, in den Geist und die Absichten seiner gebieterischen Vorschriften einzudringen. Die Hauptzüge beym Innocenz waren ein alles verzehrender Geiz, unersättliche Herrschaft, und nie zu bezähmende Grausamkeit. Wenn die zuerst genannte Leidenschaft hier nicht mit in Anschlag kommen könnte, so sind doch gewiß die zwey andern ein Antrieb zu einem so despotischen Gesetze gewesen, als das von der Sakramentalbeichte ist, das auch die tiefsten Geheimnissen des Herzens der Untersuchung und Kenntniß eines geistlichen Richters unterwirft, und auch den redlichst und

aufs

aufs strengste forschenden Gewissen, den marternden Zweifel, ob sie auch alles genau erkannt und entdeckt haben, nöthig macht.

Ich weis es ganz wohl, die Canonisten, Casuisten und Summisten haben erst in der folgenden Zeit durch ihre Bestimmungen die peinvolle Grausamkeit dieses Gesetzes vermehrt. Indessen lag schon der Saame dieser Gewissensqual im ersten Grundsatz dieses päbstlichen Befehls, der hernach unter der Wart der römischen Theologen zu einer so bittern Frucht aufgewachsen ist.

Innocenz III., ich wiederhole es, macht die Ohrenbeichte zu einem unverletzlichen Kirchengesetz. Das behauptet Herr Eybel mit vollem Rechte. Ich habe des Herrn Landpfarrers Erinnerungen dagegen nicht übersehen. Allein sie sind zu schwach, mich vom Beyfall gegen Herrn Eybels Aeußerungen abzuführen. So lächerlich (sagt der Landpfarrer) und abgeschmackt es wäre, wenn jemand behaupten wollte, das lateranische Concilium (eigentlich Innocenz) habe erst das heilige Altarssakrament eingesetzt, oder

das

das Gebot, selbiges zu empfangen aufgebracht; zuvor habe man die Nothwendigkeit, es zu empfangen nicht geglaubt, und von diesem Gebote nichts gewußt; eben so lächerlich und abgeschmackt ist es, wenn man vorgiebt, obbelobtes Concilium habe entweder die Ohrenbeichte aufgebracht, oder wenigstens ein Gebot, eine Nothwendigkeit aus derselben gemacht, ein Gebot, so zuvor den Glaubigen unbekannt gewesen. Das wäre freylich lächerlich, dem Innocenz oder seinem Concil, das nicht anders sprechen durfte, als der Pabst bestimmte, und das also nicht selbst sprach, die Einsetzung des heiligen Abendmahls, und die Verbindlichkeit, es zu gebrauchen, zuzuschreiben. Das thut auch meines Wissens kein Mensch. Aber von gewissen Lehrsätzen vom heiligen Abendmahl behaupten die Protestanten, daß sie dieser römische Bischof zuerst durch ein feyerliches Kirchengesetz geheiliget, und als unwidersprechliche Glaubensartikel eingeführt habe. Dieß wird doch der Landpfarrer nicht lächerlich und abgeschmackt nennen? So muß

er alle Behauptungen, die auf erwiesene Geschichte gebauet sind, mit diesem höhnischen Namen belegen. Er setzt durch seine Vergleichung ganz unrecht zwey sich völlig unähnliche Dinge in eine Reihe, und nennet sie beyde einander gleiche Absurditäten. Doch hierüber will ich mich nicht weiter einlassen.

Das ist einer nähern Untersuchung werth, was dieser Bestreiter Eybels diesem Satze entgegensetzt: **Innocenz III. habe zuerst der Kirche die Sakramentalbeichte befohlen, so wie sie itzt noch in den katholischen Kirchen üblich ist.** Wenn hier von Privatmeinungen einzelner Lehrer die Rede wäre, so könnte ich endlich alle Zeugen, die der **Landpfarrer** aufruft, gelten lassen, ob ich gleich auch noch das Recht hätte, ihn zu befragen: ob dann diese alle von der **Ohrenbeichte** sprechen, von der Anzeige aller Sünden, auch der geheimen vor dem Priester? ob sie ihre Aeußerungen als eine allgemeine Lehre der Kirche vortragen? oder, ob sie nur ihre eigene Gesinnungen, und einen wohlgemeinten Gewissensrath empfehlen? Schwer

müßte

müßte es dem lieben Herrn fallen, auf diese Fragen bestimmt, und mit unwidersprechlichen Gründen unterstützt zu antworten, und doch noch alle diese von ihm aufgestellte Zeugen für sich behalten, und mit seinen Behauptungen übereinstimmend finden zu können.

Allein, man spricht von einem Gesetze, das der ganzen Kirche empfohlen wird, sey es mit Recht? oder mit Unrecht? nehme sich der Gesetzgeber eine Gewalt heraus, die ihm nicht gebührt, oder er spreche aus vollkommener Macht, die ihm niemand absprechen kann. Wo nun in einem päbstlichen Machtspruche, oder in den Schlüssen eines allgemeinen Concils vor dem Innocenz III. ein solcher Befehl an die Kirche?

Da lassen wir gerne den Landpfarrer das ganze Corpus des kanonischen Rechts, alle vorhandene ächte Dekrete römischer Bischöfe, alle Acten und Schlüsse der Concilien durchsuchen, und bleiben ruhig, bis er uns so etwas unwidersprechlich aufweißt, und werden wohl bis an unser Ende in dieser Ruhe von ihm nicht gestört werden.

Das Concil zu Trient trat in des Pabstes Innocenz Fußstapfen, erweiterte sein Dekret von der Ohrenbeichte, und befahl sie als eine unabläßige Pflicht — befahl noch mehr — befahl zu glauben, daß sie aus göttlichem Rechte eingesetzt sey. Die Geschichte muß uns sagen, wie es mit Abfassung dieser Dekrete zugegangen sey, und da ist freylich Fra Paolo nicht vorbey zu gehen, dem wir eine trefliche pragmatische Geschichte des tridentinischen Concils zu danken haben. Bey Herrn Eybels Bestreitern steht dieser würdige Mann in sehr üblem Rufe, und der Landpfarrer macht ihn sogar zu einem heimlichen Protestanten, um desto leichter seine Erzählungen als unbedeutenden nichtigen Wind, wegblasen zu können. Daß er ein Protestant gewesen, auch nur ein heimlicher, läßt sich gar nicht erweisen. Er hielt sich stäts zur katholischen Kirche, blieb in seinem einmal angenommenen Orden, und war bis ans Ende der öffentliche Theolog einer eifrig katholischen Republik. Und — wenn er auch ein Protestant gewesen wäre — hat er damit alle Treue und allen Glauben verloren? Kann er darum

nicht

nicht ein genauer Erzähler vorgefallener Begebenheiten seyn? Das wird doch wohl nicht des Herrn Landpfarrers Meinung seyn?

Ich kann mich rühmen, des Sarpi unschätzbare Historie, von der hier die Rede ist, im Original und in ihren Uebersetzungen in verschiedenen Sprachen mehr als einmal mit ernstlich forschendem Bedachte gelesen zu haben. Ich habe sie mit Vergleichung der ihr entgegengesetzten Arbeiten des **Quorlius**, **Scipio Heinrici** und **Pallavicini** gelesen, und einige hundert theils gedruckte, theils noch ungedruckte Archivalurkunden, von welcher letztern Gattung ich selbst eine ansehnliche Menge besitze, dabey zu Rath gezogen, und immer den großen **Sarpius** als einen treuen Referenten gefunden. Und wo ist der Mann, der dem **Sarpius** andere, als nur schlechte, ganz unbedeutende, etwa in der unrichtigen Angabe eines Wochen- oder Monatstages bestehende historische Irrungen hätte vorwerfen und erweisen können? Es ist ja den Gelehrten bekannt genug, daß selbst die vom römischen Hofe veranstaltete und genehmigte Wi-

derlegung des Sarpi, die der Jesuit und nachmalige Cand. Pallavicini über sich genommen, mehr für die historische Redlichkeit und Treue des wackern Sarpi spricht, als daß der vorgesetzte Zweck ihn als einen unwürdigen und der Wahrheit untreuen Geschichtschreiber mit Recht zu brandmarken, durch sie wäre erreicht worden.

Herr Eybel schreibt den versammelten Vätern des Concils zu, was Sarpi bey den Unterhandlungen von der Sakramentalbeichte, vor der Abfassung der Dekrete darüber, von den Theologen erzählet. Darinn hat sich nun der Herr Landrath geirret, und er wird, wenn er seinen Sarpi wieder und genau ansieht, nach seiner Wahrheitsliebe, und auch gegen sich selbst unpartheyischen Freymüthigkeit, sein Versehen gerne eingestehen. Aber die unfreundliche Rüge, die ihm Herr Onhauser darüber giebt, hat er nicht verdient. — Die Urtheile, damals in Trient von den Theologen gefällt, hat er nicht verdreht. Er erzählt sie wörtlich, wie Sarpi. Nur in der Hauptbenennung der Männer, von denen Sarpi redet, hat er sich ein übereiltes Versehen zu

Schul-

Schulden kommen lassen, und anstatt Theologen, Väter, gesetzt. So ein Versehen kann auch dem Herrn Onhauser begegnen. Denn was ist leichter im Schreiben, als solch eine schnelle unbemerkte Verwechslung?

Es gehört also den Theologen zu, was hier Sarpi erzählt, den Theologen, die sich vor der Abfassung der Dekrete über die zu behandelten Materien vorher berathschlagen, und ihre Gedanken mittheilen mußten. Da hat Onhauser ganz recht. Aber das ist, gelinde gesprochen, zuweit gegangen, und allzu voreilig geurtheilt, wenn dieser Bestreiter des Herrn Eybels behauptet, daß Sarpi das, was er bey diesem Falle erzählet, nicht einmal von den Theologen mit Wahrheit schreiben konnte.

Ich weis wohl, so hat auch Pallavicini (*) geurtheilt. Aber warum beschuldigt er den Suave so geradehin bey dieser Erzählung der Lüge? Weil die Theologen, die man auf dem Concil zu Trient gebraucht hat, große und gelehrte Männer gewesen — ein Canus, Salmeron,

(*) Hist. Conc. Trid. Part. 22. f. 116.

Tapper, Alphons von Castro, Gropper, Lainez, Pelargius ꝛc. denen so fade Urtheile, und Unterstützungen derselben, nicht zuzutrauen seyn. Eben als wenn nicht auch große Leute theils aus Uebereilung, theils von Vorurtheilen verführt, theils aus Absichten und Gefälligkeiten gegen andere mit seichten Urtheilen auftreten könnten, und gleich als wenn man nicht gerade in eben der Männer, die Pallavicini (*) anführt, Schriften auf dergleichen Schwachheiten und Tändeleyen träfe? — Aber noch mehr, gleich als wenn diese Theologen nicht selbst bey andern Berathschlagungen auf dem Concil oft schwache Einsichten verrathen, und von Herzen seichte Gründe gebraucht hätten. Dies letztere will ich nur mit ein paar Beyspielen, so, wie sie mir schnell beyfallen, beweisen, bey denen ich mich nicht auf den Sarpi, sondern nur auf den Pallavicini berufe. Canus behauptete mit andern im Ernste, daß der, welcher das heilige Abendmahl unter beyder Gestalten empfange, auch mehrerer Gnade theilhaftig werde, als der,

der

(*) Pallavicini Part. II. f. 90.

der es nur unter einer Gestalt genieße. Er behauptete dies, um die Verdammung des protestantischen Lehrsatzes, von dem unverstümmelten Genuße des heiligen Abendmahls zu hintertreiben. Ein andrer Theolog aber, **Antonius Uglioa**, wollte mit gleicher Behauptung den Layen den ganzen Genuß dieses Sakraments streitig machen, und solchen blos den Priestern als ein billiges und schuldiges Vorrecht zueignen. Er sagte: Uti sacerdos obtinet majorem dignitatem, duplicique obstringitur mandato, ita decet duplici ut gratia donetur. Wer wird nicht den Tiefsinn so herrlicher Theologen bewundern?

Salmeron fand einen unwiderleglichen Grund, den Layen den Kelch nicht zu reichen, darinn, weil Christus allein zu den Aposteln gesagt habe: **trinket alle daraus.** Dies gehe allein die Apostel und Priester an. Das sey aus den folgenden Worten: **solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß,** ungezweifelt gewiß; denn das **thun**, gehöre allein den Priestern zu (*). Kaum sollte man

 von

(*) Pallavicini p. 117. f. 2. 5.

von einem so jungen Theologen, als damals Salmeron war, so tiefe hermenevtische Geschicklichkeit erwarten! Den Einfall des Jakob Payva von Andrada, der von großer Erleuchtung zeuget, kann ich hier nicht vergessen. Christus, behauptete er, habe den Jüngern zuerst als Layen das Brod gegeben, und hernach durch die Worte: dieß thut zu meiner Gedächtniß, sie erst zu Priestern eingeweiht, und darauf ihnen den Kelch gereichet und gesprochen: **trinket alle daraus.**

O he jam satis est! Doch man darf nur die Erzählungen des **Pallavicins** von den Unterredungen der Theologen auf dem tridentinischen Concil lesen, so wird man fast bey einer jeden, Beweise von den abgeschmacktesten Einfällen und lächerlichsten Grillen finden, — finden, daß diese erleuchtete Männer solcher seichten Vorträge fähig waren, als ihnen Suave in der, der Unwahrheit beschuldigten Nachricht beymißt. Ich will nicht läugnen, daß unter der Menge der zu **Trient** gegenwärtigen Theologen, auch einsichtsvolle und grundgelehrte Männer

gewe-

gewesen, unter denen die vom Kaiser dahin geschickten, nach des Vargas Geständniß, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit, den ersten Rang behaupteten. Allein die Anzahl solcher gründlich gelehrten Theologen war so gering, daß sie vor der zahlreichen Menge der schlechten und einfältigen kaum bemerkt werden, wenigstens nicht aufkommen konnten. Långstens hat Barth. Spina, ein eifriger Katholik, das Zeugniß abgelegt: In Concilio Tridentino non fuerunt docti Theologi, sed Homines audaces & vani ac popularem auram captantes, das wohl von der grösten Menge der auf diesem Concilio gegenwärtigen und zu Rath gezogenen Theologen gelten mag. Und wie hat man die Theologen auf dem Kirchenrath gehört? Die vom Pabst dahingesandten hatten den Vorrang, sprachen, wie mans zu Rom haben wollte, und waren durch vorgängige Unterredungen mit påbstlichen Legaten unterrichtet, was sie sagen sollten und durften. Die Vorgesetzte, welche die Legaten aufgestellt hatten, den Theologen die zu verhandelnden Materien vorzulegen, richteten sich ganz nach den Befehlen der Legaten,

und

und trugen die Lehrsätze blos nach derselben Gutachten und Verlangen vor. Man übereilte stäts die Gottesgelehrten mit ihren Berathschlagungen, und sie mußten mit denselben aufs bäldeste fertig seyn. Die bedeutendesten Sachen überschnurrten diese Männer mit Pfeile schneller Eile und Leichtigkeit. Und oft auch bey den wichtigsten Materien vergaß man gar, ihren Rath und Gedanken zu hören. Nicht den Sarpi will ich hier zum Zeugen anführen. Ich kann zwey vielbedeutende Männer nennen, die bey keinem Katholiken im Verdacht der Unwahrheit stehen werden; hoch angesehene Bischöfe, welche vollen Antheil an den Verhandlungen auf dem Concil hatten, und auf demselben einer als spanischer Gesandte, der andere als Theolog gegenwärtig waren, nämlich den Franz von Vargas und Peter von Malvenda. Man lese ihre Briefe von Trient aus geschrieben, so wird man beynahe in jedem derselben von dem, was ich eben gesagt habe, die Beweise finden (*).

Hat

(*) Fr. de Vargas, Petri de Malvenda veterumque quorundam Hispaniæ Episcoporum de Con-

Hat man jemals zu Trient mit Abfassung der Schlüsse geeilt, so geschah es in der 14ten Sitzung, in welcher die Dekrete von der Ohrenbeichte vestgesetzt worden, mit postschneller Geschwindigkeit. Keine Vorstellungen der angesehensten Minister der Höfe, die auf den Aufschub drangen, und die Behandlung solcher Glaubensartikel bis auf die Ankunft protestantischer Theologen verzögert wissen wollten, wurden angehört, und mit der schuldigen Hochachtung befolgt. Alles that hier der Kardinal Crescentius, päbstlicher Legat, nach seinem Gutdünken, ohne die Meinungen und Urtheile der Theologen und Bischöfe für, oder wider seine einmal gefaßte Meinung zu überlegen, und ihre Gründe mit genauerm Bedachte abzuwägen, darüber Vargas bittere Klagen ausschüttet (*).

Dekrete, auf solche Weise abgefaßt — können die eine ganze Kirche, und jedes auf sie folgende Menschenalter verbinden?

Ueber-

Concilio Tridentino epistolæ & observationes. Brunsuigæ 1707. 4.

(*) Die angeführte Briefsammlung p. 182 f.

Ueberhaupt könnte ich hier sehr viele, wichtige, und mit den stärksten Gründen unterstützte Einwendungen gegen alles Verfahren auf dem tridentinischen Concil machen. Allein auch diese Materie spare ich auf eine andere Gelegenheit, bey der ich von der **Verbindlichkeit der Concilien** 2c. wie ich schon versprochen habe, handeln werde. Hier schließe ich meine Schrift, bey der meine Absicht nur auf die **wichtigsten Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte und ihre Prüfung** gerichtet war.

III.

Von dem Orden des heiligen Geistes, zu Rom in Saxia.

Vorbericht.

In dem Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, das 1778 und 1779 zu Leipzig, im Weygandischen Verlage, herauskam, und mit dem zweyten Stücke schon seine Endschaft erreichte, haben die würdige und gelehrte Hauptverfasser desselben, einer von mir gefertigten Nachricht, vom Orden des heiligen Geistes, einen Platz gegönnet. Hier erscheint diese abermal, aber fast ganz umgearbeitet, wenigstens mehr berichtiget, und reichlich vermehrt.

Von dem Orden des heiligen Geistes, zu Rom in Saxia.

Ich überrede mich, daß eine nähere Nachricht von diesem Orden manchem Gelehrten angenehm seyn werde. Denn er ist, ob er gleich vor den Zeiten der Kirchenverbesserung, ungemein ausgebreitet war, itzo nicht sehr bekannt; und man findet selbst in Schriften, die die Geschichte der Orden erzählen, nur kurze, und meistens unrichtige Nachrichten von ihm. Helyot hat ihm zwar einige Blätter gewiedmet; aber er macht damit die Arbeit, die ich hier unternehme, nicht überflüßig. Peter Saulnier, ein geborner Franzose, ein Mitglied dieses Ordens, hat in einer eignen Schrift den richtigsten und brauchbarsten Bericht gegeben. Er lebte im vorigen Jahrhunderte in dem Hause zu Rom, in welchem er die Würde eines Subpriors bekleidete. Zur Vertheidigung der Rechte, und des Vorzugs dieses Hauses, schrieb er: Dissertatio de capite S. Ordinis S. Spiritus, in qua ortus,

progressusque ordinis totius, ac speciatim Romanæ domus amplitudo, prærogativum Jus, & œconomia disseruntur; die zu Lyon 1649. 4. gedruckt ist. Diese Schrift ist, wie mehrere einzelne Geschichten der Orden und Klöster, sehr selten; daher sie auch mein seliger Vater mit Recht unter die raren Bücher zählet: Amoenit. literar. Tom. II. p. 422. Ich habe sehr viele reiche Bücherverzeichniße der angesehensten Bibliotheken durchsucht, und nirgend von ihr eine Anzeige gefunden; selbst in dem reichhaltigen Verzeichniße der Bünauischen Bibliothek nicht. Sie selbst in meine Hände zu kriegen, war lange eine vergebene Bemühung, und vielleicht würde ich immer dies Vergnügen missen, wenn nicht die gütige Dienstfertigkeit eines Kreuzherrn, auch diesen Namen führen die Religiosen dieses Ordens, mir ihren Gebrauch auf einige Zeit gewährt hätte. Saulnier soll mein Anführer bey dieser Nachricht seyn.

Doch werde ich auch andere Urkunden und Geschichtschreiber zu Rathe ziehen, und Manches sagen, das man bey ihm vergebens sucht.

Die Anmaßungen der Ritter des heiligen Geistes, die das Haus zu Montpellier über alle Klöster des Ordens erheben, und dessen Vorsteher als General und Großmeister ehren, haben hier den Saulnier zum Schriftsteller gemacht; und man ist ihm für seine Bemühung gewiß vielen Dank schuldig, da der Orden, außer ihm, sonst keinen eignen Schriftsteller aufweisen kann. Zwar hat Albrecht Bassäus, ein Religiose dieses Ordens in Polen, den man aus dem Staravolsci (*) und Janozki (**) als einen, der Ketzerey wegen, verdächtigen Mann kennet, eine Schrift, unter der Aufschrift: Xenodochium, herausgegeben, in der Saulnier die beßte Nachricht, von der Geschichte seines Ordens, anzu-

(*) Scriptorum Poloniæ centum illustrium elogia & vitæ. Breßlauer Ausgabe 1733. 4. S. 64.

(**) Nachricht von denen in der Zaluskischen Bibliothek sich befindenden raren polnischen Büchern 2. Th. S. 58. Siehe auch Clement Biblioth. curieuse Tome II. p. 487. Widekinds ausführliches Verzeichniß von raren Büchern S. 328.

treffen hoffte. Allein er fand sich betrogen. Denn Bassäus gedenket nur der Errichtung des großen Hospitals in Rom, und einiger Ordenshäuser in Polen. Seiner Absicht nach wollte auch Bassäus keine Nachricht von der Geschichte des ganzen Ordens geben. Das Spital zu Krakau, seine Stiftung, seine Beschaffenheit und Schicksale, waren der eigentliche Gegenstand seiner Arbeit. Was er von der Errichtung des großen Spitals zu Rom, durch Pabst Innocenz den Dritten, und ein paar andern polnischen Prälaten dieses Ordens beybringt, ist nur eine Nebensache. Vom erstern redet er, weil das Spital zu Krakau zum heiligen Geist eines der ersten Klöster dieses Ordens außer Rom und Frankreich, nach dem Institute des Guido, und nach der Verfassung des großen Hauses in Rom ist; die letztern führt er als gleiche polnische Institute an.

Im Jahre 1629. ließ der Großmeister des Ritterordens des heiligen Geistes, Olivier de la Trau, Herr von Terrade, in französischer Sprache eine Abhandlung von der Stiftung des heiligen

ligen Geistes-Ordens drucken (*), auf die, nach achtzehn Jahren, nämlich 1647, eine weitere Ausführung in gleicher Sprache folgte. Ich kenne diese beede Schriften blos aus der Anzeige des Saulnier und des Le Long, und kann von der leztern nur den vom Saulnier in die lateinische Sprache übersezten Titel hersetzen. Hier ist er: Libellus expostulatorius s. Commentariolus digestus ad restitutionem ordinis Hospitalarii S. Spiritus expressus e libro conscripto & offerendo Regi sub hac epigraphe: Tabularis imago ordinis & militiæ S. Spiritus, in qua permulta puritate ac novitate commendabilia, in auditaque studiose fideliterque investigata in honorem Galliæ, & coronæ jura asserenda annotantur. Beede Schriften, wie man aus dem, was Saulnier ihnen entgegensetzet, siehet, kämpfen

(*) Nur dieser ersten Schrift gedenket Le Long mit ihrem französischen Titel, und zeigt eine italienische Uebersetzung des Saulnier, wie auch eine Widerlegung desselben vom Nik. Gaultier an. Bibliotheque hist. de la France &c. Erste Ausgabe a Paris 1719. fol. p. 833.

psen für den ersten Vorzug des Hospitals zu Montpellier, und für die Ritter dieses Ordens, die doch erst in viel spätern Zeiten in Frankreich entstanden sind, und die Saulnier und die Anhänger des Hauses zu Rom, durchaus nicht als ächte Ordensgenossen erkennen wollen. Der spätere Ursprung kann gar nicht bezweifelt werden, wenn man nicht erprobte Geschichte und allen gegründeten historischen Glauben kühn wegdisputiren will. Heinrich, der Dritte, König in Frankreich, ist der eigentliche Stifter des Ritterordens des heiligen Geistes. Ich weis es wohl, daß dieses Institut bey vielen Geschichtschreibern nur eine Erneuerung eines schon länger vorhandenen Ritterordens dieses Namens, heißt. Allein, die Absicht des Königes bey dieser Stiftung widerspricht sattsam dieser Angabe. Er wollte einen neuen eigenen Ritterorden haben, der an die Stelle des veralteten und verdorbenen Muschelordens treten sollte. Es war ein Finanzrath des schlauen Kardinals von Lothringen, den er dem aus Polen entflohenen Könige, gleich bey seiner Ankunft in Frankreich, nachdrücklich empfahl, von den reichesten Klö-

stern die fettesten Einkünfte einzuziehen, und von deren Betrag, nach dem Beyspiele Spaniens, Kommthureyen zu errichten. Man giebt dem Kardinal Schuld, und sein Charakter macht diese Anklage sehr wahrscheinlich, daß er, bey diesem Rathe, vorzüglich auf die Bereicherung seiner Familie Rücksicht genommen habe. Denn er hoffte, da er schon durch der Könige Freygebigkeit, im Besitz der reichesten Lehen war, sie durch Errichtung der Kommthureyen, und Uebertragung derselben an Herren aus seinem Hause, demselben gleichsam eigen zu machen. Das war ihm vor seinem Tode, vor dem geistlichen Stande, und sogar von seinen Freunden schriftlich vorgeworfen. Thuan ist hier mein Gewährsmann (*). Ich weis aber nicht, ob ich beneficia, durch Lehen, richtig übersetzt habe? Denn es könnte dies Wort, das Thuan gebraucht, nicht eigentliche Lehen, sondern eingezogene, und dem Kardinal eigenthümlich geschenkte Güter der Geistlichen, bezeichnen. Doch

 scheint

(*) Historiarum sui temporis pars tertia. Francof. 1614. 8. p. 452. seq.

scheint mir fast, da im Folgenden von Kommthureyen die Rede ist, meine Uebersetzung richtig zu seyn.

Der frühe Tod des Kardinals vereitelte freylich seine Hoffnung: aber der König blieb standhaft bey dem Eifer, den durch den Rath des Kardinals bezeichneten Plan auszuführen. Dem von ihm errichteten Ritterorden des heiligen Geistes, bestimmte der König die andern Klöstern entzogenen Güter und Einkünfte, und seine Gesandten mußten bey dem heiligen Vater zu Rom, damals saß Gregorius der Dreyzehnte auf dem päbstlichen Stuhle, wiederholt anhalten, daß er durch sein Ansehen und Genehmigung, dieses Unternehmen rechtfertige und unterstütze. Vor den Augen des Pabstes und der ganzen katholischen Welt, wußte Heinrich seiner Forderung ein prächtig glänzendes Ansehen zu geben. Er gab vor, den Orden zur Erweiterung der katholisch-apostolisch-römischen Religion, und zur Vertilgung des ketzerischen Giftes, gestiftet zu haben. Darauf müßten auch die Ritter, die in Orden aufgenommen würden, vorzüglich schwören.

ren. Das stimmt freylich nicht mit dem überein, was Mezeray behauptet, nämlich, Heinrich habe bey Errichtung dieses Ritterordens (Mezeray nennts eine Erneuerung) sich sichere Rechnung auf den Eid gemacht, den die neuen Ritter leisten mußten, sich der Ligue, der gewaltsamen Stütze des Katholicismus, die auf gänzliche Vertilgung der Protestanten in Frankreich gerichtet war, zu widersetzen (*). Allein ich glaube doch dem königlichen Vorgeben mehr zu trauen zu dürfen, als des Mezeray einseitiger Behauptung; zumal da Heinrich der Dritte, in den folgenden Zeiten, das grausame Edikt der Ligisten die Protestanten in seinem Königreiche auszurotten, beschwur und befolgte. Heinrichs Begehren fand bey dem Pabste, dem die Geistlichen die Ohren verstopft hatten, kein Gehör. Das hinderte aber den König nicht, seinen neuen Orden, den er schon 1579, am neuen Jahrs-

 tage

(*) Ich habe den Mezeray nicht bey Hand, und beziehe mich also nur auf eine Anführung aus demselben, im Schicksal der Protestanten in Frankreich nach Rambachs Uebersetzung, 1. Th. S. 218.

tage zu Paris in der Kirche der Augustiner feyerlich eingesetzt hatte, zu bestättigen (*), und seine Statuten im December des besagten Jahres, öffentlich bekannt zu machen (**). In der abscheulichen Schrift des gegen die Majestäten mörderisch gesinnten J. Bouchee: de justa Henrici tertii abdicatione e Francorum regno, wird die Stiftung dieses Ritterordens, dem K. Heinrich zur Heucheley angerechnet (***).

Der Herr von Terrade, und der Libellus expostulatorius setzen den Ursprung des Ordens in

(*) Journal des choses memorables advenus durant le regne de Henry III. Tome I. a Cologne 1720 8. p. 29.

(**) Thuan am angeführten Orte.

(***) Ich will die gottlose und Majestäts-lästernde Stelle hieher setzen: Militiam S. Spiritus (alii ficti spiritus dicebant) novo habitus at ceremoniarum generale instituit. Homo videlicet, qui nec an sit Spiritus sanctus, scit Primus certe omnium Sp. s. in crucem egit, ut propterea lepide satis a quodam (G. Postello) dictus sit Spiritu passianus. Aus der Original-Ausgabe Parisiis 1589. 8. p. 199.

in die ersten Zeiten des Christenthums, und machen die Martha zur Stifterin, ihren Bruder Lazarus aber, zum ersten General und Großmeister. Das ist nun ein Vorgeben, das von sich selbst fällt, da so hoch gespannte Behauptungen des Alterthums gewisser Orden schon längstens von unbefangenen Geschichtforschern, nach Urtheil und Recht, ins Reich der Träumereyen, billig verwiesen worden sind. Und überdieß haben Marka und Lancuius die wunderbare Reise der Martha und ihrer Gefährten nach Gallien, mit so starken Gründen bestritten, daß es unmöglich ist, sie ferner als Wahrheit zu behaupten, und also eben so unmöglich, in der Geschichte der Errichtung des Ordens des heiligen Geistes bis auf die Martha hinaufzusteigen.

Das weis auch Saulnier, der richtig behauptet, daß in Orient, vor dem heiligen Basil, im vierten; in Afrika, vor dem heiligen Augustin, im fünften; im Occident, vor dem heiligen Benedikt, im sechsten Jahrhunderte, keine Orden und Ordensregel Statt gefunden haben, und daher den unläugbaren Schluß macht: Si

ergo

ergo sanctæ Marthæ regularem S. Spiritus ordinem, tanquam ejus parenti vindicare velim, gratis id faciam, ac proinde eruditorum auribus non grate: præsertim cum monumentum nullum plane extet ejus rei, ac ne vestigium quidem. Doch Martha kann bey ihm nicht ganz aus dem Spiele bleiben. Sein Orden ist wenigstens nach ihrem Beyspiele errichtet, und hat ihrem Vorbilde das doppelte Kreuz zu danken. Sie ist auch die erste Patronin desselben. Darüber lasse ich mich nun nicht e.n. Saulnier setzet den Ursprung seines Ordens auf die letzten Jahre des zwölften Jahrhunderts, und kennet keinen andern Stifter, als den Grafen Guido von Montpellier. Allein es scheinet doch, man müsse die erste Errichtung noch in frühern Zeiten suchen. Ich sage, es scheinet nur. Ich will mich nicht auf eine Urkunde beziehen, die König Ferdinand von Castilien, im Jahre 1030. oder 1034. den Klosterfrauen des heiligen Geistes zu Salamanca, ertheilet haben soll, da, wie auch Helyot bemerket, Mariana und Turquet schon längstens erwiesen haben, daß sie falsch und erdichtet sey.

Aber, wenn man in frühern Zeiten schon Klöster dieses Ordens findet, so muß das doch ein unwiderleglicher Beweis seines alten Ursprunges seyn. Heinrich, Herr von Kirchheim und Weißenhorn, Graf zu Maurstetten, und Landvogt in Oberschwaben, soll schon im Jahre 1010. in Memmingen ein Hospital vom Orden des heiligen Geistes gestiftet haben. Beym Petri, in Suevia Sacra, und beym Wegelin, in den Urkunden zum historischen Berichte von der kaiserlichen und Reichsvogtey in Schwaben, findet man das Fundationsdiplom. Bey beeden Schriftstellern ist der Text ganz gleich, ausgenommen, daß Petri indictione undecima, Wegelin hingegen Indict. II. setzet, und beym ersten die Zeugen namentlich hergezählet werden, die beym letztern gänzlich fehlen. Hat diese Urkunde ihre Richtigkeit, so muß man zugeben, daß der Orden des heiligen Geistes ein paar hundert Jahre früher schon errichtet gewesen. Denn in derselben wird ausdrücklich gesagt, daß das neuerrichtete Memmingische Spital Dominis S. Spiritus de Roma, übergeben sey. Mir fallen aber wichtige Bedenklichkeiten bey, die die

Sache

Sache sehr zweifelhaft machen. Wegelin hat seine mangelhafte Kopie aus dem Petri entlehnet, und dieser hat nicht angezeigt, woher er seine Urkunde erhalten habe. Eine Sache, die allemal einen jeden Geschichtforscher in Verlegenheit und Ungewißheit setzen muß. Man weis, daß ich nur ein Beyspiel anführe, welchen bittern Vorwürfen der Untreue und der Erdichtung sich Goldast ausgesetzt hat, da er die Archive anzuzeigen vergaß, aus denen er von ihm publizirte Urkunden erhalten hat. Ohne Zweifel, ob ers gleich nicht sagt, ist dem Petri dies Fundationsdiplom von den Kreuzherren in Memmingen mitgetheilt worden: und da möchte sie wohl schwerlich die Originalurkunde, sondern eine erneuerte seyn. Denn im Jahre 1223. hat das Memmingische Spital zum heiligen Geist, durch einen wüthenden Brand, seine Originalurkunden verloren. Das erzählet Khamm in der Hierarchia Augustana (*) aus Nachrichten, die er aus diesem Kloster selbst erhalten hat. Doch auf diesen Grund will ich meine Bedenklichkei-

(*) Part. III. regular. p. 535.

lichkeiten gegen die ächte Richtigkeit des Diploms nicht bauen; denn es könnten doch noch einige Schriften gerettet worden seyn, da beym Khamm nur von maxima rerum & documentorum jactura, die Rede ist. Aber der Mann ist mir verdächtig, der dieß Diplom zuerst öffentlich bekannt gemacht hat. Man stoßt beym Petri gar zu oft auf Urkunden, die notorisch falsch und erdichtet sind, und die er ohne Untersuchung, dazu er ohnehin kein Geschicke hatte, geradezu als ächte Waare angenommen hat. Zudem kann ich mich nicht überreden, daß Memmingen schon 1010. mit Mauern umgeben gewesen, und Stadtthore gehabt; und noch viel unwahrscheinlicher ists mir, daß eines dieser Thore damals schon das Kalchsthor, wie in der Urkunde angegeben wird, geheißen habe. In einem Guelphischen Diplom vom Jahre 1181, auf das sich Wegelin selbst (*) bezieht, wird Memmingen noch ein Flecken, wenigstens nicht oppidum, sondern villa, genennt, und da waren schon, seit der ange-

(*) Thesaurus rerum Suevicarum, Vol. IV. p. 258. (5)

angegebenen Ausfertigung des Stiftungsbriefes vom Heinrich von Weißenhorn, hundert und ein und siebenzig Jahre verflossen. Ich weis es ganz wohl, daß in alten Diplomen, die Worte villa, oppidum, civitas, ohne Unterschied, von Städten, Dörfern und Flecken, gebraucht werden (*), und will also hierauf meine Bedenklichkeit nicht allein gründen. Aber in dem Dokumente, von dem hier die Rede ist, findet man den Namen **Memmingen**; und der ist mir hier durchaus anstößig. Denn der Ort, der jezo diesen Namen führet, sey er damals Flecken oder Stadt gewesen, kommt in alten Urkunden und Zeitbüchern, bis tief ins zwölfte Jahrhundert, unter der Benennung, Gröneford, Grünefurt, Grünenwerd, vor; und erst später heißt er zuerst: **Mammingen**, und dann noch später: **Memmingen.**

Die Zeugen, die beym Petri namentlich hergezählt werden, erwecken mir auch einen großen

Ver-

(*) S. Gerkens Diplomataria veteris Marchiæ Brandenburgensis &c. 2. B. S. 77. und desselben Codex diplomaticus Brandenburgicus &c. Tom. V. p. 73.

Verdacht gegen die Gültigkeit und das hohe Alter des Memmingischen Stiftungsbriefes. Ich finde da die Zunamen: Pömlin, Gast, Moz, Zobbelberre, Kempf, Horchwiler. Und eben diese gefallen mir nicht.

Mabillon behauptet zwar (*), daß die Zunamen schon am Ende des zehnten Jahrhunderts entstanden, meistens aber gleich beym Anfange des eilften Jahrhunderts, gewöhnlich geworden. Er behauptet dies aber nur in Rücksicht auf Frankreich. Ich habe nichts gegen diese Behauptung, und die Beyspiele, durch die er sie unterstützet, einzuwenden, wenn sie nur nicht, das er selbst nicht thut, auf Deutschland, und besonders auf die ehmalige Gegend des itzigen Oberschwabens, ausgedehnet werden. Und Zunamen dieser Art, wie sie in Heinrichs von Weißenhorn angeblichen Stiftungsbriefe vorkommen, und wie ich eben hergeschrieben habe, waren gewiß damals in der ganzen Welt noch nicht

(*) De re diplomatica. ed. 2da Lutet. Paris 1709. f. S. 92. f.

nicht Mode, so daß es Geschlechts- und Familiennamen, wie hier notorisch, waren. Vom Gut, das man besaß, vom Ort, in dem man wohnte, von den Geschäften und der Würde, die man bekleidete, vom Vater, von dem man abstammte, waren die Zunamen genommen, und dieser Mode sehen die hergezählten Zunamen gar nicht gleich.

Freylich zählen die Zeitbücher des Klosters zum heiligen Geist in Memmingen vom Jahre 1010. bis 1237. in ununterbrochener Reihe die Namen der Präceptoren dieses Spitals her (*), so wie das Stiftungsdiplom schon den ersten, Stephan von Rom, deutlich nennet. Das wäre nun für das frühe Daseyn des Memmingischen Spitals zum heiligen Geist ein unwidersprechlicher Beweis; man müßte nur behaupten wollen, daß alle diese Männer unter einem andern

(*) Denn kommt eine Lücke von fünfzehn Jahren, in welcher Zeit, wegen der noch unentschiedenen Streitigkeiten mit Stephansfelden, bald dieser, bald ein anderer, immer mit Widerspruch der Spitalmeisters-Würde sich anmaßte.

dern Institut gelebet haben, und das Kloster erst in spätern Zeiten den Religiosen vom Orden des heiligen Geistes, eingeräumet worden sey.

Allein es scheinet, wir haben keiner solchen Ausflucht nöthig. Denn es findet sich in der Reihe dieser angegebenen ersten Spitalmeister in Memmingen, wie sie in den Annalen des erwähnten Spitals selbst hergezählet wird, ein Beweis, der die Richtigkeit dieses Verzeichnisses völlig wankend machet. Den sechsten Spitalmeister sollen die von Memmingen 1086. von Stephansfelden erhalten haben. Von Stephansfelden? Ja doch! Das wird beym Khamm mit klaren Worten behauptet. Und — das Haus von Stephansfelden ist doch erst einige Zeit vor 1226. für diesen Orden gestiftet worden. Man sehe, was Schöpflin aus sichern Urkunden davon in Alsat. illustr. Tom. II. p. 451. erzählet.

Es sieht also mit dem hohen Alter des Hospitals zum heiligen Geist in Memmingen, als eines Hauses vom Orden des heiligen Geistes zu Rom in Saxia, sehr mißlich aus, und noch mißlicher mit dem Beweise aus demselben, vom

frühern Ursprung des Ordens selbst. Ein so altes Kloster von diesem Institut, das einer so frühen Epoche sich rühmte, habe ich nirgend gefunden, man müßte nur das oben erwähnte Frauenzimmer-Institut zu Salamanca, hieher rechnen, dessen früher Alter aber, wie wir schon wissen, auch unter die Erdichtungen gehört. Wenn ich in Muthmaßungen verwegen seyn könnte, so könnte ich leicht in Versuchung gerathen, Memmingen für den Stiftungsort des ganzen Ordens anzusehen; aber das glauben die Kreuzherren in Memmingen wohl selbst nicht.

Bewahre mich Gott! daß ich durch diese Aeußerungen, die ich in der Geschichte gegründet finde, das frühere Daseyn eines Hospitals in Memmingen, zur liebreichen und wohlthätigen Verpflegung der Armen, und Kranken und Findelkinder, unter der Aufsicht und Vorsorge einer geistlichen Gesellschaft, streitig mache! Nur das behaupte ich, diese Geistlichen waren vor dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts noch nicht im Orden von dem Institut des Guido, wie sie es itzo sind; und stunden noch nicht

unter der Regel, unter der sie jetzo stehen, auch nicht in der Verbindung und Unterwürfigkeit gegen das große Spital zu Rom in Saxia, zu der sie jetzo noch verpflichtet sind. Das könnte ja auch der Geschichte nach, unmöglich seyn. Eben deswegen habe ich von der oben gedachten Ausflucht gesagt, es scheine nur, daß sie hier unnöthig sey. Ich halte sie für nothwendig und gegründet. Vielleicht waren die Geistlichen im Memmingischen Spital vor der Einführung des Instituts, von dem die Rede ist, Weltgeistliche; vielleicht Canonici regulares? und vereinigten sich erst später mit dem Orden des heiligen Geistes, und nahmen seine Regel an? War solch eine Abänderung und Verwechslung etwas Ungewöhnliches? Haben wir nicht in unserer Nachbarschaft ein unläugbares Beyspiel? Die Geistlichen zu Buxheim waren bis auf das Jahr 1404. Canonici, da Heinrich von Ellerbach für diesen Orden die trefliche Carthauß in Buxheim stiftete? Die ehmalige Verbindung der hiesigen Kreuzherren mit Stephansfelden, in die sich freylich oft eine beschwerliche Disharmonie mischte, die daher entstandenen Streitigkeiten und Ansprüche

eines Hauses gegen und an das andere, der Eifer der Stephansfelder, denen Brüdern in Memmingen das Recht aus ihrem Schoße einen Spitalmeister zu wählen, zu rauben, der Ausspruch einer Generalvisitation, von Stephansfelden einen Spitalmeister anzunehmen, dies macht mirs fast wahrscheinlich, daß das Memmingische Hospital zu gleicher Zeit, und in genauer Vereinigung mit Stephansfelden, in den noch nicht lange bestehenden Orden vom heiligen Geiste zu Rom in Saxia, getreten sey; und da käme ungefähr das Jahr 1220, oder ein paar frühere Jahre heraus. Ich finde freylich in dem Khammischen Verzeichnisse weit frühere Spuren der Verbindung, und Streitigkeiten beeder Häuser miteinander. Allein ich kann mich nicht bereden, aus Gründen, die mein Leser aus dem vorher schon Gesagten leicht errathen kann, daß dies Verzeichniß richtig sey. Und ist es richtig, so stunden doch gewiß beede Häuser, wenigstens vor dem Jahre 1198, ich darf sicher noch weiter herunter rechnen, nicht in dem Orden, den Guido errichtet, und Innocenz der Dritte bestättiget hat; und so muß eine andere Art der Verbindung,

dung, in einem andern Institut zwischen ihnen, früher Statt gefunden haben. Was für eine? Das bleibt mir bey allem Nachforschen noch immer ein Räthsel.

Man kann mir meine Bedenklichkeit über das Khammische Verzeichniß, und seine erste Reihe von etwa zweyhundert Jahren, nicht verargen. Die Geschichte weißt mehrere Erdichtungen dieser Art auf. Denen Klöstern ist es mit der Anreihung ihrer Vorsteher, und Erzählung ihrer Geschichte, oft eben so gegangen, wie den Bißthümern der ersten, auch späterer christlicher Jahrhunderte. Man hat eiumal eine Epoche ihres Entstehens vestgesetzt, mochte sie richtig oder unrichtig seyn. Und da mußte man Namen und Begebenheiten zur Unterstützung einer solchen Angabe, haben. Und diese nahm man nun auf Geradewohl, und aus der Einbildung her, oder erdichtete sie, eine Lücke auszufüllen, gänzlich. Geschichtskundige wissen, daß ich dies mit gutem Grunde behäupte. Dem Pabste Nikolaus dem Vierten, war im Jahre 1291, unter den deutschen Häusern des Ordens,

noch weder das in Memmingen, noch das in Stephansfelden, bekannt, ob er gleich das in Wimpfen, das im letzten Viertel des letzt verwichenen Jahrhunderts, mit dem Memmingischen vereiniget wurde, in die Reihe der Hospitäler vom Orden des heiligen Geistes in Saxia, in Deutschland setzet. Ich will daraus nicht mehr schließen, als daß noch am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, selbst in Rom von den Geistlichen in den Memmingischen und Stephansfeldischen Spitälern, als Ordensgliedern des großen Hospitals in Rom, Unwissenheit Statt gefunden habe. Auch Saulnier gedenket dieser beeden deutschen Häuser nicht, wenn er von der Ausbreitung des Ordens spricht, und einige Klöster desselben in Deutschland herzählt. Doch daraus kann ich keine richtige Folgerung ziehen. Das verbeut mir der Schluß seines Verzeichnisses: & aliæ. Unter diesen andern könnten freylich beede Spitäler, von denen hier die Rede ist, mit gedacht seyn; da sie doch ganz ungezweifelt Jahrhunderte vor der späten Zeit, in der Saulnier schrieb, in diese Reihe gehörten. Aber des Pabsts Nikolaus Herzählung hat mehr zu

bedeuten. Denn er spricht in einem Tone, der ein genaues Verzeichniß der deutschen Ordenshäuser vom heiligen Geiste in Saxia, verspricht. Man lese ihn selbst: In regno Alemanniæ de Grefelt, & de Winipina ecclesias, cum terris, possessoribus, & omnibus pertinentiis earundem. Hospitale de Wienna, cum terris possessionibus & omnibus pertinentiis suis. De Comundia, Munich, & Crocovia hospitalia, cum terris, possessionibus, & omnibus pertinentiis eorundem. Hospitale S. Spiritus de Stetina, cum grangiis, villis, donibus, terris, vineis, sylvis, molendinis, aquarum decursibus, ac pratis, nemoribus, nec non & domibus eidem hospitali subjectis, & omnibus pertinentiis eorundem. (*).

Doch, es ist Zeit, daß ich auf die allgemeine Geschichte des Ordens einlenke. Montpellier ist des Stifters Geburtsort, und auch der Geburtsort des ganzen Ordens, der eine sehr wich-

(*) Magnum Bullarium Tom. I. Luxemburg. 1727. p. 166. §. 11.

tige und gemeinnützige Bestimmung hat, nämlich die liebreiche und wohlthätige Verpflegung der Armen und Kranken, und die Versorgung und Erziehung der unglücklichen Kinder, die von ihren Aeltern vergessen, dem nächsten beßten Finder preis gegeben werden. Die regulirten Chorherren dieses Ordens, haben stäts das höhere Alter ihres Instituts, als erdichtet angesehen, und niemals einen andern Stifter erkannt, als Guido von Montpellier. So sagt Helyot, und er folgt hier ganz richtig dem Saulnier. Wenn der Brief seine Richtigkeit hat, und wirklich vom Innocenz kommt, den Saulnier aus dem ersten Buche der Dekretalen des Innocenz des Dritten, anführt, so ist gar kein Zweifel, daß Innocenz selbst den Guido, als Stifter des Ordens anpreiset. Ich kann mich aber in des Saulnier Citation nicht finden. In den Dekretalen, die Raymund von Pennaforti unter Gregor des Neunten, Aufsicht, wie bekannt genug ist, gesammelt hat, und deren fünf Bücher den zweyten Theil des Corporis Juris ausmachen, ob sie gleich viele Briefe und Constitutionen des Innocenz, oder Auszüge aus denselben enthal-

ten,

ten, habe ich die Stelle, die Saulnier wörtlich anführt, nicht vorgefunden. Er beziehet sich aber vermuthlich auf eine der unvollkommenen Ausgaben der Briefe und Dekrete Innocenz des Dritten, sey es die Römische vom Wilhelm Sirlet 1543; die Kölnische 1576; die Pariser vom Paul du May 1625; oder des Franz Bosquet zu Toulouse 1635 (*). Denn die vollständigste zu Paris 1682, die man dem Baluz zu danken hat, konnte er noch nicht nutzen. Ich kann über diese Anführung nicht urtheilen, weil ich nicht so glücklich bin, auch nur eine einzige dieser Ausgaben gebrauchen zu können. Aber daß Saulnier sein Zeugniß, so wie er es vorgefunden hat, richtig dem Leser mitgetheilet habe, daran kann ich keinen Augenblick zweifeln. Denn ich finde ihn in seiner ganzen Schrift, durch die er mein Anführer ist, als einen Mann von Redlichkeit.

Doch wir können das, was Saulnier aus einem Briefe, oder einer Dekretale des Innocenz

(*) Siehe Fabricii Bibl. Græc. Vol. XI. p. 22. Cave scriptorum ecclesiasticorum hi . lit. Tom. I. Genevæ 1693. f. p. 481. seq.

cenz anführt, mangeln. Denn ich glaube doch sicher noch ein anderes unläugbares Zeugniß dieses heiligen Vaters anführen zu können, das für Montpellier, als den Geburtsort, und für den Guido, als den Stifter des Ordens, spricht. Es ist die Bulle von Errichtung des großen Spitals zu Rom, und von der Vereinigung desselben mit dem vorher schon blühenden Spital zu Montpellier, im Julius 1204. ertheilet. Der Pabst sagt ganz deutlich in derselben, daß seine Stiftung nach dem Institut der Brüder des Hospitals des heiligen Geistes in Montpellier von ihm errichtet sey. Er eignet sich nur die Errichtung des Spitals zu St. Marien zu Rom in Saxia, und die Vereinigung desselben, mit dem vom heiligen Geiste in Montpellier, zu, und genehmiget das erste Institut, das dem Guido zugehöret, als ein schon länger vorhandenes, mit vollem Beyfall (*).

Saulnier schreibt mit frommer Andacht des Urhebers des Hospitals in Montpellier, und des Ordens

(*) Magnum Bullarium Tom. I. p. 58.

Ordens zum heiligen Geist, Entschluß zu solcher Stiftung, einer göttlichen Eingebung und Begeisterung zu. Guido, Herr von Montpellier, ein Mann von vornehmer Geburt und großen Reichthümern, fühlte das menschliche Elend beym Anblick armer Kranken, denen die Mittel, ihre traurige Bedürfniße zu erleichtern, sogar mangeln, mit ganz durchdringendem Mitleiden, und das brachte ihn auf den Vorsatz, solchen Elenden, durch Errichtung eines besondern Ordens, auf alle Zeiten eine erquickliche Hülfe zu schaffen.

Er errichtete also mit großen Kosten das Spital zu Montpellier, und wurde von andern großmüthigen und wohlthätigen Menschenfreunden unterstützet, mit denen er in Gesellschaft trat, und gemeinschaftlich sich der Wart und sorgfältigen Pflege der Elenden, unterzog. Diese Krankenwärter und liebreichen Verpfleger der Armen waren im Anfang lauter Layen, so wie ihr erster Stifter und Vorsteher; nach dessen Gesinnung auch in den folgenden Zeiten, Untergebene und Vorsteher aus dem Layen-Stande seyn konnten, nur mit der Bedingung, daß ein Prä-

ceptor aus dem Layen=Stande, der Korrection eines Clerici von diesem Institut sich nicht anmaßen durfte, sondern diese Kadinälen, deren Bestimmung vom Pabst abhangen sollte, überlassen mußte. Das eigentliche Jahr der Stiftung wird man wohl nicht genau anzeigen können. Selbst Saulnier wagt es nicht, bestimmt davon zu reden. Aber sehr wahrscheinlich ist doch die Muthmaßung, nach der man ohngefähr das Jahr 1178. angiebt. Gleich beym Antritt seiner Regierung 1198, bestättigte Innocenz der Dritte, das Institut des Guido. Das wäre durch die Dekretale geschehen, von der ich oben gesprochen habe, und die ich nur aus dem Saulnier, und denen von ihm aus ihr gelieferten Bruchstücken kenne. Der Pabst zählet in derselben, außer Montpellier, Rom, (wo damals schon zwey Häuser waren,) Bergerac und Troyes, noch andere Städte her, die schon Spitäler des Ordens hatten. Da möchte es nun nicht fehlerhaft geschlossen seyn, wenn man, wie Saulnier muthmaßet, dem Orden schon damals, als er von Innocenz bestättiget wurde, ein Alter von wenigstens zwanzig Jahren zuschreibet,

und

und denn kommen wir auf das schon gedachte Jahr 1178. zurück.

Guido versah sein Institut gleich im Anfange mit Gesetzen, die hernach ausgebessert und erweitert wurden. Der Stifter war also auch des Ordens erster Gesetzgeber. Eine Würde, die andere dem Pabst Innocenz dem Dritten zueignen. Wenn die Bestättigungsbulle dieses Pabsts richtig ist, so verliert sich diese Angabe von selbst. Denn in dieser werden die vom Stifter gegebne Gesetze angerühmt. Ich sehe auch nicht, wie ein Institut dieser Art bestehen kann, ohne gleich von Anfang durch gewisse Verordnungen, die die Verbindlichkeit eines Gesetzes haben, in sein richtiges und zweckmäßiges Verhältniß eingeleitet, und in demselben erhalten zu werden. Darinn bin ich also mit dem Saulnier einig, der den Guido den ersten Gesetzgeber des Ordens nennt. Allein, was eigentlich die erste Regel des Ordens heißt, was ihm jetzo noch als ein unverbrüchliches Gesetz verbindlich ist, das scheint mir in der jetzigen Form, eben nicht ein Werk des Guido zu seyn. Ich rede hier nicht von der sogenannten Regel des Augustins, die

der Orden in spätern Zeiten angenommen hat. Nach dieser richten sich auch viele andere Orden, wenn sie gleich noch andere Constitutionen befolgen, die ihrem Orden ganz eigen sind. Und hier machen die Brüder vom heiligen Geist zu Rom in Saxia, gewiß keine Ausnahme.

Saulnier behauptet, noch in der jetzigen Form sey die eigene Ordensregel dieses Instituts, ein Werk des Guido. Aber die Gründe, durch die er diese Behauptung unterstützen will, dünkt mich, sind sehr schwach, und treffen nicht ganz zum Ziele. Man muß nicht vergessen, daß hie davon die Rede ist: Ob nur allein die ersten Vorschriften des Guido, des Stifters, als Ordensregel beybehalten worden; oder ob Innocenz, obgleich mit Zuziehung der erstern, eine neue Ordensregel bestimmet habe? Jenes behauptet Saulnier, dieses läugnet er. Wir wollen die Beweise hören, denen er dießfalls die stärkste Kraft zutraut.

Man findet die Ordensregel der Hospitäler des heiligen Geistes, nicht unter den Schriften des Pabsts Innocenz des

Drit-

Dritten, angezeichnet, weder beym Bellarmin, noch bey irgend einem andern. Zugegeben; aber so findet man auch bey denen, die vom Innocenz als Schriftsteller sprechen, die Bullen und Brevien nicht besonders angezeichnet, die er als Pabst ausfertigen lassen. Und das ist auch nicht nöthig. Denn hierinnen redet er nicht als ein gelehrter Schriftsteller, sondern als Gesetzgeber, der befiehlt, und dem man gehorchen muß. Zudem verfaßt der Pabst seine Constitutionen, Bullen, Brevien, oder wie die Dinge heißen mögen, selbst? Er sagt seine Willensmeinung, und das ist der Plan, nach dem andere arbeiten, und die Schrift ausfertigen müssen. So ein Werk, sey es groß oder klein, kann also füglich in dem Schriften-Verzeichniße eines Pabstes wegbleiben. Sonst wären Päbste, Erzbischöfe, Bischöfe, Kaiser, Könige, Fürsten, jede Regenten, die größten Polygraphen, und die Anzeige ihrer Werke müßten in den Nachrichten von Schriftstellern, immer den weitesten Platz einnehmen.

Innocenz hat eine sehr nette und blühende Schreibart; da hingegen die Or-

densregel ohne Schminke ganz einfältig hingeschrieben ist.

Der Vordersatz mag wahr seyn. Wenigstens sind die theologischen Schriften und Reden dieses Pabstes, die er meistens noch als Kardinal Lotharius, gefertiget hat, in einem feinern Style, als seine Dekretale, Bullen, Brevien geschrieben. Und darüber wird sich wohl kein Mensch wundern. Letztere haben ihre eigene Schreibart, die von der Curie und den Concipienten bey derselben abhängt. Auch die Ordensregeln haben ihren eignen Styl; jede besondere Ordensregel sogar ihre eigene Schreibart, Sprache und Wörter. Das ist in der Natur der Sache, der Anordnungen, der vorgeschriebenen Observanzen, Uebungen, Kleidung, (Habit), Lebensart, Würden, Aemter, Beschäftigungen, Züchtigung, und so weiter, gegründet. Schwerlich wird ein Orden zu finden seyn, dessen Vorschriften nicht in Benennungen gewisser Ordenspflichten und Verrichtungen, u. s. w. vor andern etwas besonders hätte. Da kann denn nun, wenn ein Pabst eine Ordensregel stellt, sicher eine andere Schreibart, als er sonst zu gebrau-

brauchen gewohnt ist, vermuthet werden. Aber man denke auf das zurück, was ich kaum vorher gesagt habe, und denn hat gewiß des Saulnier Bedenklichkeit ihre Kraft verloren. Der Pabst hat seinen Plan hergegeben; die Feder hat ein anderer, vielleicht mehrere, geführt. Da kanns freylich nicht der eigne und gewohnte Styl des Innocenz seyn.

In der Ordensregel redet offenbar eine andere Person, als Innocenz; denn die Regel bezieht sich auf ein Privilegium dieses Kirchenhauptes; secundum tenorem privilegii Domini Innocentii III. Sie sagt wiederholt: Domino Papæ denuntietur. Das letztere hat gar nichts zu bedeuten; denn Innocenz hat gewiß nicht erwartet, ewig auf dem Stuhl zu Rom sitzen zu können. Und denn redet er nicht von sich allein, sondern von allen seinen Nachfolgern, in der höchsten Kirchenwürde. Und da konnte er als selbst Regel-Steller richtig so sprechen. Das erstere hat nach meiner geringen Einsicht mehr auf sich, als alles Vorhergehende. Würde das in einer Bulle,

oder in einem Breve dieses Pabstes stehen, so würde ich frischhin behaupten, diese Bulle sey nicht von diesem Pabste. Aber kann die Regel nicht der Entwurf dieses Pabstes seyn, von ihm angegeben seyn, und doch auf diese Weise in derselben von ihm geredet werden, da die schriftliche Ausfertigung von einem andern herkommt?

Innocenz war mit zu vielen wichtigen Geschäften beladen, als daß er sich mit Abfassung einer Ordensregel hätte neue Mühe machen sollen.

Freylich nur zu viel war dieser heilige Vater, und noch obendrein, mit einem raschen Eifer und wilden Feuer, beschäftiget. Wenn nichts gewesen wäre, als sein beständiges Fuchteln und Dreinschlagen mit dem Bannschwerte auf Kaiser, Könige und Fürsten, auf ganze Königreiche und Nationen; auf Ketzer und Ketzergesindel, so hätte er nie rastlos seyn können. Aber hat ihn das gehindert ein wachsam sorgsames Aug auf die Orden zu richten, ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie mit Freyheiten und Vorrechten zu erfreuen, neuerrichteter Orden sich anzunehmen,

und sie und ihre Regeln zu bestättigen? Man erinnere sich an die Orden des heiligen Franz, Dominicus, Jakobus, Paulus, und andere mehr, die alle diesem ersten Kirchenfürsten ihre Bestättigung zu danken hatten. Hat er sich nur mit Bestättigungen abgegeben? keine eigene Regeln und Vorschriften ausgefertiget? Die Ordensregel der Trinitarier ist ja gewiß sein Werk (*). Er hat sie freylich schon im ersten Jahre seiner Regierung gegeben, wo er noch freyere Muße hatte. Aber eben in den Anfang, wenigstens in die erstern Jahre seiner rasch ausgeübten Herrschaft über alle Welt, gehört auch die Ordensregel der Brüder vom heiligen Geist in Saxia. Zudem darf er bey ihrer Ausfertigung und ordentlichen Einkleidung nicht selbst die Feder geführet haben, und kann doch ihr Urheber seyn. Das braucht keinen neuen Beweis. Man findet ihn in dem, was ich schon gesagt habe.

Ueberall redet der Ordensobere (ordinis Superior regularis) z. B. C. 4. Qualiter so-

 cietas

(*) Magnum Bullarium Tom. I. p 52. seqq.

cietas noſtra petentibus detur; C. 34. Si frater ſe emendare noluerit, nobis mittatur, eumque corrigemus; C. 16. Si quis ex noſtris quoquam eundi neceſſitatem habuerit. Aber nicht gerade allein, und für ſich der erſte Stifter und Geſetzgeber des Ordens. Der Ordensobere redet hier in Perſon aller ſeiner künftigen Nachfolger, die immer gleiches Anſehen, Rechte und Vorzüge nach den Conſtitutionen des Ordens behaupten müſſen. Und ſo führt ihn der Verfaſſer der Regel redend ein, wer er auch geweſen ſeyn mag, und ſo konnte ihn auch Innocenz durch ſeine Concipienten redend aufſtellen. Auch Galiciſmen findet Saulnier in der Ordensregel, und ſpricht das Recht, ihr Urheber zu heißen, daher dem Innocenz ab; die Redensarten, die er zum Beweiſe anführt, verdienen theils ganz und gar dieſen Namen nicht; theils, wenn ſie auch ein urſprüngliches Eigenthum der franzöſiſchen Sprache, und von ihr in das barbariſche Latein der mittlern Zeiten übertragen ſind, findet man ſie doch, ſchon auch vor der Zeit, in die die Verfaſſung der Ordensregel fällt, in lateiniſchen Aufſätzen anderer Nationen. Ueber

Rene-

Renegatum und Vestiti Camisiis lineis, (das sind die einzigen Redensarten der zuletzt gedachten Gattung) setzt jeden Unbefangenen du Cange außer allen Zweifel. Aber gesetzt, sie seyn bloße leibliche, daß ich so rede, Gallicismen? denn sind sie in die eigentliche Ordensregel aus des Guido, eines Franzosen, Constitutionen übertragen.

Saulnier vergißt nicht den wichtigsten Einwurf gegen alle diese seine Behauptungen selbst anzuführen. Die beeden Kardinäle, Stephanus S. Mariæ trans Tiberim und Raynerius S. Mariæ in Cosmodia, sagen im Anfang der Ordensregel: Hæc est regula, quam de mandato & authoritate sedis apostolicæ vobis observare præcepimus, & a summo Pontifice, scilicet Domino Innocentis Papa III. data fuit, & ab omnibus sacrosanctæ ecclesiæ Cardinalibus confirmata. Das, giebt man vor, sagt Saulnier, ist das unwidersprechlichste Zeugniß, daß der Pabst die Ordensregel verfasset habe: Regula data erat ab Innocentio. Allein Saulnier weicht dieser Folgerung

damit aus, daß er sagt: Der Pabst habe die Ordensregel vom Guido zur Bestättigung empfangen, und den Kardinälen zur Prüfung übergeben.

So muß das data est ab Innocentio, erkläret werden. Ich bin zu kurzsichtig, die Richtigkeit dieser Dollmetschung einzusehen. Regulam dare bedeutet doch sicherer das Gesetz, die Regel, vorschreiben; und ich meyne fast gewiß behaupten zu können, wenn die Kardinäle das, was in ihrer Aufschrift Saulnier findet, hätten sagen wollen, so hätten sie das Wort tradere oder exhibere gebraucht, oder gesetzt: data omnibus Cardinalibus, & ab ipsis confirmata.

Ich will eine Vermuthung wagen, die ich unbefangenen Lesern auf Gnade und Ungnade überlasse. Ich habe die eigentliche ursprüngliche ganze Ordensregel nie gesehen, und es wird außer den Ordensbrüdern, die sie angeht, (und wie viele von diesen?) tausend Gelehrte geben, die eben das bekennen müssen. Ich kann von ihr also nur nach den Auszügen urtheilen, die sich

beym

beym Saulnier finden. Vielleicht, wenn ich sie ganz mit forschendem Fleiß durchlesen könnte, würde mir, was ich sagen werde, mehr als bloße Muthmaßung seyn.

Die erste Grundlage zur Ordensregel hat man gewiß dem Stifter zu danken. Das ist wenigstens analogisch wahr. Was von ihm kommt, nennt Innocenz in der Bestättigungsbulle Constitutionen. Die, in den Händen des Pabstes, hätten schon vor der Ausfertigung dieser Bulle, nach seinem Plane und Erinnerungen, von denen Kardinälen, denen er die Sache übertragen, in die itzige Form der Ordensregel gebracht, gebessert und erweitert werden können. Und vielleicht ist auch damals schon so etwas geschehen. Allein die völlige Ausfertigung der Ordensregel, setze ich in die Zeit, in der Guido auf des Pabstes Befehl nach Rom gekommen, und nebst dem Hause zu Montpellier, auch die Aufsicht und Regierung über das große Spital zu Rom erhalten hat.

In der Folge werden wir sehen, daß dieses römische Spital recht eigentlich ein neues Ge-

schöpf des Innocenz war. Die Sache des neuen Ordens wird nun eine ganz eigene Sache dieses Pabstes. Ein Umstand in der Geschichte, der vielen Anlaß gegeben hat, diesen Pabst für den ersten Stifter des ganzen Ordens auszuschreyen. Ob er nun gleich das nicht ist, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß er bey dieser Gelegenheit der eigentliche Gesetzgeber geworden. Und als einen solchen zeigt er sich auch in der Bulle über die Errichtung des großen Spitals zu Rom, und über desselben Vereinigung mit dem zu Montpellier, ganz deutlich (*). Er nahm den ihm sehr geliebten Orden in seinen besondern Schutz, und trug seinen Gliedern, zur Ehre der Menschheit und zur Hülfe der Elenden, die menschenfreundlichsten Verrichtungen auf. Hier war für diesen klugen Mann gewiß nichts natürlicher, als der Vorsatz, auf die Errichtung einer seinen Absichten, und der Bestimmung des Ordens, angemessenen heiligen verbindlichen Regel zu denken, darüber seinen Plan zu machen, und ihn in die schon vorhandenen Constitutionen des

(*) Magnum Bullarium Tom. II. p. 58. seq.

des Stifters einzuweben, solchen den Kardinä-
len zur schriftlichen formmäßigen Ausfertigung
zu übergeben, ihre gefertigte Arbeit durchzulesen
und zu feilen, und denn zu bestättigen. Und
so kann er freylich der Urheber der Ordensregel
mit Recht heißen. Und so erkläre ich die schon
angeführte Aufschrift der Ordensregel.

Aber ist diese eigene Ordensregel nicht ein
Unding? Es hat ja Leute gegeben, die das be-
haupten wollten. Und wenn diese die Wahrheit
zur Seite haben, so ist Saulnier der verwegenste
Betrüger. Denn er führet den Anfang und
ganze Stellen aus dieser eignen Regel des Ordens
zum heiligen Geiste an, bezieht sich obendrein
auf das Original, das im römischen Spital ver-
wahret sey, und beschreibt dieses nach seinem äu-
ßern Schmuck so genau, daß er es muß selbst ge-
sehen haben; Er, der Mann, der im großen Spi-
tal lebte, in dem es aufbehalten seyn soll. Ists
nie da gewesen, hat er es nicht gesehen und ge-
braucht, ists ganz und gar ein Unding, so ist,
ich wiederhole es nochmals, Saulnier der kühnste
verächtlichste Lügner. Ich will seine Erzählung
hie-

hieher setzen: Quia sub nomine regulæ expresse ad probata est, ac ordini proposita ab Innocentio III. per duos Cardinales ad id ab eo deputatos, ut constat ex authographo authentico, quod in sacrario Romano studiose & reverenter reservatur. Und denn weiter unten: In ædis sacratioris gazophylacio inter sacra vasa merito conservatur, Regulæ Ordinis sancti Spiritus liber, laminis circumtectus argenteis, omnino ob vetustatem veneratione dignus. In eo non textus tantum suis distinctus capitibus legitur in arietina, & politiori membrana descriptus; sed eruditæ pariter ac piæ ad singula cupita prisci moris homiliæ. Neque vero exterior tantum integumenti facies argenteis tabulis nitet, quibus operis incidentis scalpelli eminent Supremæ Trinitatis imago, cui consecratus est ordo sub nuncupatione sancti Spiritus; duodenorum Apostolorum icones, quorum profitetur imitationem; quatuor Evangelistarum emblemata, qui pietatis leges sancitas, ac præmia a Christo vindice proposita ad nos transmiserunt; sed

omnia

omnia ferme capitum initia variis emblematis, quæ res ipsas oculis subjiciunt, aurario argentariove pigmento scite, ac delicatiori penicillo illuminatis ornantur. Ex quibus colligitur evidenter antiquitas operis quando quidem depingitur ibi summus Pontifex Tiara coronatus, non triplici cincta diademate, ut ab ævo Bonifacii ante 350 annos defertur, sed una duntaxat corona, cujusmodi etiamnum visitur Romæ in ædibus nobilissimæ familiæ Comitum, vulgo de Conti, in simulacro musivi operis Innocentii III. qui ex illius gentis stirpe ortum duxerat. Das schreibt Saulnier zu Rom, unterwirft seine Schrift einer römischen Censur, die sie genehmiget, schreibt wider die Anmaßungen eines französischen Ritterordens, eignet seine Schrift einem der vornehmsten französischen Staatsmänner zu, dem Bailiv des Johanniterordens, Fr. Heine d'Estampes von Valancay, der sich als außerordentlicher Gesandter des Königs in Frankreich, damals in Rom aufhielt, und der täglich von dem, was Saulnier behauptet, in Augenschein nehmen konnte. Wer kann hie-

hier noch an der Richtigkeit und Wahrheit der Angabe zweifeln?

Die ursprüngliche Verfassung des Ordens genau zu beschreiben, müßte ich freylich diese Ordensregel selbst lesen und durchforschen können. Allein das macht die höchste Seltenheit derselben unmöglich. Indessen will ich aus den Bruchstücken, die ich beym Saulnier vorfinde, einige Bemerkungen machen. Wirklich hat das zärtliche Erbarmen über das ausgebreitete Elend der Menschen den Orden gezeuget. Zur Pflegung der Armen, Kranken und unvermögenden Alten ist er gestiftet, und in den einzeln Auszügen der ersten Ordensregel, die ich gelesen habe, herrscht überall dieser großmüthige Geist des thätigen Mitleidens. Es wird befohlen, daß in jeder Woche ein Tag ausgesetzt seyn soll, an dem Leute aus dem Orden durch die Gassen, Flecken und Dörfer gehen, arme Kranke aufsuchen, und sie zur sorgfältigsten Pflege in das Spital bringen sollen.

Hiernächst ist den Ordensbrüdern als eine unverletzliche Pflicht auferlegt, die unbarmher-

zig ausgesetzten Kinder zu sich zu nehmen, sie mit väterlicher Milde zu ernähren, und für ihre Erziehung zu sorgen. Schön ist ihnen das Gelübde vorgeschrieben: Tradimus nos Deo, & Dominis nostris infirmis, ut simus illorum servi. Es war nöthig, daß alle Ordensbrüder Clerici seyn mußten, und der größte Theil derselben waren anfänglich Layen. Doch mußten beständig einige Priester im Orden seyn, damit durch sie das Heil der Seelen besorgt werden könnte. Selbst der erste Ordensobere und Präceptor konnte ein Laye seyn. Aber denn durfte er sich der Bestrafung eines Clerici aus dem Orden nicht anmaßen, sondern mußte die, wie man schon oben gehöret hat, denen Kardinälen überlassen, denen der Pabst diese Pflicht auftragen würde. Ueber die Brüder, über die sich eine Klage erhebt, soll im versammelten Kapitel geurtheilet werden. Wenn irgend in einem Ordenshause ein Glied desselben unnütz wird, und sich nicht bessern will, so soll es an den Ordensmeister zur Disciplin versendet werden. Der Procurator soll für den Unterhalt und die Stillung der nöthigen Lebensbedürfnisse, der Prä-

ceptor aber, für die Ordnung und Sitten der Ordensleute Sorge tragen. Schon in der so früh verfaßten Regel ist ein Zeugniß des Vorzugs des Ordenshauses in Rom, vor allen andern Ordenshäusern, das ich hier wörtlich hersetzen will: Statuimus, ut si frater domus S. Spiritus de urbe moraturus, in aliqua domo filia transmittatur, honorifice recipiatur ibidem, & ibi sit primus post illum, qui profuerit in eadem domo, nisi propter excessum suum vel culpam ad illam ecclesiam transmittatur.

Nach dem allgemeinen uralten Sprachgebrauche, kann ich de urbe wohl nicht anders, als von Rom, erklären. Das stund vermuthlich in des Guido Constitutionen noch nicht, und ist also ein besonderes Eigenthum der Regel, die vom Innocenz kommt. Schon also früher, als dieser Pabst das große Spital in Rom ganz neu erbauet hat. In den allerersten Zeiten des Ordens, hatte derselbe ein Haus in Rom, dem, ganz gewiß wegen seiner Lage in der Pabsts-Stadt, und wegen des Pabsts Vorsorge

für dasselbe, solch ein Vorrecht zuerkannt wird. Aber noch mehr deswegen, weil der Pabst selbst in diesem Hause den Orden eingeführt und vestgesetzt hatte. Das läßt sich sicher aus der Bulle des Innocenz, vom Jahre 1204, im Julius gegeben, schließen, auf die ich mich schon einmal bezogen habe, und die ich bald meinen Lesern noch näher bekannt machen werde. Er sagts bestimmt: in eodem loco ordo institutus est, der Orden nämlich, dessen Stiftung er vorher dem Guido zugeschrieben hat. Man lernt noch etwas aus der eben wörtlich angeführten Stelle. Dies: die Brüder, die sich versündiget hatten, wurden zur Strafe, in andere Häuser verschickt.

Auch die Confraternität ist schon in dieser Ordensregel gegründet, nämlich der Antheil an den Verdiensten, dem Beten und Segensgütern des Ordens, auf andere übertragen, die nicht eigentliche Ordensglieder sind. Das Gesetz von der Aufnahme in diese Brüderschaft, will ich hier mittheilen. Qualibus societas nostra petentibus detur? sic decernitur, cum aliquis fraternitatem fratrum petit, & orationibus

eorum voluerit ſe commendare: in capitulo proſternatur in terra, incipiat prior vel ſecundus hos Pſalmos: levavi oculos meos &c. porta hæc &c. detur illi cum libro & epiſtola, petita ſocietas, priore vel ſecundo tum ita docente: Dominus tibi (vel vobis) ſocietatem noſtram ex participatione orationum noſtrarum, & beneficium eleemoſynarum noſtrorum: & dicitur: Deo gratias. Poſtea oſculetur a fratribus, & ſcribatur in libro.

Mehr kann ich vom Inhalte der eigenen Ordensregel nicht ſagen. Und das iſt freylich ganz ausnehmend wenig, aus einer der reichſten Sammlungen verbindlicher Geſetze, die hundert und ſechs Kapitel enthält. Es iſt auch nicht hinreichend, genau den Geiſt des Ordens kennen zu lernen. Außer dieſer beſondern Regel, ſind die Kreuzherren des heiligen Geiſtes, an die Regel des Auguſtins gebunden, wie ſchon iſt geſagt worden. Allein dieſe Verpflichtung hat erſt ſpäter angefangen, erſt zweyhundert und dreyßig Jahre nach der Stiftung des Ordens, unter dem Pabſte Eugen dem Vierten, der durch

den

den Verfall des Ordens bewogen wurde, ihn dieser Regel zu unterwerfen.

Es ist Zeit, wieder zur Geschichte zurückzukehren. Der Pabst Innocenz der Dritte war dem Orden ausnehmend günstig. Die Angelsachsen hatten schon vom Anfang des achten Jahrhunderts auch in Rom ein Spital und Kirche, die ihr König Ina, der Welt und der Regierung müde, um das Jahr 728. gestiftet, und mit wichtigen Einkünften versehen hat. Er zog selbst nach Rom, und lebte fromm und andächtig in seinem Hause daselbst. Bey verschiednen wichtigen Zufällen erhielten sich diese Angelsächsische Stiftungen, und die dazu gehörigen kostbaren Gebäude, bis in das zwölfte Jahrhundert, in dessen Mitte die traurige Periode der gänzlichen Zerstörung, der Angelsächsischen Schule und Spitals, eintrat. Helyot nennt dies eine Frucht der Kriege der Guelfen und Gibellinen, die, wie er sagt, das Viertheil der Stadt, worinnen das Spital gelegen war, so zerstörten, daß sie auch das Andenken davon vertilgten.

Gleich im Anfang seiner Regierung bauete Innocenz dieses Spital wieder prächtig auf, und versah es mit hinreichenden reichen Einkünften. Johannes, König in Engeland, ließ sich das bestens gefallen, trat seine Ansprüche, die er auf diesen Platz haben konnte, dem Pabste ab, und zeigte sich selbst durch ein großmüthiges Geschenk gegen das wieder neuerrichtete Spital, wohlthätig. Die Urkunde, die der König hierüber ausgestellet hat, hat schon Raynald in seiner Fortsetzung der Annalen des Baronius publicirt. Auch Saulnier legt sie seinen Lesern aus dem Archiv seines Hauses, (ob nach dem Original, oder nach einer Copie? das sagt er nicht) ganz vor. In der reichsten Sammlung englischer Dokumente, die ich unten anzeige (*), findet

(*) Fœdera, Conventiones, literæ & cujuscunque generis Acta publica inter Reges Angliæ & alios quosvis Imperatores accurantibus Thom. Rymer, & Roberto Sanderson — denuo — collata — studio G. Holmes. Ed. tertia. Hagæ-Comitum 1739. Neun Tomi. Die Urkunden aus des Königs Johann (ohne Land) Zeiten, stehen Tom. I. P. I. S. 35. ff.

det man sie unter zweyhundert Urkunden, aus der Regierungszeit Königs Johannes, die grösserntheils Verhandlungen mit dem Pabste Innocenz dem Dritten betreffen, nicht. Auch bemerke ich in der vom Raynald und Saulnier publieirten Urkunde, einen Umstand, von dem ich nicht weis, was ich aus ihm machen soll. Einmal bis aufs Jahr 1216, kommt in den unstreitig richtigen Urkunden von dem Könige Johann beym Rymer kein Marschall Gallus, wie hier, sondern immer Marschall Wilhelm, vor, auf den in gedachtem Jahre, ein Marschall Johann folgt.

Doch die Schenkungs-Urkunde mag ihre Richtigkeit haben. Ich will darüber keine weitere Bedenklichkeiten äußern. Und wäre sie etwa auch nicht ächt, so ist doch das gewiß, an den Platz des alten Angelsächsischen Spitals, hat Innocenz ein neues prächtiges Spital, mit einer Kirche und andern dazu gehörigen kostbaren Gebäuden erbauet, und solches nebst reichen Einkünften dem Orden des heiligen Geistes übergeben, darüber den Guido zum Vorsteher ge-

setzt, und ihn zugleich zum Ordensmeister des ganzen Ordens verordnet. Und von dieser Zeit an, heißt das Institut: Ordo Spiritus sancti in Roma de Saxia.

Hier fängt sich also eine neue Epoche des Ordens an. Das Spital, das Innocenz so prächtig wieder bauen ließ, hieß zu St. Maria in Saxia, und wurde nun mit dem zu Montpellier, dem Geburtsort des Ordens, das den Namen Hospital zum heiligen Geiste führet, aufs genaueste vereiniget. Es ist der Mühe wohl werth, daß ich einen Auszug aus der Bulle, die Innocenz hierüber ausgefertiget hat, liefere. Der Pabst sieht den Orden nun als ein neues und sein eignes Geschöpfe, an. Er nennt ihn ordo per nos institutus, aber doch nur in Rücksicht auf das Spital zu Rom, und dessen Vereinigung mit dem zu Montpellier. Denn er sagt ausdrücklich, er habe ihn nach dem schon vorher vorhandnen Institut der Brüder des Spitals zum heiligen Geiste, das ist das in Montpellier, errichtet. Er nimmt bey dieser Errichtung vorzüglichen Bedacht auf sein, seiner Vorfahren und

Nach=

Nachfolger auf dem römischen Stuhle, und auf der lebenden und verstorbenen Kardinäle Heil. Immer sollen, in dem Hause zu Rom, wenigstens vier Priester vom Orden seyn, die für den lebenden Pabst, für seine Vorfahren und Nachfolger, und für die lebenden, oder verstorbenen Kardinäle, besonders (specialiter) beten, und Messe halten. Und diese sollen, in Rücksicht auf diese priesterliche Geschäfte, unter Niemand als dem heiligen Vater zu Rom stehen. So verstehe ich die päbstliche Verordnung: doch, ich möchte sie unrichtig verstehen. Deswegen will ich sie lieber wörtlich hersetzen, und darüber den Lesern das Urtheil überlassen. Innocenz sagt: Ut in eadem ecclesia quatuor semper ad minus sint clerici regulam ejusdem Hospitalis professi, qui pro nobis & prædecessoribus, ac successoribus, & fratribus nostris, vivis pariter & defunctis specialiter orantes, omnia spiritualia libere administrent, & superioris nullius nisi Romani Pontificis correctioni subjaceant. Ad quem quoties expedierit, monitione præmissa, caritati via fiat a fratribus proclamatio propter Deum, ut

ipse cognita veritate, decernat quod suo prudenti consilio duxerit providendum.

Das Hospital zum heiligen Geist wird mit dem zur Maria in Saxia zwar vereiniget; Es soll aber der geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche zu Montpellier nicht entzogen werden, jedoch mit Beobachtung der Constitution, die der Pabst über das Verhältniß besagter Kirche und dieses Spitals, gegen einander schon ertheilt habe. Dieß Verhältniß weis ich nun nicht zu bestimmen, weil ich die päbstliche Constitution hierüber, auch nicht anderst, als aus dieser eignen Anzeige des Innocenz, kenne.

Beede Hospitäler sollen nur unter einem Ordensmeister stehen, von ihm jährlich visitirt werden, und ihm die freye Gewalt zustehen, das, was erforderlich ist, zu ordnen, oder zu bessern; auch wie ihm gut dünkt, die Ordensbrüder, von einem Orte, an den andern, zu versetzen. Wenn der Ordernsmeister in Rom, oder sonst irgendwo in Italien, mit Tod abgehen sollte, so sollen die Brüder im Spital zu Rom ohne Zeitversäumniß denen zu Montpellier diesen Todesfall

anzei=

anzeigen; damit diese letztern zur Wahl eines neuen, zwey oder drey Ordensmänner, aus ihrem Mittel nach Rom schicken können. Stürbe aber der Ordensmeister zu Montpellier, oder sonst wo, außer Italien, so müßten die zu Montpellier den römischen Brüdern den Todesfall anzeigen, und letztere zwey oder drey Ordensmänner zur neuen Wahl nach Montpellier schicken.

Die Kirche und das Spital zu St. Maria in Saxia steht unmittelbar unter dem Pabste, und so sollen auch Guido und seine Nachfolger, unter ihm stehen, auch zur Zeit eines Bannes und Interdikts, und Niemand soll wider ihn, oder seine Nachfolger, ohne Befehl vom päbstlichen Stuhle, einen Bann erkennen, oder nach der Forderung eines Interdikts, handeln dürfen.

Damit die Einsammlung der Allmosen keine Verwirrung verursache, so verordnet der Pabst, und setzt vest, daß sich die vom Hospital zu Rom ausgesandte Allmosen-Sammler, mit Italien, Sicilien, Engeland und Ungarn, begnügen. Denen von Montpellier sind die andern Provinzen angewiesen. Was nun jeder Theil in denen

ihm angewiesenen Ländern einsammle, soll nur an das Spital kommen, von dem sie zu diesem Geschäfte ausgeschickt worden seyn. In Rücksicht auf Bann und Interdikt, ertheilt der Pabst dem Orden besondere Freyheiten. Wenn die Brüder desselben an einem von diesem jammervollen Unglück betroffenen Orte Allmosen sammeln, so dürfen bey ihrer Ankunft, doch nur einmal in einem Jahre, die Glocken geläutet, und die Kirchen geöffnet werden, und das zur Ehre Gottes; und daß zur Erweckung des Volkes zur ergiebigen Freygebigkeit, ein Wort der Ermahnung in der Kirche an dasselbe, ergehen könne. Einem Ordensglied, wenn es nicht selbst eigen und namentlich unter dem Banne steht, darf am geweihten Ort, troß des Interdikts, die Begräbniß nicht versagt werden. Der Orden darf auch in einem Lande, das allgemein der Bann getroffen hat, Messe halten während des Interdikts, jedoch bey verschloßnen Thüren, ohne Läutung der Glocken, mit leiser Stimme (suppressa voce) und mit Ausschließung von der Gegenwart beym Gottesdienst, derer die excommunicirt sind.

Die

Die Allmosen=Sammler des Ordens stehen ganz eigen unter dem Schutze des heiligen Peters. In seinen Häusern ist ihm überall ein Oratorium und Begräbniß=Stätte gestattet. Das heilige Oel, die Einweihung der Altäre und Kirchen, die Weihung der Ordensmänner muß er von den Diöcesan=Bischöfen, wenn diese nicht von der Gemeinschaft der katholischen Kirche abgesondert sind, erhalten. Im letztern Fall aber, darf der Orden nach Belieben an einen jeden andern mit der Kirche in Gemeinschaft stehenden Bischof sich wenden, der die geforderte Weihe unter päbstlichem Ansehen ertheilen soll. Nur freye und vom Bann gesicherte Personen, darf man in Orden aufnehmen. Aus dem Orden darf keiner, der einmal Profeß gethan hat, treten, es sey denn, er kehre sich zu einem strengern Orden. Niemand soll einen entwichenen Professen bey sich behalten. Der Ordensmeister soll mit Zuziehung des bessern Theils des Kapitels, die widerspenstigen und unnützen Glieder des Ordens, vom Orden ausstoßen, ihnen die Freyheit in einen andern Orden zu treten, geben, aber mit der Bedingung, daß sie an ihre Stelle

andere

andere Ordensglieder verschaffen, die ein Jahr lang unter der Probe, d. i. im Novitiat stehen, und denn, wenn sie als tauglich und nützlich erfunden werden, zum Gelübde hinzugelassen werden sollen. Keinen Eid, kein Gelübde der bürgerlichen Treue, keinen Verspruch der Unterwürfigkeit, das nur Layen zukommt, darf weder der Ordensmeister, noch die Ordensglieder, ablegen. (Ne exigat ulla ecclesiastica, secularisve persona, fidelitates, homagia, juramenta, vel securitates reliquas, quæ a laicis frequentantur).

Den Auszug dieser wichtigen Bulle des Pabsts Innocenz des Dritten, habe ich mit Bedacht hieher gesetzt. Er zeigt die erste Beschaffenheit, Bestimmung und Vorrechte des Ordens. Wer ihn prüfen will, lese die Bulle selbst in der unten angeführten wichtigen Sammlung (*).

Von der Zeit dieser Bulle an, zählet der Orden des heiligen Geistes in Rom zu Saxia auch in unverrückter Ordnung, seine Ordensmeister

(*) Magnum Bullarium Tom. I. p. 58. seqq.

ster und Generale aus dem römischen Hause. Ich will ihre Namen, und was Wichtiges von ihnen gesagt wird, so weit ich sie beym Saulnier finde, jedoch hie und da mit Zusätzen, hieher setzen.

1.) Guido, Graf von Montpellier, Stifter des Ordens.

2.) Cynthius. Ihm bestättigte Honorius der Dritte, die von seinem unmittelbaren Vorfahren, dem ofterwähnten Innocenz, dem Orden ertheilte Freyheiten und Rechte, hob aber auch im Jahre 1217. die Vereinigung der beeden Spitale zu Rom und Montpellier auf.

3.) Bernhard.

4.) Accirumbonus.

5.) Johann Bonasera, eine vornehme Dame und Wittwe des Johannes de Francia, widmete sich und ihre Güter dem Spital zu Rom.

6.) Paul.

7.) Raymund von Trebi.

8.) Sinitius.

Von dem Ordensmeister Johann an, bis hieher, herrscht in dem Verzeichniße der Generale

rale des Ordens, einige Verwirrung und Ungewißheit. Welcher gehöret der Zeitordnung nach vor dem andern? Das will Saulnier nicht bestimmen. Ich finde aber doch bey ihm selbst einen Grund, den Paul vor dem Johann zu setzen, ob ich es gleich, um seine Ordnung nicht zu verrücken, hier nicht gethan habe. Gehören die Bullen des Pabsts Gregor des Neunten, wie ihn Saulnier nennet, in die Zeiten des Großmeisters Johann, und sind sie wirklich, wie ihre Aufschrift angiebt, ihm gegeben, so muß er in der Reihe der Präceptoren des großen Spitals zu Rom, eine Stufe weiter herunter, als ihn Saulnier gesetzt hat. Nicht die Namenzahl, sondern die Jahrenzahl kann hier bestimmen. Letztere ist hier, nach der Angabe der Bullen selbst, 1272, und 1274. Erstere aber Gregor der Zehnte, wie man sich leicht aus den chronologischen Verzeichnissen und den Geschichten der römischen Bischöfe, auch selbst aus dem großen Bullarium, überzeugen kann. Pabst Alexander der Vierte, der von 1254. bis 1261. auf dem römischen Stuhle gesessen, hat sich durch reiche Schenkungen und ertheilte Freyheiten,

ten, um den Orden unvergeßlich verdient gemacht. Unter letztere zählt man das Vorrecht, jede Professen anderer regulirter Orden, die Carthäuser ausgenommen, in Orden aufzunehmen: das die Päbste Martin der Fünfte, Clemens der Siebente, und andere Kirchenhäupter in den folgenden Zeiten bestättiget haben. Pabst Pius der Fünfte hat aber diese Verordnung und ihre Bestättigung widerrufen.

9.) Sylvester. Der, und sein unmittelbarer Nachfolger, heißen: Priores Ordinis.

10.) Johannes der Zweyte. Er hat 1290. durch einen wichtigen Kauf, die Besitzungen des römischen Spitals erweitert.

11.) Ventura. Auch er vermehrte 1292. durch einen Kauf, die Güter des großen Hauses.

12.) Simon. Er soll aus dem fürstlichen Hause der Ursinen gewesen seyn. Das schließt Saulnier aus seinen Geschlechtswappen, womit er verschiedene, im Archiv des großen Hauses zu Rom, noch vorhandene Urkunden, besiegelt hat. Ich will ihm seine vornehme Geburt nicht streitig machen. Indessen habe ich doch einige Bedenk-

denklichkeiten, die ich nicht in meinem Herzen behalten kann. Aus der Aehnlichkeit der Insignien läßt sich nicht immer sicher schließen. Sie ist oft nicht so genau und bestimmt. Und man hat ja auch Beyspiele von Aehnlichkeiten der Wappen verschiedener Familien. Auch fehlt in des Simons Siegel eine wichtige Figur, die in den Insignien der Ursiner sich findet, die Schlange nämlich (*). Das, worüber Saulnier so leicht hinweg sieht, und mit einer recht kahlen Entschuldigung verkleistert, ist mir nicht so unbedeutend, als ihm. Er sagt: man darf sich nicht irren lassen, daß Sansovin in seiner Historie des Hauses der Ursinen des Simons mit keinem Worte gedenkt. Ein einziger Schriftsteller kann nicht alles wissen, nicht alles gesehen und gelesen haben. Aber Sansovin hat in Rom geschrieben, seine Nachrichten aus den bey den Ursinen

(*) Doch Saulnier sagt: die Schlange habe zur Zeit des Simons, noch nicht in dem Wappen der Ursiner stehen können, sondern sey erst später in dasselbe gekommen, nämlich erst, da dieses Geschlecht die Grafschaft Anguillara erhalten habe.

seinen vorhandnen Nachrichten und Urkunden geschöpft; und ein so vornehmer Mann, ein Ordensmeister eines angesehenen Ordens, konnte ihm wohl nicht unbekannt bleiben, wenn er je aus dieser fürstlichen Familie abstammte. Ueberdieß, warum setzt Saulnier unter des Simons Wappen Matrubeus, und nicht Ursinus? Simon, aus was für einem Hause er gewesen seyn mag, hat sich, um die Erweiterung der Besitzungen seines Spitals, sehr verdient gemacht, und über fünf und zwanzig Jahre die Großmeister-Würde mit Glück und Ehre verwaltet.

13.) Jakob. Auch er war für die Bereicherung des großen Spitals glücklich besorgt, und behauptete die Rechte des Ordens mit standhaftem Muthe.

14.) Johannes von Luca hatte ein großes Ansehen unter dem Volke, und war vermögend durch seine Beredsamkeit, einen Tumult unter demselben zu stillen.

15.) Egidius de Horto. Auch unter ihm erlangten die Besitzungen des großen Spitals einen weitern Raum. Bey seinem hochgestieg-

nen Alter ward ihm Peter Gallesius als Administrator an die Seite gesetzt.

16.) Peter de Horto. Unter seiner Regierung setzte Thomas Lucius, Bischof zu Saone, das Hospital zum heiligen Geist in Rom, zu seinem Universalerben ein.

17.) Johannes de Mallotiis, de Magistris.

18.) Conrad de Trivio. Peter von Astago, ein Spanier aus königlichem Geblüte, macht 1408. eine Schenkung an das große Spital.

19.) Lellutius de Castro S. Heliä. Die Regierung dieses Mannes fiel in sehr betrübte und tumultuarische Zeiten, in denen das große Spital zu Rom den traurigsten Schicksalen unterworfen war. Zwar ein Theil derselben traf schon in die Regierung seiner zween unmittelbaren Vorgänger. Ich nehme aber, um den Faden der Geschichte nicht zu zerreißen, alle diese widrige Begegnisse zusammen. Saulnier hat die Sache nicht so genau erzählet, als sie aus gleichzeitigen Schriftstellern, und denen, die zunächst aus ihren Nachrichten geschöpft haben, bekannt ist. Ich muß also hier von ihm abgehen,

hen, und andern Leitern folgen, besonders dem Platina. Das bekannte päbstliche Schisma, das so unzählig viel Unheil angerichtet hat, war auch um diese Zeiten für das große Spital zu Rom, die fürchterlichste Quelle des Unglücks und der Verwüstung. Nach dem Tode des Gegenpabstes Bonifacius des Neunten, wählten die wenige Kardinäle von seiner Parthey, die damals zu Rom gegenwärtig waren, den Kardinal Cosmatus von Migliorato, Bischof zu Bononien, der den Namen Innocenz der Siebente, annahm. Die Römer, die durchaus in Freyheit gesetzt seyn wollten, erregten gleich im Anfange einen Aufstand, und begehrten von ihm: Er sollte ihnen das Kapitolium, die Engelsburg, und die Milvische Brücke übergeben. Ludwig von Migliorato, Markgraf von der Mark, des Pabstes Bruders Sohn, ein hitziger Jüngling, der auf den Ruf seines Oheims nach Rom mit starker Mannschaft gekommen war, hielt sich damals in dem großen Spital auf, das zu einer Vestung gemacht, und gegen kriegerische Anfälle in den beßten Vertheidigungsstand gesetzet wurde. An diesen wieß Inno-

cenz die Römer, die auch wirklich bey ihm erschienen, und ihr Begehren vortrugen. Allein der wilde Jüngling ließ, statt einer befriedigenden Antwort, die Abgeordnete tödten, und ihre entseelte Leichname zum Schrecken der Römer aus den Fenstern des Hospitals auf die Gasse hinunterwerfen. Ihrer waren eilf an der Zahl, lauter Männer von hoher Würde und Ansehen; zween aus den sieben ersten Häuptern, die die Römer zur Regierung Roms erwählet hatten; die übrigen neune, aus den ersten Bürgern des Staats, und unter denen einige, die das tumultuarische Betragen gegen den Pabst ungern gesehen hatten, und die also Vermittler und Friedensstifter hätten abgeben können. Das erzählet ein Mann, der als päbstlicher Sekretär dem Innocenz damals gegenwärtig war, und also ein Augenzeuge dieser traurigen Begebenheiten, der bekannte Leonard Brunus von Arezzo (*).

Gänz

(*) L. Bruni Aretini epistolarum Libri VIII. Accurante J. A. Fabricio. Hamburgi 1724. 8. p. 10.

Ganz natürlich entflammte dieses wilde Verfahren die Wuth des Volkes noch mehr, und es ist sehr begreiflich, daß solches gegen den Ort, in dem sich sein bitterster Feind verschanzet hatte, in der wildesten Hitze ausgebrochen. Die Generale des Königs Ladislaus von Neapel, unterstützten die Waffen der beleidigten und heftig aufgebrachtten Römer, und bemächtigten sich außer der Engelsburg, aller bevestigten Plätze in Rom, also auch des Hospitals vom heiligen Geist. Allein die Obersten des Pabstes Innocenz, die nach Viterbo geflohen waren, Paulus Veßnus Mastarda und Eriolomius, vertrieben sie bald wieder mit verderbender Gewalt.

Diese Begebenheit fällt noch in das Jahr 1405, vielleicht auch der letztere Theil derselben noch in den Anfang des folgenden Jahres. Für das große Spital in Rom waren die gleich darauf folgenden Zeiten eben so mißgünstig. Die verschiedenen Partheyen in Rom befehdeten und bekriegten einander mit dem heftigsten Ungestümme, und immer war das große Spital die Vestung und Schutzwehr für ein Theil der Kriegenden, das dadurch sehr verwüstet wurde. Die Or-

densbrüder stunden dabey die beschwerlichsten Drangsalen aus, unter denen sich durch Flucht und Tod, die Anzahl sehr verminderte, daß 1409. nur der Commthur allein mit drey Brüdern noch übrig war.

Vom Jahre 1417. bis auf das Jahr 1422. waren die Umstände dieses großen Spitals noch trauriger. Zweyhundert Soldaten hatten darinn ihre Schanze, und belagerten aus demselben die Engelsburg. Lellutius sah sich endlich sogar genöthiget, sich von da weg mit der Flucht zu retten. Das geschah den 20. Jenner 1417. Der Kardinal Legate und Franz Ursinus setzten, wider den Willen der Ordensbrüder, den Venturinus an seine Stelle. Jedoch Lellutius behauptete bald wieder seine Würde, die er aber in kurzer Zeit seinem Nachfolger, schon erwähntem

20.) Venturinus überließ.

Venturinus (er heißt auch Venturellus) stund zu seiner Zeit, als ein zu wichtigen Staats-Geschäften tauglicher Mann, in großem Ansehen, und Ladislaus, König in Neapel und Ungarn, soll ihn in die Reihe seiner Räthe aufgenom-

nommen, und zu Rom als seinen Geschäftträger gebraucht haben.

21.) Johannes de Tricarico. Eugenius machte ihn zum Bischof von Ferentino: und er ist der erste Bischof aus dem Orden.

22.) Barontus de Pistorio, ein sanfter, friedfertiger Mann, unter dem 1440. das große Spital zu Rom, durch wichtige Vermächtnisse des Poncellus de Ursinis, neuen Reichthum erhielt.

23.) Petrus Barbo. Dieser ist unstreitig der vornehmste unter allen Generalen des Ordens, den Saulnier angezeichnet hat. Er stammte aus einem vornehmen venetianischen Geschlechte, war der Schwester-Sohn eines Pabstes, nämlich Eugenius des Vierten, und bestieg endlich selbst 1464. den päbstlichen Stuhl, unter dem Namen Paulus II. Weder beym Platina, der wirklich als ein Feind dieses Pabsts, und aus Rachgierde geschrieben hat, noch beym Michael Canensius von Viterbo, von dem wir eine eigne Lebensbeschreibung Paul II. haben, auch nicht in des Kardinals Quirini Vertheidigung

seines Ruhmes gegen den Platina, finde ich eine Spur dieser von ihm verwalteten Ordensmeister-Würde. Aber, dem ungeachtet, zweifle ich gar nicht an der Richtigkeit der Nachricht des Saulnier hievon, da derselbe aus einer guten Quelle, nämlich aus dem Archiv des großen Spitals, geschöpfet hat. Wahrscheinlich hat ihn Eugenius dem Orden zum General gegeben, der, weil sein Neffe seine Stelle nicht eifrig und treu genug verwaltete, die besondere Sorge über das große Spital selbst über sich nahm. Man muß noch merken, daß Petrus Barbo der erste von den Ordensmeistern ist, die, ohne ein Ordensglied zu seyn, zu dieser erhabnen Würde gelanget sind.

24.) Petrus Matthäus de Capucinis, ein römischer Edelmann. Er war schon im Jahre 1417. unter dem Generalate des Venturino, als ein Knabe von sieben Jahren, dem Orden übergeben, und stieg in demselben durch alle Stufen, nach und nach zu seiner höchsten Würde, die er 1447. antrat, und bis auf seinen Tod 1477. rühmlichst verwaltete. Unter seiner Regierung

gierung machte der Präceptor des Spitals zu Montpellier auf den Primat im Orden Anspruch. Der Streit wurde dem Kardinal Anton von Jlerda zur Entscheidung übertragen; und durch dessen richterlichen Ausspruch erhielt der Ordensmeister zu Rom, vor dem Präceptor zu Montpellier, der um die Ordensmeister-Würde buhlte, den Vorzug. Pabst Nikolaus der Fünfte, bestättigte den 30. September gedachten Jahres diese Sentenz (*).

25.) Innocentius de Flaviis de Rovere, ein naher Blutsverwandter des Pabsts Sixtus IV, ein in den Wissenschaften, besonders in der Gottesgelehrtheit, sehr geübter Mann. Er war vorher Abt zu St. Clemens in Rom. Seinem Orden, besonders dem großen Spital, konnte er desto ersprießlichere Dienste leisten, je mehr er die Gunst und großmüthige Unterstützung des gedachten Pabstes genoß. Man weis aus der Geschichte, die keinem Zweifel unterworfen ist, wie sehr dieser Pabst seinem Neffen ergeben ge-

(*) S. Georgii vita Nicolai V. Romæ, 1742. 4. p. 156. seq.

wesen. Er ist unter denen angezeichnet, die durch den, aufs höchste getriebenen Nepotismus, und die traurigsten Folgen desselben, sich ein ewig schändliches Andenken erworben haben. Schon den Anfang seiner Regierung zeichnete er mit diesem verderbenden Laster aus. Jünglinge vom schlechtesten Charakter, Wollüstlinge, Verschwender, Raubgierige, Mordsüchtige, waren die ersten Kardinäle, die er ernannte; und er erhob sie zu Kirchenfürsten, nur darum, weil sie seine Vettern waren. Sie wurden der Schrecken fremder Staaten, die sie an sich ziehen wollten. Da galts gleichviel, ob es durch Meuchelmord, oder offenbare Gewalt und Blutvergießen geschehe. Und da hat Sixt nicht blos zugesehen, sondern die Unternehmungen veranstaltet, und mit Rath und That befördert, und durchzutreiben lebhaft sich bestrebet. Und das Alles aus Nachsicht und Liebe zu ausschweifenden ungerathenen Neffen! Nur auf die erprobten Geschichten, von Florenz und Mayland, will ich zum Beyspiele meine Leser hinweisen.

Doch genug hievon!

Die

Die Neffenliebe des Pabstes war dem großen Spital nutzbar. Der Pabst bauete dasselbe von Grund aus aufs neue auf, stellete es prächtiger her, als es vorher gewesen war, und versah es mit herrlichen neuen Einkünften (*). In drey wichtigen Bullen ertheilte dieser heilige Vater dem großen Spital zu Rom und seinem Orden, ganz auszeichnende Prievilegien und Vorrechte. Sie sind alle drey, zur Ergänzung der Geschichte, eines Auszuges höchst würdig. Und den will ich auch hier den Lesern mittheilen.

Die erste (**) ist gegeben, Romæ X. Kal. Febr. 1476. 6to pontificatus anno. Andere,

(*) Das sagt Sixtus selbst in der ersten Bulle, die ich bald anführen werde. Nostrum in Saxia almæ urbis Hospitale nuper a fundamentis ereximus, instauravimus, & sumptuoso opere amplificavimus. Das wiederholt er in der zweyten Bulle. Darauf bezieht sich auch im Jahre 1576. Pabst Gregor der Dreyzehnte, in einer besondern Bulle. S. Magnum Bullarium Tom. II. p. 442.

(**) Magnum Bullarium Tom. I. p. 405. seq.

re, die doch von der Stiftung an vom großen Hause zu Rom und seinem Großmeister abhiengen, wollten sich, von Stolz und Herrschbegierde verleitet, dieser Unterwürfigkeit entziehen, und maßten sich der Generalwürde an.

Vermuthlich hatte der Präceptor zu Montpellier seine Ansprüche wieder erneuert. Andere eigneten sich widerrechtlich Güter, Besitzungen und Allmosen zu, die nur an das große Spital zu Rom gehören. Alle nun weißt Sixt der Vierte in ihre Ordnuug zurück, und unterwirft sie dem Hause zu Rom und seinem Präceptor; so, daß Niemand, als dieser, General heißen, und der ganze Orden keinem andern Obern unterworfen seyn soll, als ihm, bey Strafe der Excommunication. Niemand soll einen Tribut, Allmosen oder Beytrag für das Spital in Saxia betteln, oder suchen, oder sich desselben anmaßen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Generalpräceptors, am allerwenigsten aber hierinn sich eines Betrugs schuldig machen; auch bey Strafe der Excommunication. Der General kann die, so darwider handeln, ohne vorherge-

hende

hende Erinnerung, den Censuren unterwerfen und bestrafen, ihre Besitzungen und Würden für erledigt erklären, und aus eigner Macht solche Würdigern übertragen. Die Erzbischöfe, Bischöfe, ihre Vikarien und Officialen, sollen kraft des dem Pabste schuldigen heiligen Gehorsams, zur Erhaltung der Schenkungen, Allmosen, Abgaben, und Vermächtnisse, immer in ihren Diöcesen, Städten und ansehnlichen Oertern, zween tugendhafte und unbescholtene Männer halten, die im Namen des großen Spitals, die gedachten Schenkungen rc. jährlich einsammeln, und für ihre Erhaltung sorgen sollen. Niemanden, als denen vom General besonders Abgeordneten, die von ihm mit Brief und Siegel müssen versehen seyn, soll das Eingesammelte ausgeliefert werden; auch müssen die bestellten Sammler jährlich vor den Ordinarien, Vicarien, oder Officialen, und den gedachten Abgeordneten des Ordensmeisters über ihre Verwaltung, Rechnung stellen, diese von den Ordinarien, oder Officialen besiegeln lassen, und so dem Generale einliefern. Gegen diese Verordnungen sollen alle vorhergegangene, etwa

entge-

entgegenstehende påbstliche, sowohl allgemein, als besondere Privilegien, von was für Beschaffenheit sie seyn, unkråftig seyn. Eine ganz gewöhnliche Clausul in den påbstlichen Bullen!

Die andere Bulle (*) ist gestellt, Romæ 1477. 12. Kal. April. VI. pontif. anno. Sie erneuert die Brüderschaft des Ordens, und ertheilt neue Freyheiten, Indulgenzien und Vorrechte. Der Pabst tritt selbst mit den Kardinålen in diese Brüderschaft, und gestattet gleiche Wohlthat allen Glåubigen, von guter Aufführung und Rufe. Diese können auch abwesend durch Procuratoren in diese Verbrüderung treten, nur daß ihre Namen und Würde allein in Rom in das Brüderschaftsbuch eingeschrieben werden. Für diese Einschreibung dürfen sie nichts geben, als was ihnen selbst beliebig ist, und wozu sie ihre Andacht antreibt. Der Pabst nennt die verschiedenen geistlichen und weltlichen Stånde, die in diese Confraternitåt nach Belieben treten können. Wer sieht hier nicht eine freundvåter-

(*) Magnum Bullarium Tom. I. p. 408. seqq.

våterliche Einladung, sich ja dieses Segens theilhaftig zu machen? Nur der liebste Sohn in Christo, Kaiser Friederich der Dritte, ist hier namentlich in dieser Einladung genannt.

Nun werden einige schåtzbare Vorrechte denen Verbrůderten bewilligt und hergezåhlt. Sie bestehen in freyer Wahl eines eignen Beichtvaters, dem der heilige Vater eine sehr ausgebreitete Macht ůber die Sůnden und ihre Strafen, zu Loszåhlung von denselben ůbertrågt, auch in Fållen, die sich sonst nur der Pabst vorbehalten hat. Nur Ketzerey, Aufruhr und Empörung gegen den heiligen Stuhl, und seine Besitzer, gegen Kardinåle, Patriarchen, Erzbischöfe, und Bischöfe, und Priestermord, sind ausgenommen. Ein solcher Beichtvater, den man sich aber nur in Rom wåhlen kann, hat auch zum Vortheil der Verbrůderten in Dispensen eine große Gewalt. Er kann sie, von welchem Stand und Lebensart sie seyn, wenn sie wider die Kirchengesetze gefrevelt haben, Bigamie und vorsetzlichen Mord weggerechnet, dispensiren. Das Privilegium ist meinem Begriffe

nach,

nach, ein wenig unverständlich, ein Fall, der dem Leser der Bullen oft vorkommt, abgefasset. Ich will es also lieber wörtlich hersetzen, und dem, der es liest, zur eignen Erklärung überlassen: Quodque idem Confessor (*), sic electus in urbe duntaxat, cum eisdem confratribus eum in confessorem eligentibus cujuscunque dignitatis status, gradus, ordinis vel conditionis, & præminentiæ fuerint, clericali militiæ adscriptis, etiam religiosis quæcunque beneficia Ecclesiastica etiam obtinentibus, qui præmissis licentiis legati, Missas, & alia divina officia celebrando, aut alias illis se immiscendo, seu alias in casibus in jure expressis vel non expressis

(*) Ein Muster der unrichtigen Kirchensprache des mittlern Zeitalters, die so oft und flüchtig von dem ursprünglichen Verstand und richtigen Gebrauch eines Wortes, und von der Etymologie abweicht. Confessor, wird hier gerade in gegengesetztem Verstande, was das Wort eigentlich bedeutet, gebraucht. Einige andere Beyspiele dieses widrigen Verstandes hat du Cange gesammelt, unter dem Artikel: Confessor.

pressis irregularitatem contraxerint (bigamia & homicidio voluntario duntaxat exceptis) ut ad omnes superiores, etiam sacros ordines promoveri, & in aliis ac per eos susceptis ordinibus hujusmodi, etiam in altaris ministerio ministrare, ac dignitates & beneficia ecclesiastica quæcunque recipere, & retinere, nec non monasteriis, & ecclesiis cathedralibus etiam Metropolitanis & Patriarchalibus profici & præesse libere, & licite possint dispensare, ac eis de his quæ tunc detinerent dignitatibus, & beneficiis hujusmodi providere, & quibus minus canonicæ præessent, ecclesiis, & monasteriis hujusmodi ejus præficere in foro confidentiæ duntaxat, Apostolica valeat authoritate prædicta.

Auch den Verbrüderten des Ordens ist das Recht gegönnet, zur Zeit des Interdikts und Kirchenbanns, an geweihte Stätte begraben zu werden. Doch müssen sie nicht selbst zum Banne Anlaß gegeben haben. Wer im großen Spital in Diensten steht, oder in demselben stirbt,

wenn er gleich nicht in die Brüderschaft eingeschrieben ist, genießt doch mit den Verbrüderten gleiche Rechte. Auch die Wohlthäter des großen Spitals können in Todesgefahr sich einen Beichtvater wählen, der für sie mit gleicher Gewalt der Loszählung, wie für die Verbrüderten, begnadiget ist. Daher muß der Ordensmeister ihre Namen und Wohlthaten getreulich in ein eigen Buch einzeichnen, und er fällt bey muthwilliger Versäumung dieser Pflicht, in die Excommunication. Die Notarien, die bey Testamenten, Legaten und Schenkungen gebraucht werden, sollen aufs báldeste dem Ordensmeister, oder einem andern, der ihn davon benachrichtigen kann, die tugendhafte Verhältnisse, und gemachte Schenkungen, anzeigen. Eben diese, und die Beichtväter sollen um der Barmherzigkeit Jesu willen, ernstlich besorgt seyn, daß die Leute, denen sie ihre Dienste leisten, das große Spital nicht vergessen, sondern mit reicher Freygebigkeit bedenken. Das heißt: Nöthiget sie hereinzukommen!

Die Gläubigen, die in Rom sich aufhalten, und durch Alter, Krankheit, oder andere Um-

stände

stände gehindert werden, die Stationen in der heiligen Stadt, oder die Oerter in derselben, die mit besondern Ablässen versehen sind, zu besuchen, verlieren nichts von denen diesen Besuchungen, bedungenen Segnungen, wenn sie nur das Allmosen, an welche die Ertheilung solcher Gnaden gebunden ist, an das große Spital entrichten. Die Verbrüderten, die in Rom sind, müssen sich alle Jahre den ersten Tag nach dem Pfingstfest, wenn sie keine gültige Verhinderniß davon abhält, in der Peterskirche versammeln, wo ihnen zu besonderm Trost und Segen, verschiedene Heiligthümer und Reliquien sollen vorgewiesen werden. Von da aus gehen sie in Procession in die Kirche des großen Hospitals, hören daselbst eine Messe, die der Pabst selbst, oder einer seiner Kardinäle, hält, und erhalten für diesen heiligen Gang völlige Vergebung ihrer Sünden. Den Leichenbegängnissen, oder Begräbnissen der Verbrüderten in Rom ist ein besonderer heiliger Pomp zugedacht. Es sind gewisse Zeiten ausgesetzt, in denen im großen Spital für das Heil Verstorbener und Lebender, die zur Brüderschaft gehören, Messen müssen

gelesen werden. Das große Spital muß zu ewigen Zeiten immer ein eigner Präceptor regieren, und dieser muß stäts in demselben seine Residenz halten. Er kann auch keinem andern an seiner Statt die Regierung und Verwaltung desselben übertragen.

Da das große Spital unmittelbar unter dem Pabste stehet, so kommts auch ihm zu, wenn ein neuer Ordensmeister erwählet werden muß, eifrigst besorgt zu seyn, daß die Wahl auf einen würdigen, tauglichen, und für die Rechte und Besitzungen des großen Spitals, und ihre Vermehrungen, thätig wachsamen Mann falle. Diese Bulle soll der Ordensmeister alle Jahre am ersten Tage nach Pfingsten an den Thüren seiner Kirche anschlagen.

Die dritte Bulle ist datirt, Romæ A. 1483. Idus Febr. Anno pont. XIII. Saulnier gedenket ihrer unter dem nächst folgenden Großmeister, und setzet sie in das Jahr 1488. Das kann aber unmöglich Statt finden; es müßten nur die heiligen Väter in Rom, ihre Freyheitsbriefe aus dem Reiche der Todten noch ertheilen

können,

können, und das müßte doch das lebende Kirchenhaupt, als widerrechtlichen Eingriff in seine Macht, erkennen; denn in dem gemeldten Jahre war Sixtus schon vier Jahre todt. Im grossen Bullarium stehet sie richtig unter dem Jahre 1483. (*)

Saulnier muß eine ganz andere Bulle vor Augen gehabt haben. Diese fängt zwar eben so an, wie er angiebt, nämlich: Religionis zelus; aber die Stelle, die er aus seinem Augenschein anführt, sucht man vergebens in derselben. Auch ist sie nicht ganz eigen an den Ordensmeister gerichtet, am allerwenigsten an den Pius de Medicis de Rovere, der erst nach dem Tode des Pabsts Sixtus des Vierten, unter Innocenz dem Achten, zur Regierung des großen Spitals kam.

Sixtus redet nicht von der Wahl eines Großpräceptors, wenn die Stelle entlediget ist; sondern von der Ernennung eines künftigen Nachfolgers des noch lebenden und regierenden. Denn er sagt ausdrücklich, die Wahl soll von

 den

(*) Tom. I. p. 426. seq.

den Brüdern geschehen: Cum consilio, auctoritate, ac præsentia præceptoris pro tempore existentis dicti Hospitalis. Der Erwählte muß dem Pabste zur Confirmation präsentiret werden. Wenn ein Protektor des Ordens abgeht, so können die Brüder sich einen von den Kardinälen ersehen, den der Pabst dann bestättigt. Der Präceptor soll die Findelkinder gut erziehen, und in den nützlichsten Wissenschaften unterrichten lassen. Das große Spital, alle andere Glieder und Klöster des Ordens, deren Unterwürfigkeit gegen den General zu Rom, aufs neue bestättigt wird, werden abermal von allen Abgaben und Beschwerden freygesprochen, so wie sie der Pabst sämmtlich aufs neue unter seinen Schutz nimmt, und sich allein unmittelbar unterwürfig erklärt. Er ertheilt ihnen alle Freyheiten, Exemptionen und Vorrechte, die der Benediktiner-Congregation der heiligen Justina von Padua zu Cassino, gewähret sind. Man sieht aus diesen Bullen, wie eifrig Sixt der Vierte, für das große Spital zu Rom, und für den ganzen Orden besorget war.

Schade, daß einige folgende Päbste, zumal Pius der Fünfte, nicht alle seine Verordnungen zum Vortheil des großen Hauses zu Rom, und des heiligen Geistes Ordens, der ewigen Befolgung würdig geachtet, sondern verschiedene derselben widerrufen haben!

26.) Pius de Medicis de Rovere aus Piacenz.

27.) Constantius Guillelmi, ein Römer, aus dem ersten Ordenshause selbst zu dieser Würde erwählt; daher er auch seinen Brüdern ausnehmend angenehm war. Der Kardinal Johannes de Belve schenkt dem großen Spital das wichtige Landgut Porcarreggio. Karl der Achte, König in Frankreich, kam im Jahre 1495. auf seinem Zuge nach Neapel mit einer großen Armee nach Rom, und hielt sich einen ganzen Monat durch daselbst auf (*). Er besuchte den

(*) Cominæus de rebus gestis a Ludovico XI. & Carolo VIII. Franc. Regibus cum Frossardi epitome a Sleidanus - conversus. Francof. 1594. 12. p. 784. 793. Guicciardino histo-

vierten Junins, sagt Saulnier (*), das große Spital, ließ sich durch den Ordensmeister in die Brüderschaft einschreiben, und erwieß sich gegen das Spital freygebig.

28.) Gratianus de Villa Nova Bilbili. Die Päbste Sixtus der Vierte, Innocenz der Achte, und Alexander der Sechste, gebrauchten ihn als ihren Gesandten in Frankreich und Deutschland. Er starb im Anfange des Jahrs 1487.

29.) Benedict von Siena; vorher Abt bey St. Georgen zu Rom.

30.) Gabriel de Salis von Saone, war vorher Kämmerer des großen Spitals. Unter ihm machte sich Pabst Julius der Zweyte, durch milde Freygebigkeit um das große Spital berühmt.

31.)

historiarum sui temporis libri interprete C. S. Curione. Basileæ 1567. 8. Part. I. p. 120. seq.

(*) Das ist unrichtig. Denn Karl kam im Jenner nach Rom, und blieb nur einen Monat da.

31.) Albertinus de Rovere, kam 1505. zu dieser Würde, und hatte es seiner Rechtschaffenheit und Brauchbarkeit zu danken, daß er von Pabst Julius dem Zweyten dazu erhoben wurde, obgleich auch die nahe Verwandtschaft bey dieser Beförderung von dem heiligen Vater mit in Rücksicht mag genommen worden seyn. Denn er stammte mit dem Pabste, der ein Bruders Sohn Sixtus des Vierten war, aus gleichem Geschlechte. Er erhielt zuletzt das Bißthum von Pesaro, wohnte in dieser Würde dem Concil in der Lateran-Kirche zu Rom, das Julius 1412. angefangen hatte, von der ersten Sitzung an, bis auf den Tod des Pabstes, bey, und unterschrieb als Bischof von Pesaro den Verhandlungen (*). Er starb mit dem heiligen Vater fast zu gleicher Zeit, wenigstens kurz nach ihm, 1414.

32.) Hilarius de Philippis von Siena. Kaum ein Jahr konnte er diese Würde behau-

(*) Concilia — studio Binii. Lutetiæ. Paris. 1636. Tom. IX. p. 14. seq.

pten, denn er starb schon im Jahre 1515. Bey den ersten Sitzungen des vom Pabst Leo dem Zehnten fortgesetzten, und hernach geendigten Concils in der Lateran-Kirche, war er gegenwärtig; und es ist wahr, was Saulnier behauptet, er hätte den Vorsitz vor den andern Ordensgeneralen. Aber nur in der siebenten Session. Und da vermuthlich als ein römischer Abt, in welcher Würde ihm zween andere vorsaßen, nämlich die römischen Prälaten von St. Gregor, und von St. Sebastian (*). In der achten Session fand schon wieder eine andere Rangordnung Statt. Die Ordensgenerale sind in der Unterschrift in zwo Helften eingetheilet. Erst beym Anfang der zweyten Helfte erscheint Hilarius Præceptor S. Spiritus (**).

33.) Alexander de Neronibus aus Florenz, war zuerst bey Pabst Leo X. Oberhaushofmeister. Sehr wahrscheinlich, ob sich gleich beym Saulnier keine Spur davon findet, hat Pabst Leo

(*) Binius am angeführten Ort. S. 76.

(**) Ebendaselbst. S. 86.

Leo dem Orden diesen General gegeben, der auch als Ordensmeister die Würde eines Protonotarius bekleidete. Die Familie der Neroni, aus der derselbe herstammet, genoß der ganz vorzüglichen Huld dieses Pabstes; ob sich gleich in vorigen Zeiten ein Herr aus diesem Geschlechte gegen einen Vorfahren des Pabstes sehr schwer versündigt hatte, wie man aus der Florentinischen Geschichte weiß. Alexander nahm bald seinen Bruder Bartholomä zum Coadjutor an, der aber noch vor ihm starb, und ihm also in dem völligen Besitz der Ordensmeister-Würde nicht folgen konnte. Leo ertheilte unter diesem Ordensmeister dem Hause zu Rom das Recht, Ablaß predigen zu lassen, und das davon gelößte Geld zum Beßten des großen Spitals, besonders zur Erhaltung der in Rom weggelegten Hurenkinder, anzuwenden. Oder vielmehr erneuerte er, und bestättigte eine über dieses Vorrecht schon von Nikolaus V. ertheilte Bulle. Franz von Tripontio war im Jahre 1516. als Commissarius des großen Spitals deswegen in Deutschland, und selbst Alexander betrieb in diesem Jahre dieses seinem Spitale so einträgliche

Ge-

Geschäfte in unserm Vaterlande. Ich zeige unten an, woher ich diese Nachricht habe (*).

34.) Cosmus Carnabomus aus Florenz.

35.) Leonardus Bonafides, auch aus Florenz, der die Ordensmeister-Würde 1530, mit der bischöflichen vertauschte.

36.) Carl Ariost machte es 1533. eben so, wie auch sein Nachfolger.

37.) Johannes Petrus Sanctorum, 1535.

38.) Franciscus de Landis, war bis 1545. Ordensmeister. Er hat den von seinen Vorfahrern angefangenen prächtigen Kirchenbau zu Ende gebracht. Sonst aber war die Zeit seiner Regierung für das große Spital zu Rom sehr ungünstig, da Pabst Paul der Dritte, die angesehensten Schlösser und Castelle nahm, und

sie

(*) Seckendorffii Historia Lutheranismi. p. 15. In Frickens deutschen Seckendorf ist die Nachricht weggelassen. Kappens Sammlung einiger zum päbstlichen Ablaß gehörigen Schriften S. 55. f. und eben desselben Nachlese nützlicher Reformations-Urkunden 3. Th. S. 213. f.

sie mit dem Herzogthum Castro, und der Grafschaft Ronciglione verreinigte, welche er seinem natürlichen Sohne, dem übel und zuletzt unglücklichen berüchtigten Peter Aloysius Farnese, geschenkt hatte.

Nach dem Abgang dieses Generals, wurde die erledigte Stelle nicht sogleich wieder ersetzt, sondern die Angelegenheiten des großen Spitals und des ganzen Ordens, bis zu einer neuen Wahl, mußte Petrus von Sancto Carpino über sich nehmen. Und er besorgte sie mit dem unverdrossensten Fleiß und höchsten Ansehen.

39.) Alexander Gudiccione, Bischof zu Adjazzo, trat diese Würde 1546, unter P. Paul dem Dritten, an, nachdem er vorher, als päbstlicher Nuntius, die wichtigsten Gesandtschaften verwaltet hatte. Er war von Lucca gebürtig, aus einem vornehmen Patrizier-Geschlechte, das auch berühmte Gelehrte gezeuget hat. Von der überwiegenden Neigung seiner Landsmannschaft, der Liebe zur Pracht, angesteckt, verwandte er auf Gebäude, besonders auf ein außerordentlich prächtiges Orgelwerk, unsägliche Kosten, und

ließ

ließ auch sonst, bey aller Gelegenheit, einen Glanz sehen, den der Neid nicht ertragen konnte. Er wurde darüber beym Pabst Julius dem Dritten angeklagt: und der heilige Vater, wie er denn schnell und heftig zürnen konnte, faßte einen bittern Unwillen gegen ihn in seinem Herzen; aber die Generalswürde, wie Saulnier behauptet, hat er ihm doch nicht genommen. Es müßte sich nur öffentliche Lüge mit der Unfehlbarkeit des obersten Kirchenhauptes paaren können. Denn er sagt selbst in einer Bulle, von der ich bald sprechen werde, ganz bestimmt, die Stelle eines Präceptors in dem großen Spital, sey durch den Tod des Alexanders erledigt worden (*).

Dem

(*) Hinc est, quod cum præceptoria ipsius Hospitalis, quæ conventualis existit, & quam bonæ memoriæ Alexander Episcopus adjacensis ex concessione & dispensatione apostolica in commendam dum viveret; obtinebat, commenda ejusmodi per obitum ipsius Alexandri Episcopi, qui apud Sedem Apostolicam debitum naturæ persolvit, cessante,

Dem heiligen Vater gab der Tod des Guidiccione Anlaß, auf die völlige Aufhebung der Würde, die dieser und seine Vorfahren bekleidet hatten, zu denken: und sie war schon in seinem Herzen vest beschlossen. Die Besitzungen des großen Hauses waren ausnehmend vermindert, die Schuldenlast ungeheuer vergrößert, und die Armuth schwer drückend. Alles schreibt der Pabst den oftmaligen Abänderungen in der Großpräceptor=Würde, und der Männer, die sie vorher bekleidet hatten, und ihrer Verwalter Sorglosigkeit zu. Er vergißt also, denn wissen konnte er dieses wohl, der päbstlichen Abzwackungen unter Paul dem Dritten.

Der Pabst hatte diese wichtige Angelegenheit mit den Kardinälen in einem Consistorium überlegt, und, nach ihrem Rathe, und mit ihrer Genehmigung beschlossen, die Würde eines Präceptors im großen Spital, und also auch eines Ordensgenerals, auf ewig aufzuheben. Er errichte=

sante, adhuc eo quodum eidem Alexandro E. commendata fuit, vacabat, modo præsens vacare noscatur &c.

richtete eine besondere Brüderschaft, von der Er selbst, die Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, Mitglieder seyn sollten, und in die auch, die von der Erzbrüderschaft der Liebe zu Rom, geistlichen und weltlichen Standes, treten konnten. Dieser neuen Brüderschaft übertrug er die Wachsamkeit und Vorsorge über das große Spital, über seine Verfassung, Rechte und Einkünfte, und über alle Häuser und Klöster des Ordens, die an dasselbe gebunden und ihm unterwürfig sind. Diese Brüderschaft soll aus ihrem Mittel forthin beständig sechs, auch mehrere, oder wenigere, nach Belieben, bestimmen, und ihnen die Regierung des großen Spitals und des ganzen Ordens übertragen. Unter diesen müsse wenigstens ein Prälat seyn; einige sollen in einer angesehenen geistlichen Würde stehen, die übrigen können sonst aus dem geistlichen ehelosen Stande gewählet werden. Keiner darf bey dieser Verwaltung über zwey Jahre stehen. Wenn eine Abänderung geschehe, so müsse immer darauf gesehen werden, daß einige Deputirte, so hießen die Männer, denen die Regierung auf diese Weise übergeben ist,

vom

vom vorigen Jahre, bey den neuerwählten an der Verwaltung bleiben. Wer in dieser Reihe von höherer Würde sey, als die übrigen, soll Präceptor des großen Spitals heißen, und sich auch so nennen. Dieser muß alles besorgen, was sonst der Präceptor des Spitals zu Rom und Ordensgeneral zu besorgen hatte. Einkünfte, Requisitionen, Concessionen, Unterschriften und Besiegelung, Aufnahme der neuen Ordensglieder, Präsentationen, Visitationen, Wahlen, Einkleidungen, Reformationen, Strafen, Ausstossungen aus dem Orden u. s. w. Bey den entfernten Klöstern und Ordensgenossen überträgt er diese Geschäfte, nach seinem Belieben, an Andere. Die Deputirten mußten sich alle Wochen einmal, oder, wenn es die Umstände erfordern, mehrmal versammeln, sich über die Angelegenheiten des Hauses und des Ordens berathschlagen, und was, durch die Mehrheit der Stimmen, beschlossen worden, soll gelten, und vollzogen werden.

Dieses ist ein kurzer Auszug aus der Bulle Pabst Julius des Dritten, gegeben 1552. undecimo Calend. Nov. anno Pont. tertio.

Saulnier hat sie nicht gekannt: auch im großen Bullarium steht sie nicht. Im kleinen Bullarium (*) habe ich sie vorgefunden.

Weil diese Veränderung mit noch größern Beschwerlichkeiten, als die vorige ursprüngliche Regierungsart begleitet war, so hatte sie keinen langen Bestand, und es wurde bald alles in die vorige Lage eingeleitet, und ein neuer eigener Ordensmeister gewählt.

40) Ludovikus Simonetta, aus Mayland, Bischof zu Pesaro. Er erhielt den Kardinals-hut, aber nicht im Jahre 1554, wie Saulnier angiebt, also auch nicht vom Pabst Julius dem Dritten, der damals noch lebte; sondern im Jahre 1561. den 26. Febr. vom Pabst Pius dem Vierten. Daß ich hier der Angabe des Saulnier widerspreche, berechtiget mich des Kardinals Simonetta eigenes Zeugniß, das keinem Zweifel unterworfen ist. Simonetta ist mit dem bekannten Stanislaus Hesius, vom Pius in das Kardinals-Colle-

(*) Bullarium a Gregorio VII. ad Sixtum V. cum rubricis &c. D. Laertii Cherubini &c. editum opera & industria hæredum Antonii Bladii, impressorum Cameralium. Romæ 1586. fol. p. 227. seq.

Collegium zu gleicher Zeit aufgenommen worden. Jener war bey dieser Erhebung in Rom gegenwärtig, Hesius abwesend. Und Simonetta ists, der von dieser hohen Beförderung dem letzten die erfreuliche Nachricht ertheilet. (*) Es ist bekannt, daß Simonetta auf dem Concil zu Trient eine wichtige Person gespielet habe. Er war in der Reihe der Präsidenten daselbst.

41) Anton Lomellinus, Protonotar, dem Julius der Dritte kurz vor seinem Tode 1555. die Privilegien seines Spitals beståttigte.

42) Franz Capellus von Verona, Protonotar, war vom Pabst Paul dem Vierten dem Orden zum General gegeben, von dem er auch für sein Haus die Abtey zu St. Sabba, und sonst wichtige Freyheiten erhielt.

(*) Antequam hæ literæ D. V. illustrissimæ & reverendissimæ deferentur, intelliget se, & me inter ceteros a sanctissimo Domino nostro hesterno die in Cardinalium ordinem cooptatum fuisse. Der Brief ist zu Rom 1561. den 25. Febr. geschrieben, und stehet in Tabularium ecclesiæ Romanæ Seculi XVI. & publicavit E. S. Cyprianus. Francof. & Lipsiæ 1743. 4. pag. 146.

43) Bernard Cyrillus, von Aquila gebürtig, ein Mann von edelmüthigem Charakter, großen Verdiensten und ausgebreitetem Ruhme. Er war vorher Notarius Apostolicus, Canonicus bey der Hauptkirche Maria Maggiore und Rector des Wunderhauses zu Loretto, auch bey zweyen Päbsten, und bey dem Kardinal zu Trani, Johann Bernard Scotto, Haushofmeister. Dem Saulnier blieb es unbekannt, daß Cyrill auch bey dem gedachten Kardinal diese wichtige Stelle verwaltet habe. Ich weis es aus der Nachricht des Latinus Latinius.

Er ist, wie Saulnier sagt, der erste, der eine förmliche Geschichte des Wunderhauses zu Loretto geschrieben hat. Auch hat ihm seine Vaterstadt Aquila zu danken, daß er ihre Geschichte durch eigene Jahrbücher verbreitet hat. Pabst Paul der Vierte, der ihn dem Orden zum General, und dem großen Spital zu Rom zum Präceptor gegeben hat, hat wirklich diesem Hause dadurch den ersprießlichsten Dienst geleistet; denn Cyrillus trug die geschäftigste Sorge, daßselbe vom drohenden Verfall zu retten, und es

mit

mit seiner Kirche aufs prächtigste wieder herzustellen. Er verbesserte die Sitten der Religiosen, und bezahlte die auf dem Spital haftende Schulden zu allgemeiner Verwunderung. Er nahm den Oheim des nachmaligen Kardinals Mazarini, Nikolaus Buffalinus, dessen Bruder Octavius, schon lange vorher den Orden angenommen hatte, in denselben auf. Er ließ 1564. die Regel des Ordens aufs neue drucken, und setzte ihr einen besondern kleinen Brief an alle Ordensbrüder vor, aus dem Saulnier, ob es gleich nur eine Alltagsspeise ist, viel Wesens macht, und ihn in seine Erzählung einrückt. Unter ihm machte sich Julia Colonna durch eine sehr reiche Schenkung, um das große Spital zu Rom unvergeßlich verdient. Er starb 1575. Ich finde in den ungemein selten gewordenen Briefen des Latinus Latinius, Nachrichten von ihm, die ihm zu großer Ehre gereichen, und sein rühmliches Andenken der Nachwelt sehr empfehlen. Latinius, ein Gelehrter vom ersten Range, und ein Mann von feinem Charakter und geraden Sitten, schätzte die Freundschaft dieses Prä-

laten sehr hoch, und fand in seinem Umgange so viel Vergnügen, und denselben für sich so nutzbar, daß er ihn allen andern Annehmlichkeiten seines Lebens vorzog. Daß Cyrillus mit diesem Latinius in vertrauter Freundschaft lebte, auch andere Gelehrte, besonders den großen Philologen, Andreas Masius, den Serviten, Octavius Paccatus, den Kardinal Sirlet, den Farenus, um ihrer Gelehrsamkeit willen, sehr hoch achtete, und aus gleichem Grunde ihrer innigsten Hochschätzung sich erfreuen konnte, das, dünket mich, erweckt ein günstiges Vorurtheil für ihn, und preiset ihn als einen warmen Kenner und Liebhaber der Wissenschaften, und als einen thätigen Freund und Beförderer der Gelehrten und der Gelehrsamkeit an. (*)

44) Theseus Aldrovandus, ein Patrizier aus Bononien. Unter ihm verlohr das große Spital die Abtey St. Sabba. Er starb 1582.

45) Johann Baptist Ruinus, aus Bononien gebürtig. Er war vorher ein Karthäuser.

Pabst

(*) Latini Latinii Lucubrationes Tom. II. p. 69.

Pabst Gregorius der Dreyzehnte hat ihn dem Orden zum General gegeben. Seine Frömmigkeit wird sehr angepriesen. Er starb 1586.

46) Antonius Meliorius von Aquaviva, vom Sixtus den Fünften, dessen Kaplan er war, zu dieser Würde erhoben. Er erhielt am Bruder Gaspar Alciatus einen Coadjutor, der hernach Bischof zu St. Markus geworden. Nach des Antonius Tod war zwar Michael Merkatus zum Ordensmeister bestimmt; allein, er starb, ehe er von dieser Würde wirklichen Besitz nehmen konnte.

47) Augustinus Fivisanus, aus Rom gebürtig, und vorher ein Augustiner. Er galt bey dem Pabst Clemens dem Achten ausnehmend viel, und war desselben geistlicher Rath und Beichtvater. Dieser hatte ihn auch dem Orden zum Generale gegeben, und stand ihm selbst in seinen Todeskämpfen mit Gebet und Segen bey. Fivisanus starb 1594.

48) Sallustius Taurusius; vielleicht ein Bruder, oder doch wenigstens ein naher Anverwandter

wandter des gelehrten Kardinals Franz Maria Taurusius. Er stund, wie dieser, mit dem Bellarmin und Baronius in vertrauter Freundschaft, war vom Pabst Clemens dem Achten auch zur Gesandtschaft nach Avignon gebraucht, und starb im Jahre 1600.

49) Julius de Angelis, ein treflicher Medicus, starb 1602.

50) Hieronymus Agucci, aus Bologna. Er war zuerst bey dem Kardinal Philipp Sega, hernach bey dem Kardinal Peter Aldobrandini, dem Günstling des Pabsts Clemens des Achten, Haushofmeister, welche letzte Stelle er noch als Großmeister verwaltete, und erst, da er Kardinal wurde, seinem gelehrten Bruder, Johann Baptist Agucci, überließ. (*) Kardinal Sega war, sein Oheim, errichtete ihm nach seinem Tode in der Kirche St. Onophrius zu Rom, als dankbarer Erbe, ein Grabmaal, dessen Aufschrift man

(*) Erythræi Pinacotheca imaginum illustrium doctrinæ vel ingenii laude virorum &c. Lipsiæ 1712. 8. p. 735.

man bey unten angeführten Schriftstellern lesen kann (*).

Um das große Spital machte er sich durch Behauptung des Verzugs desselben, und der Rechte des ganzen Ordens sehr verdient. Kardinal wurde er 1604.

51) Octavius Espensis Tassonus, von Ferrara, aus einer sehr vornehmen Familie. Ihm hat Pabst Paulus für sein großes Spital eine Wechselbank bewilliget. Er starb schon 1605.

52) Petrus Kamporeus, aus Modena, wird 1617. Kardinal.

53) Evangelista Torniolus, kommt nach vier Jahren zur Bischofswürde, zu Citta di Castello.

54) Balthasar Bolognetus, war vorher General der Serviten, ein großer Theolog, und Kanzelredner. Pabst Gregor der Fünfzehnte nahm ihn in die Congregation S. Officii, d. i. des Inquisitions- und Ketzergerichts, auf. Der General

(*) ab Eggs supplementum novum purpuræ doctæ &c. S. 459.

General des Dominikanerordens, der in diesem Gerichte aus Pflicht, seit seinem ersten Ursprung Sitz hat, erregte über den Vorsitz Streitigkeiten. Nach gewechselten Schriften wurde dem General des Ordens vom heiligen Geiste der Vorsitz zuerkannt. Die Ordensmeisterwürde hat Balthasar im Anfange des Jahres 1624. mit dem Bißthum zu Nikastro verwechselt.

55) Raphael Invitiatus, aus Venedig, Bischof zu Zante, und in Cephalomen, Visitator der römischen Kirche und Clerisey, auch Sekretar Officii S. pœnitentiariæ. Führt unter seinen Ordensbrüdern wieder die Geiselung ein. Er starb 1624. im neunten Monat der von ihm verwalteten Ordensmeisterwürde.

56) Joseph Anselm, von Florenz, bekleidete am päbstlichen Hofe verschiedene geistliche Aemter. Er wollte die Ordensdisciplin verbessern, oder vielmehr eine neue einführen, das ihm aber, weil er nicht die tauglichen Mittel wählte, mißlang.

57) Cäsar Racagnius, aus der Diöces Faenza, war für den Wohlstand seines Hauses sehr besorgt, und vermehrte die Zahl der Ordensbrü-

der

der und Ordensschwestern ungemein. Endlich ist er Gouverneur zu Rom, und Bischof zu Citta di Castello geworden. Starb 1647.

58) Stephan Vaius, aus Prato.

Es ist wahre, und bleibende Ehre für ihn, daß er dem Maffeus Barbarini, der sich hernach, als Pabst Urban der Achte, durch seine große Verdienste um die Wissenschaften und die Gelehrten, unvergeßlich gemacht hat, bey seinen Studien Hülfe geleistet. Er war überhaupt dem Hause Barbarini sehr ergeben, davon auch sein auf die Vermählung des Neffen, des Pabstes Thaddäus Barbarini, zu Rom, 1629. 8. gedrucktes italienisches Gedicht, zeugen kann.

Pabst Urban war sehr dankbar gegen ihn. Er übertrug ihm bey der apostolischen Kammer beträchtliche Aemter, und im Jahr 1632. bestellte er ihn zum Ordensmeister des Ordens des heiligen Geistes, machte ihn zugleich zum Bischof zu Cyrene, und versah ihn mit andern wichtigen Präbenden.

59) Hieronymus Lanuvius.

 60.) Do=

60.) Dominicus Rosini, von armer Herkunft, und ein Webers Sohn, kommt Stufenweiß zur höchsten Würde des Ordens, und verwaltet sie mit bester Treue.

Ich will diesem Verzeichnisse noch einige Bemerkungen beyfügen. Die Päbste nahmen sich fast immer das Recht heraus, nach eigenem Willen dem großen Spital zu Rom, einen Präceptor, und damit zugleich dem ganzen Orden, einen General zu geben, der gemeiniglich den Titul: Präceptor Generalis, Großkomthur, auch einige Zeit, Ordensprior, führet. Man findet kaum einmal eine Spur, daß diese Wahl den Ordensbrüdern überlassen worden, und auch da scheinen nur die Brüder im großen Hause zu Rom, ohne Zusammenberufung der Mitglieder aus andern Häusern, die Wahl verrichtet zu haben. Weil die Päbste ungehindert, und ohne eigne Wahl des Ordens, die Ordensmeister bestimmten, so mußte sich der Orden freylich ofte einem Haupte unterwerfen, das ihm nicht anständig war. Die heiligen Väter versahen mit dieser fetten Präbende ihre Lieblinge, Nepoten, und Hausgenossen,

nahmen

nahmen aus andern Orden oder gar aus dem Layenstande die Männer her, die sie dem ganzen Orden des heiligen Geistes vorsetzten. Ein Mann, dem diese erhabne Würde anvertrauet wurde, durfte diese Erhebung als eine gerade Stufe zu noch weit ansehnlichern Kirchenbeförderungen betrachten; aus Generalen wurden Bischöfe, Erzbischöfe, Kardinäle. Einer derselben, wie wir gesehen haben, bestieg sogar den päbstlichen Thron. Am gewöhnlichsten wurden sie zu Bißthümern im Kirchenstaat befördert.

Der Orden mußte sich, weil er es bedurfte, einmal einer Hauptreform unterwerfen. Man weiß schon, daß dieß unter Pabst Eugen dem Vierten geschehen, und daß von dieser Zeit an, der Orden an die Regel des heiligen Augustins, gewiesen ist. Auch die erweiterte Vorrechte einer Brüderschaft, die schon im Anfang des Ordens Statt fand, hat derselbe diesem heiligen Vater, wie aus dem vorhergehenden bekannt ist, zu danken; auch weiß man schon, daß Sixt der Vierte diesen noch wichtigere Privilegien hinzugesezt habe. Bey seinem Ursprung, und

in den ersten Zeiten, sieht das ganze Institut einem Bettelorden nicht unähnlich.

Die Päbste versahen den Orden fleißig mit erfreulichen Bullen. Darunter zeichnen sich Innocenz der Dritte, Honorius der Dritte, Innocenz der Vierte, Gregor der Neunte oder vielmehr Zehnte, Alexander der vierte, Nikolaus der vierte, Johann der zwey und zwanzigste, Martin der fünfte, Eugen der vierte, Nikolaus der fünfte, Paul der zweite, Sixt der vierte, Julius der zweyte, Leo der zehnte, Clemens der siebente, Paul der vierte, aus. Einige haben Constitutionen, und dem Orden gegebene Privilegien, widerrufen, vornehmlich, wie ich schon bemerkt habe, Pius der fünfte (*). Pabst Urban der achte gab sogar 1625. eine Bulle, durch die er die Ansprüche des Hauses in Montpellier rechtfertigte. Er hatte sich aber durch eine, einem seiner Vorfahren, Gregor dem eilften, unterschobene Bulle, betrügen lassen. Die Gründe sind gewichtig, und hinreichend, durch die Saulnier die Bulle des Gregors, als ein unterschobenes Geschöpfe, brandmarkt. Die Män-

(*) Sonst war Pius der fünfte dem großen Spital zu Rom günstig, und gegen dasselbe freygebig. S. Beatus Pius V. Maximus ex ordine Prædicatorum assumtus et a Clemente X. beatorum cœlitum albo solemni ritu adscriptus. Aug. Vind. 1671. S. 43. Der Verfasser dieser Schrift hat sich auf dem Titelblat nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet. In der Zuschrift aber nennt er sich Ambrosius Randing, Predigerordens.

Männer, an die sie gerichtet ist, haben mehr als ein Jahrhundert nach dem Gregor dem eilften gelebet. Der Titul, Großmeister, der diesen Männern ertheilt worden, ist im Orden, so wie die Benennung Archihospital, unerhört. Auch stimmt das angegebene Regierungsjahr nicht mit der richtigen Chronologie überein.

Saulnier hatte den löblichen Vorsatz gefaßt, die päbstlichen Bullen, die seinem Orden ertheilt, zu sammeln, und sie durch den Druck zu publiciren. Vermuthlich hat ihn der frühe Tod an der Ausführung gehindert.

Der Orden war sonst sehr ausgebreitet, und hatte sogar in Ost- und Westindien seine Hospitäler. Diese Häuser, und ihre Verbindungen mit dem großen Spital zu Rom, haben sich nach und nach ganz verlohren. In Frankreich hat der neue Ritterorden, Heinrich des dritten, die Besitzungen der Ordens vom heiligen Geist zu Rom in Saxia erhalten. Und da der, so viel ich weiß, von Ludwig dem vierzehnten, aufgehoben worden, in welche Hände sind sie gekommen? Das weiß ich nicht. Sie haben vermuthlich mit denen im Elsaß ein gleiches Schicksal erlitten, sind eingezogen, und zu anderm Gebrauche bestimmet worden.

Ganz hats dem Orden nicht an gelehrten Männern gefehlt. Man hat schon einige aus dem Verzeichnisse seiner Generale kennen gelernet, unter denen besonders Innocentius de Flaviis, Simonetta, und Cyrillus, oben an stehen. Auch Saulnier hat einen eignen Paragraphen

graphen dem Beweise, daß es dem großen Ordenshause zu Rom nie an gelehrten Männern gefehlet habe, gewiedmet. Er schränkt sich aber nur im Verzeichnisse dieser gelehrten Ordensbrüder auf seine Zeit ein. Und da finden wir angezeichnet: Johann Paul Ferelius, Franz Meliternus, Bernhard Laconitus, Franz Vasallo, Paläologus aus Palermo, Ludwig Lucius, Peter Vasallo, Matthäus Missicati, Cyrillus Zabalianus, Sebastian Bolis, Leo Oliva, Benedikt Anastasius, Lorenz Lamellotus, Joseph Anselm, Firizanus, Aegidius de Franciscis, Santes Pastius, Peter Paul Modronus, Dominicus Borgarucinus, Johannes Altovitus, Nikolaus Buffalinus, Angelus Polydreus, Blasius Nikolinus, Joseph Lasius, und Cäsar Zangerodius; lauter Männer, die itzo in der gelehrten Geschichte ganz vergessen sind.

Saulnier selbst gehört mit vollem Rechte in die Reihe der Gelehrten, dessen Andenken der Vergessenheit entrissen zu werden, verdienet.

Das große Spital zu Rom ist einer eignen Beschreibung werth.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schelhorn, Johann Georg, 1733-1802

J. G. Schelhorns Prediger und Stadtbibliothekar in der Reichsstadt Memmingen Kleine historische Schriften

Bd.: 1.

Memmingen (1789)

H.misc. 285-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739372-3
VD18 90033272